Repertorium

zu den

Verhandlungen

der

deutschen Bundesversammlung

in einer

systematischen Uebersicht.

Von

Guido von Meyer,

Legationssecretär bei der Bundestagsgesandtschaft der Hochfürstl. Häuser Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

Zweites Heft,

des besondern Theiles

erste Abtheilung, Bund nach Innen,

von

Eröffnung der Bundesversammlung im Jahr 1816 bis zur letzten Sitzung des Jahrs 1819 enthaltend.

Frankfurt am Main,

bei Ferdinand Boselli. 1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

B. Besonderer Theil.

Einleitung.

§. 76.

Eintheilung.

Nachdem im Allgemeinen der Charakter des deutschen Bundes im Zusammenhang nach seinen Hauptmerkmalen dargestellt worden ist, werden die verschiedenen Institute desselben in ihrer natürlichen Ordnung, welche dort bereits angedeutet wurde, im Einzelnen aufgeführt, und nach ihren Grundlagen, Entwickelungen und gegenwärtigen Einrichtungen und deren Anwendung betrachtet. Der Bundeszweck hat zwei Hauptrichtungen: nach Innen oder auf den inneren Bestand des Bundes, und nach Außen oder auf dessen Stellung zu dem europäischen Staatensystem und den übrigen mit ihm in Berührung kommenden Staaten. Hiernach bestimmen sich die beiden Hauptabschnitte des besondern Theils.

I. Bund nach Innen.

§. 77.

Eintheilung.

Da die Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands und somit die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten im inneren Bereiche des Bundes nach Art. 2. der B. A. Hauptbundeszweck ist, so muß der Verein in den darauf gerichteten Grundgesetzen und organischen Einrichtungen und in deren unverbrüchlicher und strenger Handhabung seine zuverlässigste Gewähr finden, durch Aufrechthaltung dieser inneren Verfassung, unbeschadet der Unabhängigkeit der Föderativstaaten, sich ein festes und enges Nationalband zwischen ihnen bilden und erhalten.

Dieses soll nach dem Willen der Stifter durch gemeinsam allen zukommende gegenseitige völkerrechtliche wie auch rein staatsrechtliche Bedingungen und Verhältnisse realisirt werden, wovon erstere vorzüglich die Kennzeichen auswärtiger Staatshoheit und einer völkerrechtlichen Verbindung der Staaten an sich tragen, letztere mehr auf das gemeinsame Vaterland Beziehung haben, und zum Theil ein im eigentlichen Sinne deutsches Bürgerrecht begründen. Darnach scheiden sich die Gegenstände dieses Hauptabschnittes: I. in Verhältnisse (nachbarlich-) völkerrechtlicher Coexistenz und II. in rein staatsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen deutscher Bundesstaats-Regierungen und Unterthanen. — Einzelne Ueberreste und Calamitäten, welche aus dem politischen Umsturz der Dinge in Deutschland im Laufe dieses Jahrhunderts herrühren, und in nahem geschichtlichem Zusammenhang mit dem Bunde stehen, hat dieser den gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten beigezählt, und seiner Fürsorge empfohlen seyn lassen. Von diesen handelt ein Anhang, welcher zugleich verwandte geschichtliche Gegenstände dieses Hauptabschnittes enthält.

§. 78.

Haupteintheilung der Bundesacte, in Bezug auf den inneren Bestand des Bundes.

Wenn man vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte ausgehend die B. A. in ihren Dispositionen über das Innere des Bundes betrachtet, unterscheiden sich die Anordnungen der Stifter folgendermaßen. In demjenigen der beiden Theile der Bundesacte, welcher die Aufschrift »Allgemeine Bestimmungen« hat, wurden vorläufig die Grundbedingungen des Vereins festgesetzt, der Bund erhielt durch ihn die Merkmale seiner Nothwendigkeit, den Grundcharakter einer freiwilligen engen Staatenverbindung in Ausführung des 2ten Artikels der B. A.; er ist nach den Worten der Stiftungsurkunde »auf die Feststellung des Bundes gerichtet.« — In dem anderen Theil mit der Ueberschrift »Besondere Bestimmungen« trugen die Contrahenten zur Befestigung des Bandes gemeinsam für die Wohlfahrt und Blüthe des Staatenbundes und seiner Angehörigen, Sorge, indem sie für alle Bundesstaaten gleich verbindliche Verhältnisse über den Verkehr unter sich (Art. 19.), über Rechtspflege (Art. 12. (a)), über Entschädigung der ehemaligen Reichsunmittelbaren (Art. 14.) und durch Aufhebung anderer früherer Verhältnisse Benachtheiligter (Art. 15 und 17.), über freie Religionsübung (Art. 16.) und über gleiche Bedingnisse deutscher Staatsbürger hinsichtlich der Staatsverfassung (Art. 13.) und in Ansehung von Staatsbürgerrecht und Privatverhältnissen (Art. 18.) verhießen und anordneten; — Verhältnisse, welche zwar nicht zu den Grundbedingungen des Vereins gehören, deren Beachtung jedoch zur richtigen Auffassung und vollkommenen Würdigung seines Charakters erforderlich ist.

(a) Zwar nicht den Worten, doch dem Sinne nach gleichverbindlich. Compet. Best. s. oben S. 90.

1. Rechtsverhältniß der Bundesstaaten zu einander.

A. Im Allgemeinen.

§. 79.

I. Grundbedingungen.

Schon der Buchstabe des Grundvertrags bezeichnet die in späteren Grundgesetzen weiter ausgeführten Hauptmomente des Verhältnisses der Gliederstaaten zum Bunde und zu einander. — Die souverainen Bundesglieder erkennen sich unter einander im 3. Art. der B. A. als gleichberechtigte Mitstände der Gesammtheit an, verpflichten sich darin gleichmäßig zur unverbrüchlichen Aufrechthaltung der Grundlage des Vereines, der Bundesacte; — sie nehmen, wie dies spätere Festsetzungen bestimmen, nach Verhältniß der Größe (b) auch gleichen Antheil an den Berathungen über die politischen Gesammtangelegenheiten Deutschlands, so wie an deren Förderung durch physische Staatskraft (c).

»Alle Mitglieder des Bundes versprechen« — im 11. Art. der B. A. als einer der Hauptsatzungen — »sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.«* — Unter keinerlei Vorwand darf im Bunde Krieg eintreten, oder Verfolgung von Streitigkeiten mit Gewalt geschehen, welches dem friedlichen Charakter des Bundes zuwider liefe. Vor dem Bunde bringen die Bundesglieder ihre Streitigkeiten unter einander an; und verpflich-

---

(b) Siehe Repert. S. 60 unten, und Aeuß. Org. §. 15. u. 18. Dann §. 73.

(c) Von Rechten der Einzelnen oder den juribus singulorum handelt §. 59 und 60 des Repert.

ten sich außerdem, »in keine Verbindungen (d) einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.«*

Provisorische Vollziehungsordnung. Durch einen Beschluß vom 20. Sept. 1819 (e) haben sich bis zur Abfassung einer vollendeten Vollziehungsordnung sämmtliche Bundesglieder, um allen Beschlüssen der B. V. »zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege)«* die gehörige Folgeleistung zu sichern, zu der schon oben (f) aufgestellten Executionsordnung vereinigt, welche über das Verhältniß der Bundesglieder zum Bunde noch Folgendes festsetzt: »Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in der Weigerung einer betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Desortatorien und wirkliche militärische Vollziehung ꝛc. (g) — Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die B. V. eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die B. V. berichtet.«*

§. 80.

II. Aufnahme Hessen-Homburgs in den Bund.

In der Einleitung ist der Landgraf von Hessen-Homburg bereits unter den Bundesgliedern mit aufgeführt, aber

---

(d) Bestimmung des Art. 11. — „Verbindungen“ zwischen Bundesstaaten nämlich; von den damit inbegriffenen Bündnissen mit auswärtigen Staaten handelt II. Bund nach Außen.

(e) XXXV. 220. S. oben §. 51.

(f) Allg. Th. §. 71.

(g) Art. 8. S. Allg. Th. §. 71. Nr. 5. und §. 75. 2. Absatz.

noch nicht in der Ordnung der beiden Versammlungen im allgemeinen Theil. Hierüber ertheilt das Folgende Auskunft. Der 48. Art. der Schlußacte des Wiener Congresses setzt fest: »Der Landgraf von Hessen=Homburg ist in diejenigen Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Verhältnisse wieder eingesetzt, welche ihm in Folge des rheinischen Bundes entzogen waren.«* — Am 7. Juli 1817 versammelten sich sämmtliche Bundestagsgesandte nach Eröffnung der 41. Sitzung dieses Jahres (h) zu einer Plenarversammlung, das in einem Schreiben an die Bundesversammlung vorgetragene Gesuch des regierenden Landgrafen zu Hessen=Homburg um Aufnahme als Bundesglied, in Berathung zu nehmen. Der Präsidirende eröffnete die Abstimmungen »über das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche ihm bereits von den souverainen Fürsten und freien Städten zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund.« Es ergab sich bei der Umfrage die vollkommenste und bereitwilligste Uebereinstimmung aller Bundesglieder, nicht nur wegen verwandtschaftlicher und persönlich freundschaftlicher Verhältnisse, sondern auch zur Anerkennung der vielfachen Verdienste dieses altfürstlichen Hauses, und damit dieß deutsche Land in dieser allgemeinen Nationalverbindung mit repräsentirt werde, Hessen=Homburg die Mitstandschaft als deutsches Bundesglied zu gewähren, weßhalb das Präsidium folgenden Beschluß zog: »daß Se. Durchlaucht, der regierende Herr Landgraf von Hessen=Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben (i) aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.«* — Da die Stellung Hessen=Homburgs in beiden Versammlungen bis jetzt noch nicht bestimmt ist, so hat es bisher auch noch keinen Theil an den Berathungen der B. V. genommen.

(h) LI. 304. und das angefügte Protokoll der Plenarversammlung.

(i) Vergl. die Abstimmungen von Oesterreich, Hannover und der 17. Stimme.

III. Besonderes Verhältniß der freien Stadt Frankfurt.

§. 81.

1. Bestimmungen der Wiener Congreßacte.

In der Schlußacte des Wiener Congresses hat der 46. Art. die Bestimmungen über die neuen politischen und bürgerlichen Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt zum Inhalt. Derselbe lautet also: »Die Stadt Frankfurt ist mit ihrem Territorialbestand vom Jahr 1803 für frei erklärt, und wird an dem deutschen Bunde Theil nehmen. Ihre Einrichtungen sollen auf dem Grundsatz einer vollkommenenen Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen christlichen Religionspartheien beruhen. Diese Rechtsgleichheit erstreckt sich auf alle bürgerliche und politische Rechte, und ist in allen Regierungs- und Verwaltungsverhältnissen zu beobachten. — Die Streitigkeiten, welche sich über die Errichtung der Verfassung sowohl, als auch über deren Aufrechthaltung erheben sollten, gehören vor die Bundesversammlung, und können nur durch sie entschieden werden.«* — Diese von sämmtlichen Bundesgliedern durch ihren Beitritt zu gedachter Schlußacte angenommenen Bestimmungen sind späterhin in dem Provisorium über die Competenz der B. V. (k) mit den Worten bestätigt: »Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.«*

(k) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817. B. §. 4. Art. 4.

2. Die bei der B. V. anhängigen Frankfurtischen Verfassungsstreitigkeiten.

a. Der Ganerbschaften Limpurg und Frauenstein Ansprüche auf Rathstellen.

§. 82.

Der Mecklenburgische Gesandte referirte als Mitglied der Reclamationscommission in der 8. u. 14. Sitzung des J. 1816 (l) über zwei Eingaben der beiden Frankfurtischen alten Ganerbschaften, zuerst der Ganerbschaft Alt-Limpurg, hierauf der sogenannten uralten Gesellschaft Frauenstein, in welchen sich die Reclamanten über Verweigerung ihrer alten Rechte auf Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen im Senate der Stadt Frankfurt beschweren. — Es wurden auf diese Vorträge dem Senate zur Gegenerklärung zweimonatliche Fristen anberaumt, um die B. V. in den Stand zu setzen, diese Verfassungsstreitigkeit zur Entscheidung zu bringen, wofern nicht beide Theile sich inzwischen gütlich vergleichen und davon Anzeige bei der B. V. machen würden (m). — Nach

(l) VIII. 36. L. D. Ziff. 26., XIV. 64. L. D. Ziff. 39.

(m) Beim ersten Beschluß, VIII. 36. de 1816, kam die Insinuationsart des Beschlusses an den Senat von Frankfurt in Frage. Mit dem Referenten schlug Baiern als die glimpflichste Art die Mittheilung durch den Bundesgesandten der Städte vor, welcher der Beurtheilung auf keinen Fall dereinst beiwohnen, folglich dermalen als Repräsentant der betheiligten Stadt angesehen werden dürfte, zumal wo noch von gütlicher Ausgleichung vorläufig die Rede sey. Oesterreich, Preußen und K. Sachsen glaubten, daß der Beschluß wie herkömmlich als Protokollarauszug durch die Senatscommission (s. S. 48.) mitgetheilt werden könne. Die Uebrigen stimmten Hannover bei, welches unmittelbare Communication mit dem Senat für angemessener hielt. — Der Gesandte der 17ten Stimme enthielt sich wegen vorliegender Majorität des Abstimmens, „es lasse sich, indessen, äußerte er, schon von selbst ermessen, daß nur die schonendste Art der Mittheilung seinen Ansichten und Wünschen entsprechen

Einreichung der Erklärung des Senats und von Seiten der Ganerbschaften eines Nachtrags als Erwiederung, ward auf Antrag desselben Referenten im Jahr 1817 (n) die Stadt Frankfurt aufgefordert, eine weitere allenfallsige Schlußschrift binnen acht Wochen einzureichen. — Derselbe trug in der letzten Sitzung des Jahrs 1819 (o) nach dem Actenschluß auf Wahl einer besondern Commission an, welcher die gütliche Ausgleichung dieser Ansprüche oder erforderlichen Falls die Vorbereitung derselben zur Einleitung anderweiter Erledigung zu übertragen seyn dürfte, zu welcher Wahl man sich unter allseitigem Einverständniß mit dem Antrag sogleich vereinigte (p).

b. Bürgerrechtsverhältnisse der Frankfurter Judenschaft.

§. 83.

Vortrag der jüdischen Beschwerdeschrift.

Gegen das Ende des Jahres 1816 (q) hielt der Mecklenburgische Gesandte als Mitglied der Reclamationscommission Vortrag über eine Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, deren endlicher Antrag unter Berufung auf Art. 45 und 46 der W. Congr. A. und Art. 16 der B. A. dahin geht: »daß die Frankfurter israelitischen Bür-

---

könne." (Vergl. Luxemburg, welches mit Baiern übereinstimmte). Die betreffende Stelle des Beschlusses erhielt die Fassung: „dem Senate der fr. St. Fr. auf die herkömmliche in der Geschäftsordnung vorgesehene Art, durch einen Protokollar-Auszug mitzutheilen ꝛc." S. auch den Beschluß XIV. 64. de 1816.

(n) XLIII. 340. de 1817.

(o) XXXV. 225. de 1819.

(p) Mitglieder der Commission: Graf Eyben, Frhr. von Plessen, v. Berg und als Stellvertreter (s. oben §. 25. Nr. 3.) v. Martens.

(q) XII. 49. de 1816. L. D. Ziff. 31.

ger in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer von dem Großherzoge erworbenen bürgerlichen Rechte unbeschränkt belassen, die seitherigen Beschränkungen aber ohne Aufschub aufgehoben werden; und daß ferner in der Frankfurter Constitution dieses ihr Bürgerrecht bestätigend aufzunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stellen zu modificiren sey.«* Der Referent gab vorläufig die ihm hierbei vorzüglich in Betracht zu kommen scheinenden Fragen an, welche sich erst auf genügende Erklärung der Stadt beantworten ließen, um vorerst die Anwendbarkeit des Art. 16. der B. A. hinsichtlich des Besitzstandes zu bestimmen, nämlich: inwiefern sind die betreffenden großherzoglichen Verordnungen nach damaliger Staatsverfassung und städtischen Communalrechten rechtsverbindlich gegeben worden, und in wie weit ist die Stadt nunmehr unter eigner Verfassung an die Erfüllung dieser Regierungshandlungen und der daraus für Dritte erwachsenen Ansprüche gebunden? — Die überwiegende Stimmenmehrheit, überzeugt von der begründeten Competenz zur Beurtheilung und Entscheidung dieser Sache, war mit dem Antrage des Referenten einverstanden, welcher sonach zum Beschluß erhoben wurde: »daß die Stadt Frankfurt in einer zweimonatlichen Frist auf geschehene Mittheilung der Reclamation, sich wegen gütlicher Beseitigung oder gehöriger rechtlicher Entscheidung der B. V. hinlänglich über diese Beschwerde zu äußern habe.«

§. 84.

Abstimmungen auf den Vortrag.

In den Abstimmungen vor der Beschlußziehung (r) erklärten die Gesandten von Baiern und der 17. Stimme die Competenz der B. V. in der Streitsache gegenwärtig für

---

(r) 1816. XII. 49. und XIII. 54. die übrigen mit dem Beschluß.

nicht begründet. Ersterer ging auf die Verhandlungen in Wien zurück, und erklärte sodann aus den Worten des Art. 16. der B. A. über die Juden, daß die Bundesglieder in diesem Art. übereingekommen seyen, bis zur Berathung des Bundestags über die bürgerliche Verbesserung der Juden, provisorisch die von ihnen (s) bereits eingeräumten Rechte zu erhalten. Da für Frankfurt nirgends eine Ausnahme gemacht sey, so könne die dasige Judenschaft aus dem Art. 16. der B. A. eben so wenig größere Rechte ansprechen, als alle übrige in den Bundesstaaten es zu thun vermöchten; — wobei er jedoch weit entfernt sey, die Rechtsansprüche der Frankfurter Juden im ordentlichen Wege zu bestreiten. In einzelnen Fällen dürften keine Ansprüche stattfinden, so lange nicht die B. V. vorschriftsmäßig allgemeine Grundsätze zur Verbesserung aufgestellt habe. (Ohnehin mangle der B. V. auch insofern die Competenz, als ein organisches Gesetz über die Einführung oder Beurtheilung von Klagen der Unterthanen fehle, zu welchem einstimmiger Beschluß im Plenum erforderlich sey, wobei sich die freien Städte in der nämlichen Kategorie der übrigen Fürsten befänden). Richter sey die B. V. nur in der Constitutionssache dieser Stadt. — Fast alle Uebrige betrachteten mit dem Referenten den Streitgegenstand als Verfassungssache; Luxemburg, welchem die 16. Stimme beipflichtete, weit mehr als administrativer Natur; doch stimmten beide, wie auch die freien Städte dem Antrag auf Mittheilung an den Senat bei. Letzteres geschah auch von Gr. u. H. Sachsen, welches mit Württemberg auf Instructionseinholung über die Competenz zur richterlichen Entscheidung antrug. Holstein u. L. meinte, daß es auf Erörterung dieser Frage hier noch nicht ankomme. Mit Folgendem versuchte der Mecklenburgi-

(s) Nach den Worten: „von (statt in) den einzelnen Bundesstaaten." Vergl. Luxemburgisches Votum. Ueber die Vertauschung der beiden Wörtchen s. Klübers Uebersicht der W. Congr. Verhandlungen. S. 384.

sche Gesandte eine Widerlegung der baierischen Gegengründe. Es sey zur Erhaltung des Rechtszustandes schon weil es auf Auslegung und Erfüllung einer Bestimmung der B. A. ankomme, hier durch die B. V. vor Allem zu bestimmen, ob die Worte des 16. Art. »von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumt,« auf die Stadt Frankfurt wegen des Regierungswechsels Anwendung finde. Selbst die Verhandlung der Minister der vier verbündeten Mächte mit der Stadt habe die Entscheidung dieser Angelegenheit zur anerkannten Zufriedenheit letzterer nur an den B. T. verwiesen. Aber zugleich stehe die Sache in gewisser Beziehung mit der Verfassung, da die Stadt in ihrer Constitutions-Ergänzungsacte, Art. 7., sich noch eine anderweitige Regulirung der bürgerlichen Rechte der Juden vorbehalten habe (t). Weiter in die Sache selbst eingehen habe er bei der jetzigen einseitigen Darstellung durch die Beschwerdeschrift nicht gekonnt, ohne der Erklärung der Stadt vorzugreifen; welche sich überdem auch in keinem ungünstigen Verhältniß, sondern wegen des Regierungswechsels nur in einer von den Uebrigen verschiedenen Lage befinde. Es sey auch hier nur die Erhaltung des bereits eingeräumten Rechts, Erfüllung des Vertrags der großherzoglichen Regierung mit der jüdischen Gemeinde in Frage, nicht die künftige möglichst übereinstimmende bürgerliche Verbesserung (u).

§. 85.

Weiterere Vorträge. — Commission zum Güteversuch.

In der Mitte des folgenden Jahres (v) zeigte derselbe Referent an, daß am 9. Mai vom Senate Frankfurts eine gedruckte Gegenerklärung, und unterm 30. Juni von der jüdi-

(t) S. auch das Votum der 15. Stimme.

(u) Die Erwiederung auf das in Parenthese eingeschlossene baierische Argument ist mit diesem seiner allgemeinen Beziehungen wegen in den allg. Th. gehörig, vorzüglich zu den §§. 49. 55—60.

(v) XLIII. 341. de 1817.

schen Gemeinde ein Nachtrag zur Beschwerdeschrift eingekommen sey, worauf die Stadt Frankfurt in einer Eingabe vom 1. Juli die nöthige Zeit zu einem ebenmäßigen Nachtrage nachgesucht habe. Mit des Vortragenden gutachtlicher Meinung einverstanden beschloß man: »daß der freien Stadt Frankfurt die Vertheidigungsschrift innerhalb acht Wochen nicht versagt sey, dabei verstehe es sich jedoch von selbst, und die B. V. werde von ihrentwegen mit Nachdruck darauf halten, daß inzwischen bis zur Erledigung der Sache weder in dem dermaligen Stande noch im Besitz irgend einseitige Veränderungen oder Störungen vorgenommen werden dürfen.« — Das Jahr darauf im Herbste (*) erstattete Derselbe unter Vorlage der neuesten Eingaben weiteren Bericht in dieser Sache. Er entwikkelte die Wichtigkeit der beiderseits vorgebrachten Gründe und die Schwierigkeit einer Erledigung des Gegenstandes bloß auf dem rechtlichen Wege und nicht zugleich in politischer Hinsicht, hob den eigentlichen Standpunkt hervor, und zeigte, wie ungeachtet verlängerter Fristen beide Theile ohne kräftige Einwirkung sich nicht ausgleichen würden, auch das in der städtischen Constitution vorbehaltene oben berührte ergänzende Regulativ noch nicht zu Stande gebracht werden könnte: weßhalb der Referent folgenden Vorschlag that, welcher unter einhelliger (w) Zustimmung zu dem Beschluß erhoben wurde: »daß die B. V. unter Verwerfung der Einwendungen der Stadt Frankfurt gegen ihre Competenz, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern (x) ernenne, um diese Beschwerde auf dem Weg der Güte und Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch die sich hierzu nicht eignenden Puncte zu einer Entscheidung vorzubereiten, und solches der B. V. zur

---

(*) XLVI. 218. de 1818. L. D. Ziff. 27.

(w) Mehrere Stimmen behielten sich ihre näheren Aeußerungen vor, so auch der Gesandte der 17. Stimme.

(x) Commissionsmitglieder: Graf Buol-Schauenstein, Graf Golz, v. Martens, Frhr. v. Wangenheim und Frhr. von Plessen.

Genehmigung vorzulegen. Der Senat sey zu ersuchen, für diese Verhandlungen einige Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen, und der Commission bestimmt anzugeben, welche privatbürgerliche Rechte man, mit der Verfassung und dem Gemeinwohle vereinbarlich, der jüdischen Gemeinde zustehen könne, worüber dann mit der Commission weiter zu verhandeln wäre. Inmittelst sey der Besitzstand streng aufrecht zu erhalten, und die Betheiligten dürften sich erforderlichen Falls deßhalb unmittelbar an die Commission wenden.«

c. Verfassungsmäßige Verhältnisse der katholischen Gemeinde.

§. 86.

Der Hannövrische Gesandte berichtete in der letzten Sitzung vom Jahr 1819 (y) über eine Denkschrift vom Vorstande der katholischen Gemeinde im Jahr 1817, nebst zwei nachträglichen Schriften von demselben und nächsten Jahr, welche zwar schon seit längerer Zeit der Reclamationscommission übergeben seyen, deren Inhalt aber zum Versuch einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit durch eine B. T. Commission geeignet seyn möchte, weßhalb derselbe ohne vorgängigen Vortrag hierauf antrage. Man fand dieß angemessen, und ernannte eine Commission von drei Mitgliedern (z), welche ersucht wurde »über die Angelegenheiten der Katholiken, ihre verfassungsmäßig anzuordnenden Verhältnisse betreffend, gütliche Ausgleichung zu versuchen, und das Resultat ihrer Bemühungen der hohen B. V. bei ihrer Wiedereröffnung vorzulegen.«*

(y) XXXV. 224.

(z) Commissionsmitglieder: Graf Buol-Schauenstein, v. Martens und v. Lepel, Frhr. v. Aretin als Stellvertreter.

B. Besondere Verhältnisse.

§. 87.

Der 19. Art. der Bundesacte setzt fest: »Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.«*

I. Handelsverhältnisse.

§. 88.

Eingaben des Handels- und Gewerbvereins und Beschluß darüber.

Am 24. Mai des Jahrs 1819 (a) hielt der Hannövrische Gesandte als Mitglied der Reclamationscommission einen Vortrag über zwei Eingaben, welche, veranlaßt durch die Handelsbeschränkungen in den deutschen Bundesstaaten, von einer zum Zweck deren Abhülfe sich bildenden Gesellschaft deutscher Kaufleute und Fabrikanten unter dem Namen eines deutschen Handels- und Gewerbvereins herrührten. Die erste derselben, die von J. J. Schnell unterzeichneten und überreichten provisorischen Statute dieses Vereins, wurde nach dem Gutachten des Referenten vorerst ad acta zu legen beschlossen, indem man nach dessen Motivirung von dem Daseyn dieses Vereins als einer organisirten Gesellschaft noch keine Notiz nehmen könne, da ihm hierzu noch die erforderliche Genehmigung der Stadt Frankfurt, worin er sich constituirt habe, mangele, und darum diese Eingabe als nur von Privatpersonen eingereicht zu beurtheilen sey; da überdieß einzelne Individuen als Bevollmäch-

(a) XIX. 103. Vortrag L. D. Ziff. 26.

tigte eines ganzen Standes von Deutschland erschienen, dessen Sache sich die Regierungen zu beurtheilen vorbehalten hätten; zudem sey auch die Aechtheit der Unterschriften der damit zusammenhängenden andern Eingabe nicht anders als durch die geschehene Uebergabe verbürgt. — Diese zweite Eingabe war eine vom Professor List aus Tübingen als angeblichem Bevollmächtigten eingereichte Bittschrift »der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt am Main versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten, um Aufhebung der Zölle im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen deutschen, auf das Prinzip der Retorsion beruhenden Zoll-Systems gegen die angränzenden Staaten;« * worin sich die Bittsteller vorbehalten, die erforderlichen Detailausführungen und Berechnungen über die Verderblichkeit der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands, in Gemeinschaft mit dem sämmtlichen Handels- und Gewerbstande ihrer Länder entworfen, nachträglich einzureichen. — Der Referent machte auf den ebenerwähnten Mangel einer Staats- und Standesauthorisation hinsichtlich der Form, und in Anbetracht der Sache selbst auf den sich wohl zu weit erstreckenden Vorschlag der Sollicitanten, auf Abschaffung aller inneren Zölle, die Versammlung aufmerksam indem er bemerkte, daß freilich dieser Gegenstand nach dem 19. Art. der B. A. zur Erörterung in der B. V. geeignet sey, sich jedoch große Schwierigkeiten der Erfüllung entgegenstellen würden, so scheinbar vortheilhaft derselbe auch theoretisch dargestellt werden könne. Die Erwägung dieses aber müsse dem Ermessen ihrer Committenten überlassen werden, und so bedürfe es nicht erst der Aufforderung von Privatpersonen, um die Bundesglieder zur Erfüllung d. 19. Art. geneigt zu machen (wenn gleich von besonderen Vereinbarungen zwischen einzelnen, besonders benachbarten Staaten mehr zu erwarten seyn möchte). Es bleibe den Kaufleuten und Fabrikanten übrigens unbenommen, im Beschwerdefall sich an ihre Souveraine mit Gesuchen um Unterhandlung auf diplomatischem Wege zu wenden, und dann nach fehlgeschlagenem Erfolg und bei gegründeten Beschwerden

von Kaufleuten und Bundesstaaten selbst, würden sich diese Fälle zur wirklichen Verwendung des Bundestags eignen, zu zu welcher man sich nun bei Umgehung der Obrigkeit nicht wohl bewogen finden könne. Der Referent legte einen Beschlußentwurf vor, welcher unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage hiernächst einhellig angenommen wurde, wie folgt: »Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundesversammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Art. 19. der B. A. berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemüht seyn, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels, vereinigt mit dem Gemeinwohl des Ganzen gereicht. — Zu dem Ende wird die B. V. von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand erbitten, und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbstande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren.« *

§. 89.

Antrag von Gr. und H. Sachsen, und Beschluß an die Regierungen.

Der Gr. und H. Sächsische Gesandte legte einen Monat darauf (b) in Bezug auf dieses Referat und den Beschluß eine Erklärung seiner Committenten ab: daß nicht nur die allenthalben laut werdenden Klagen, daß Deutschland mit Producten auswärtiger Staaten überschwemmt werde, welche den deutschen Erzeugnissen den Eingang versagten, sondern auch die neuerlich in einigen großen Bundesstaaten angelegten Eingangs- und Durchgangs-Zölle die inländischen Fabriken

---

b) XXVI. 152. de 1819.

und den Handel dermaßen bedrängten, daß eine baldige Berathung über diese Angelegenheit nöthig scheine. Insbesondere aber seyen sie zu diesem Antrage veranlaßt durch die Sorge für das Wohl ihrer eigenen Unterthanen. Die Bewohner des Thüringer Waldes, von der Natur auf Gewerbfleiß und Fabriken beschränkt, befänden sich hierdurch in einer traurigen Lage, welche in den meisten Sächsischen Territorien schon die Staatseinnahme zu beeinträchtigen anfange. Eine große Anzahl der Bedrängten habe sich an ihre Landesherrn gewandt, sey aber von dem zuerst angegangenen Ministerium schon unterm 3. Mai an die B. V. gewiesen worden, und der Gesandte habe den Auftrag, ihr billiges, auf die dem ganzen deutschen Volke in der B. A. gegebene Zusicherung begründetes Gesuch nach Möglichkeit zu unterstützen, weßhalb derselbe auf Ernennung eines Ausschusses zur Bearbeitung dieses Gegenstandes und von Vorschlägen, dem bereits eingetretenen Uebel abzuhelfen, antrage; um so mehr, da Preußen unter dem 6. Juni auf die liberalste Weise officiell seine Bereitwilligkeit zugesichert habe, »jedem Bundesstaate die freie Einfuhr seiner eigenen Landeserzeugnisse und Fabrikate gegen Erwiederung zu gestatten.« Man beschloß hierauf einmüthig: »die in Bezug auf den 19. Art. der B. A. und den neulichen Beschluß abgegebene Erklärung vorerst zur Sammlung zu nehmen, und die Regierungen wiederholt zu ersuchen, die etwaigen Erklärungen bald und noch im Laufe der nächsten Ferien an die B. V. gelangen zu lassen, damit nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine eigene Commission für die Zusammenstellung der Erklärungen und Begutachtung zur Berathung der B. V. ernannt werden könne.«

§. 90.

Erklärungen anderer Bundesglieder.

Auf diesen Beschluß gingen in den folgenden Monaten noch ein die Erklärungen von Gr. Hessen, Baden, Würt-

temberg, Kurhessen, (Gr. u. H. Sachsen) Baiern, Hannover, Mecklenburg und Anhalt (c). Am nachdrücklichsten äußerten sich für Handelsfreiheit Baden, Gr. Hessen und sodann Mecklenburg, indem es sich auf seine Abstimmungen in den Verhandlungen über Freiheit des Verkehrs (d) bezog. Baden: von jeher dem Grundsatze des freien Handels und Verkehrs practisch huldigend, schließe es sich gern dem Vorschlage an, daß ein solches System für Deutschland befolgt werde. Des Gesandten bestimmter Auftrag sey: »auf die schleunigste Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit, und zwar in dem Maaße anzutragen, daß dieses wohlthätige Werk selbst durch ein Retorsionssystem Deutschlands gegen auswärtige Staaten, nicht verzögert und aufgehalten werde,« * woran sich die Wünsche Württembergs, Kurhessens und Gr. u. H. Sachsens schlossen, daß der Handel möglichst freigegeben und der gegenwärtigen Fesseln entledigt werde. — Gr. Hessen: schon seit Auflösung der Reichsverfassung von den verderblichen Folgen der Entledigung von der in dieser Hinsicht wohlthätigen Gebundenheit überzeugt, und die Zolleinrichtungen ganz in jenem alten Stande belassend, sey es durch zahlreiche Beschwerden seiner Unterthanen zu dem Antrage auf einen gemeinschaftlichen Beschluß veranlaßt, daß unabhängig von den gegen nicht deutsche Staaten künftig etwa zu beschließenden Ausnahmen, innerhalb der Bundesstaaten zwischen inländischen und ausländischen Waaren gar kein Unterschied gemacht werden dürfe, und daß allenfalls auf alle bloß transitirende Waaren eine mäßige Abgabe nach gleichförmigen Grundsätzen regulirt werden möchte. — Anhalt, indem es den Wunsch einer Vereinigung der Forde-

---

c) Gr. Hessen XXVIII. 168; Baden, Württemberg, Kurhessen, Gr. u. H. Sachsen XXXIV. 211; Baiern, Hannover, Mecklenburg und Anhalt XXXV. 223.

d) XXXVIII. 269. de 1817. IX. 34. de 1818.

rungen des allgemeinen Wohlstandes mit dem Interesse der einzelnen Staaten ausdrückte, behielt sich vor, die durch die Handelsbeschränkungen so bedrängte Lage seiner Unterthanen, welchen fremde Lasten aufgebürdet wären, die in dem Maaße ihre eigne Regierung ihnen nicht zugemuthet haben würden, in einer weiteren Darstellung vorzutragen. — Baiern und Hannover waren in der letzten Sitzung von 1819 zwar noch nicht instruirt; indessen erklärte der Baierische Gesandte einstweilen die Geneigtheit seines Königs, zur Erreichung dieses gemeinwichtigen Zweckes kräftigst mitzuwirken, und der Hannövrische, daß sein Hof, gleich weit davon entfernt, augenscheinlich täuschende Hoffnungen erregen nnd unterstützen zu wollen, dennoch zum Besten seines Landes und in Beachtung der Bundespflichten gern aufrichtig bei künftiger Berathung über den 19. Art. zur thunlichsten Begünstigung einer größeren Handels- und Gewerbsfreiheit mitwirken werde.

§. 91.

Beschluß auf baldige Vornahme.

In derselben letzten Sitzung von 1819, vorgängig den letzten Abstimmungen, wurde gemeinschaftlich unter demselben § mit mehreren Gegenständen (e) zur Instructionseinholung verstellt der Antrag: »Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19. der B. A. zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenheit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können«* — in der Art, um nach den Ferien diesen Gegenstand

(e) XXXV. 219. Nr. 6. de 1819, vergl. Allg. Th. §. 51. u. §. 63. Nr. 2.

unverweilt verhandeln, und zu einer endlichen Beschlußnahme bringen zu können.«

II. Freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln.

§. 92.

Erklärung Württembergs; Abstimmung und Wahl einer Commission.

Der Württembergische Gesandte trug am 19. Mai 1817 (f) über den Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Erklärung seines Hofes vor, des Inhaltes: Sein König sey durch die in den Nachbarstaaten gegen den freien Fruchtverkehr getroffenen Anordnungen in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die Fruchtausfuhr aus seinen Landen Anfangs durch höhere Imposte zu beschränken, dann aber durch Anlegung einer gänzlichen Sperre zu verbieten, und den Impost von der Viehausfuhr gegen Baiern retorsionsweise auf den Baierischen Zollsatz zu erhöhen. Indem nun Derselbe erkenne, wie wenig solche Zwangsmaßregeln und Particularsperren deutscher Bundesstaaten unter einander dem allgemeinen Wohle Aller förderlich und derjenigen Stellung gemäß seyen, worin sie sich als Staaten Eines Bundes befinden sollten, erkläre er, wie ungern er in seinem Königreiche diese nothwendig gewordenen Zwangsmaßregeln auch getroffen und wie er wünsche, daß von den Bundesgliedern die gemeine Wohlfahrt Aller durch gemeinsame Berathungen und Maßregeln zur Aufhebung aller solcher außerordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln, befördert werden könne. — Sämmtliche Stimmen tra-

(f) XXIX. 180. de 1817.

ten dem Antrage Oesterreichs bei, eine sogleich zu ernennende Commission (g) zu beauftragen, über diesen so wichtigen Gegenstand, den schon der Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte (h) als höchst dringend darstelle, und der unmißkennbar in dem Art. 19. der B. A. zur Berathung des B. T. ausgesetzt sey, ihr Gutachten baldmöglichst zu erstatten. — Baiern machte bei der Umfrage die Bemerkung, daß es die beschränkenden Maßregeln nur als Nothwehr und retorsionsweise ergriffen habe. Gr. Hessen äußerte, es habe grundsatzmäßig den freien Verkehr mit allen deutschen Nachbarstaaten so lange als möglich aufrecht erhalten, bis die Sicherung des eigenen Bedarfs stufenweise Beschränkungen und Hemmung geboten habe. Darum auch möchte der Antrag für den Augenblick weniger leisten, als er früher wohl gekonnt hätte; für die Folge müßten gemeinsame Maßnehmungen dem Interesse aller Regierungen und der Unterthanen unfehlbar zusagen. Gleichmäßig äußerte sich Nassau über seine bisherigen Verfügungen wegen Fruchtausfuhr. Luxemburg wies auf die dem Bunde förderliche (i) Meerescommunication seines Königreichs hin, und empfahl der Commission einen politischen Rückblick auf die Schweiz, ein in freundschaftlichen Gesinnungen zu erhaltendes Land deutschen Ursprungs und deutscher Art. Gr. u. H. Sachsen, sowie die 15. Stimme erklärten sich um so mehr beifällig, als mehrere ihrer Höfe ähnliche Anträge an die B. V. hätten bringen wollen.

(g) Commissionsmitglieder: Frhr. v. Aretin, v. Martens, Graf Mandelslohe, Graf Eyben, Frhr. v. Plessen.

(h) XI. 52 de 1817., Schluß des Gutachtens L. D. Ziff. 11.

(i) Vergl. Mecklenb. Commiss. Vortrag.

§. 93.

Commissionsbericht. — Instructionseinholung und Beschluß auf eine definitive statt der provisorischen Uebereinkunft.

Am 2. Juni 1817 (k) verlas der Baierische Gesandte im Namen der gewählten Commission einen »Vortrag über die vollständige Herstellung des freien Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel« mit angefügtem »Entwurf einer Uebereinkunft (l) zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh«, worauf noch drei besondere dazu abgegebene Vota des Hannövrischen, Holsteinischen und Mecklenburgischen Gesandten verlesen wurden (m). Man kam auf Oesterreichischen Antrag überein: diese Actenstücke loco dictaturae gedruckt zur Instructionseinholung zu nehmen, um über drei Wochen darauf zu beschließen. — Sämmtliche vom 19. Juni bis 14. Juli eingegangene Abstimmungen (n) traten ganz oder minder beifällig dem gutachtlichen Entwurfe

---

(k) XXXII. 209. de 1817.

(l) Es ist zu bemerken, daß allenthalben in diesen Verhandlungen nur von einer „Uebereinkunft" als einem freien Völkerrechtsvertrage die Rede ist. Vergl. unt. and. das Hannövr. Votum IX. 34. de 1818, auch das Oesterreichische XXXVII. 165 de 1818, wo es heißt: „eine wohlthätige Anordnung in Art einer freundschaftlichen Uebereinkunft."

(m) Commiss. Vortr. L. D. Ziff. 64; Entwurf Anl. Ziff. 4; bess. Vota Anl. Ziff. 1—3.

(n) 1817. Gr. Hessen XXXVI. 243; Baiern, K. Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Gr. u. H. Sachsen, 15. u. 16. Stimme XXXVII. 258; Mecklenburg XXXVIII. 269; Nassau XXXIX. 278., Preußen und Holstein u. L. XL. 293; Hannover, Braunschweig und 17. Stimme XLII. 319; Oesterreich und Anhalt XLIII. 337.

bei. Wie aber nach der Bemerkung Präsidiums vom 14. Juli die Aussicht zu einer gesegneten nahen Erndte nicht nur alle Besorgniß wegen Fruchtmangel zu verscheuchen, sondern auch die aus Vorsicht und retorsionsweise bisher einseitig eingetretenen Beschränkungen und Sperren von selbst aufzuheben vermocht hätte, und es sich daher nur von zukünftigen d. h. bleibenden Maßregeln handeln könne: war man nunmehr (o) allgemein damit einverstanden, daß — unbeschadet einer etwa jetzt schon zwischen einzelnen Bundesstaaten zu schließenden besondern Uebereinkunft — vors erste an die Regierungen Bericht zu erstatten sey, um sich über die in der Mehrheit der Abstimmungen enthaltenen Anträge durch Instructionen zu äußern, damit alsbald nach den Ferien hierüber eine definitive Uebereinkunft gefaßt werden könne. — Aus den verglichenen Abstimmungen zu dem Entwurf ergeben sich folgende Resultate abweichender und zusammenstimmender Meinungen und Anträge.

§. 94.

Abstimmungen zum Commissions-Entwurf (n): — Zu Art. I.

Die Commission glaubte Verhandlungen über eine allgemeine Handelsconvention in ausgedehnterem Sinn des Art. 19. der B. A. grade in der dringenden Lage des speciellen Punctes desselben (unter I. in dem Entwurf) noch nicht begründet und äußerte sich darum nur vorbehaltlich, welches durch die Gutachten motivirt wird. Einzelne Abstimmungen kamen auf diesen Punct zurück, und namentlich trug Gr. u. H. Sachsen hierbei förmlich auf den möglichst freien Handelsverkehr im Bund an, damit die Einheit im

(o) Beschluß XLIII. 337. de 1817.

Verbande durch Handlungen bethätigt würde. Mecklenburg und die 17. Stimme äußerten, daß in ihren Gebieten überhaupt keine Beschränkung des Handels stattfinde. Reuß, Lippe und Waldeck drückten den Wunsch einer vollkommenen Handelsfreiheit aus, letzteres begebe sich nur unter dieser Bedingung der Frucht- und Viehsperren. Nassau machte in dieser Beziehung auf das bedeutend hindernde ungeachtet der Wiener Congreßbeschlüsse noch fortbestehende Umschlagsrecht zu Mainz und Cöln aufmerksam, besonders nachtheilig den südlich von diesen Städten gelegenen Staaten.

Auch über bisher beobachtete Maßregeln kamen mehrere Erklärungen zu Protokoll: Baiern huldige dem Grundsatze der Freiheit des Verkehrs und ungeachtet der retorsionsweise (namentlich gegen die gänzliche Sperre der Victualien in Oesterreich, Sept. 1816) ergriffenen und durch die Zeitverhältnisse, die schlechte Erndte vom J. 1816, nöthig gewordenen Maßnehmungen sey es dennoch seinem Systeme treu geblieben, jedoch strenge Aufsicht haltend gegen Unterschleife, und nur mit steigender Noth die Zollsätze erhöhend. Fremden Eigenthümern an den Gränzen sey zwar die Ausfuhr ihrer Selbsterzeugnisse freigegeben, und diese Befugniß erst nach deren Aufhebung in Württemberg wieder aufgehoben worden, das Brod aber habe bis zu einem gewissen Werth frei, über diesen gegen einen geringen Zoll ausgeführt werden dürfen, während die Nachbarstaaten dieß nicht im mindesten erwiedert hätten. Noch jetzt werde in einzelnen Fällen freie Ausfuhr bewilligt. Baden habe nur retorsionsweise wegen der geographischen Lage die Ausfuhrzölle bis zur gänzlichen Sperre gesteigert; man habe Württemberg vergeblich angeboten, die von einer andern Seite veranlaßten Beschränkungen des Getreideverkehrs zwischen beiden Bundesstaaten nicht eintreten zu lassen, und gegen Gr. Hessen die durch Baiern und Württemberg veranlaßten Maßregeln so lange nicht in Anwendung gebracht, als jenes dem Grundsatz der Freiheit unbedingt treu geblieben sey. Kur-

hessen, in Einklang mit der Württembergischen in der 29. Sitzung vorgetragenen Ansicht, erklärte ebenfalls nur retorsionsweise Fruchtsperren gegen einige Nachbarstaaten angeordnet zu haben, sonst aber hätte von den frei ins Ausland gehenden Früchten ein Drittheil gegen Vergütung der Marktpreise in den Nothspeicher abgegeben werden müssen. Holstein u. L.: Der König sey von dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit, wenn auch für die Besoldeten und Rentiers ungünstig, zum Vortheil des größeren Theils der Nation von jeher ausgegangen. Besonders machte Nassau in einer ausführlichen Deduction, und dann Mecklenburg auf die Erfahrung aufmerksam, daß die Sperre keinen Vortheil gebracht hätte, und den Staaten, welche nicht gesperrt würden, daraus durchaus kein Nachtheil erwachse. In dem Herzogthum Nassau seyen seit 1806 alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle gänzlich aufgehoben, auch die Kornausfuhr sey auf keine Weise bis in die Mitte des vorigen Monats mit Abgaben belegt, gehemmt oder erschwert worden, wo man aber auf die Sperre in Gr. Hessen allen Handelsverkehr aufgehoben habe. Indem es so am eignen Beispiel die Unnöthigkeit solcher Beschränkungen darzuthun sucht, empfiehlt es besonders für Mißjahre eine verdoppelte Vorsorge der Regierung für die Armen, denen mit geringem Aufwande des Staats wohlfeilere Lebensmittel geschafft werden könnten. Schwarzburg-Sondershausen habe sich selbst in der gegenwärtigen Periode nicht zu einem Ausfuhrverbot entschließen können. Die 17. Stimme endlich begann ihr Votum mit der Bemerkung, daß schon im Jahr 1772 von der deutschen Reichsversammlung anerkannt worden, daß die damalige Getreidetheurung durch die in einzelnen deutschen Staaten angelegten Fruchtsperren nur vergrößert worden sey; wie dieß nun auch die neuesten Erfahrungen bestätigt hätten. Auch Gr. Hessen äußerte, daß bei ihm im Wesentlichen keine Beschränkungen des Handels bestünden, doch

hielt es, wie folgt, einseitige Sperrgesetze in Fällen der Noth für erforderlich.

§. 95.

Zu Art. II. u. III. Gemeinsamer und vollkommener Beitritt aller Bundesglieder, vom 1. Oct. l. J. an.

Der Entwurf bestimmte (Art. II.), daß »alle Ausfuhrverbote und Sperrgesetze aufgehoben seyn und bleiben« und (Art. III.) »Ausnahmen nur auf dem Wege gemeinsamer Uebereinkunft« gemacht werden sollten. Gegen diese Hauptbestimmung ging die von Gr. Hessen angetragene wesentliche Modification: »daß jede Bundesregierung nur in Fällen der Noth, wo sie die Subsistenz ihrer Unterthanen bereits gefährdet sehe, zu Sperrgesetzen schreiten solle; ihr jedoch allein die Beurtheilung überlassen bleibe, ob dieser Fall eingetreten sey, welche der Natur der Sache nach nicht von Rücksprache mit andern Regierungen abhängig gemacht werden könne.« Hannover (p) und Braunschweig machten es zur nothwendigen Bedingung ihres Beitritts: »daß die Uebereinkunft sich darauf beschränke, daß die Exportation der Landesproducte nach einem der Bundesstaaten, sowie der Handel der durchgehenden Producte von und nach diesen Staaten, so lange nicht gehemmt und erschwert werden solle, als darunter von den andern Staaten völlige Reciprocität beobachtet werde.«* —

Mecklenburg hielt den wiewohl wünschenswerthen allseitigen Beitritt nicht für wesentlich und nothwendig, und auch Nassau glaubte, daß darum dieser Uebereinkunft doch nicht ganz zu entsagen sey, und die 17. Stimme war der Meinung, daß, wenn auch in dem gegenwärtigen Augenblick kein Gesammtbeschluß zu Stande käme, die Zahl

---

(p) Vergl. IX. 34. de 1818.

der Theilnehmenden sich doch mit jedem Jahr vermehren werde, und selbst der Beitritt einiger Staaten auf eine bestimmte Zeitfrist dürfte nicht abzulehnen seyn, indem auch im beschränkteren Maße eine sichere Berechnung der Zukunft der völligen Ungewißheit vorzuziehen sey. (q)

§. 96.

Zu Art. IV. Vom Verkehr mit dem Ausland.

Der Entwurf sagt: »daß man sich nur gemeinsam vereinigen werde, ob und wie Sperranstalten an den Gränzen der Bundesstaaten gegen das Ausland bestehen sollen; — daß die bestehende Getreidesperre gegen Frankreich und die Schweiz noch fortdauern solle.« Nachdem Baiern seine Ansicht dargelegt hatte, daß in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Handel mit Getreide in Deutschland und gegen das Ausland keinen Beschränkungen des B. T. unterworfen seyn könne, und nur, wenn eine allgemeine Sperre nothwendig erachtet sey, die Bewilligung der durch frühere Handelsverträge bedungenen mäßigen Quantität an benachbarte Staaten vorbehalten bleiben solle; verlangte Sachsen die Auslassung dieser Vorschläge oder zum mindesten eine Erläuterung dahin, daß sie den Bundesstaaten nicht präjudizirlich würden. Die Noth könne zwingen (r), einseitige Verfügungen gegen das Ausland zu treffen, indem sich der Fall denken ließe, daß der angränzende fremde Staat zuerst eine Sperre zum größten Nachtheile des betroffenen Bundesstaates anlegte, weil dieser gemeinsame Gegenmaßregeln abwarten wolle. Auch Württemberg hielt diese Bestimmung für unangemessen, wegen augenblick-

---

(q) Ueber den Beitritt der rein europäischen Theile von Bundesstaaten s. unten §. 101.

(r) Ausführung dessen in Nr. 7. des Commiss. Gutachtens.

lich nothwendiger Vorsorge und der rein völkerrechtlichen Stellung Einzelner zum Ausland, gegen welches jedem alle Unabhängigkeit sichernde Mittel bleiben müßten. Baden (s) einstimmend über die Nothwendigkeit schleuniger Hülfe gegen Speculationen nach dem Ausland, führte Frankreich als Beispiel an, welches alle nur ersinnliche und häufig wechselnde Handelsbeschränkungen in Anwendung bringe. Dabei aber, fügten die zwei letzten Vota hinzu, solle der Transit für die rückliegenden Bundesstaaten unbedenklich frei gegeben seyn. Mit diesem Zusatz war auch die 17. Stimme, so wie Mecklenburg einverstanden, welches den Zweck der Uebereinkunft durch solche Particularsperren für ungefährdet hielt, indem es dagegen nicht verkannte, wie gemeinsame Sperranstalten mehr Consequenz und Zusammenhang entwickeln würden. Endlich machte auch auch noch Hannover und Braunschweig zur ausdrücklichen Bedingung: daß der Handel mit dem Auslande, besonders aus dem Grunde der Dringlichkeit von Gegenmaßregeln, in der Convention nicht inbegriffen sey. Mit beiden Letzteren äußerte sich insonderheit für die Freiheit zur See Holstein u. L. und die 17. Stimme. Holsteinischer Seits wurde an die Unmöglichkeit einer genauen Controlle über den Bestimmungsort der Lebensmittel, dann daran erinnert, daß, wie es sich jetzt ergebe, der Ueberfluß der nördlichen Staaten den südlichen auf keinem andern Weg zugeführt werden könne, und außerdem das Getreide den gehörigen Absatz nicht erhalte; eben so motivirten auch Hannover und Braunschweig, und die 17. Stimme bemerkte, daß das Freigeben der See die nothwendige Bedingung reichlicher Kornmärkte in den Seestädten sey. — Lippe wünschte, daß die Frucht- und Viehsperre nach Zusicherung der

---

(s) Vergl. IX. 34. de 1818, wo es besonders auf den Landverkehr mit dem Auslande zurückkam, mit dem Zusatz: daß sich solche Separatverträge mit dem Ausland nur jeder Gefährdung des innern Verkehrs zu enthalten hätten.

Reciprocität auch gegen alle benachbarte fremde Staaten aufhören möge.

§. 97.

Fortsetzung.

Den Zusatz insbesondere betreffend, daß die Sperre gegen Frankreich und die Schweiz annoch fortdauern solle, erklärte Württemberg, daß es sich mit den süddeutschen Staaten überhaupt die unbestimmte Fortdauer der gegen diese beiden Staaten von Einzelnen angelegten Sperren nicht gefallen lassen könne, theils wegen deren Unmöglichkeit, theils weil der Handelsverkehr mit Schlachtvieh nach Frankreich und mit Getreide nach der Schweiz diesen Ländern selbst unentbehrlich sey, und letzteres wegen der offen zu behaltenden Handelsverbindung mit Italien besondere Rücksicht verdiene; es sey also die im Entwurf angenommene Fortdauer wenigstens nicht über über den 1. Oct. l. J. auszudehnen. Die im Commissionsvortrag ad 7. noch anheimgestellte Ausdehnung der Getreidesperre auf Italien und die Niederlande angehend, würden die hierbei in Betracht kommenden allgemeinen Rücksichten weniger gegen die Niederlande (so auch Hannover), als gegen Italien sprechen, da aus jenen eher auf einen Zufluß zur See zu hoffen wäre. Baden bemerkte, daß zwischen ihm und der Schweiz der lebhafteste durch Staatsverträge befestigte Verkehr bestehe; der von diesen Verhältnissen geforderten Rücksicht entsprächen bereits mehrere Stimmäußerungen in der B. V. (s. Mecklenb. Commiss. Vortr., Luxemburgisches 1. Votum, Württemberg), wie sie auch die Menschlichkeit gegen ein Land gebiete, welches erst später und nicht für eignen Bedarf ausreichend erndte. Ebenfalls drückte der Gesandte der 16. Stimme für mehrere seiner Committenten den Wunsch aus, daß man die Niederlande und die Schweiz, zwei Deutschland näher verwandte Länder, für deren ersteres eigner Vortheil bei Fülle wie bei Mangel, letzteres Theil-

nahme spreche, in diesen freien Verkehr mit aufnehmen möge. Aehnlich äußerte sich auch die 17. Stimme, beifügend daß die Besorgniß einer zu starken Ausfuhr durch die Schweiz nach Italien wohl nicht erheblich wäre, da die Schweiz in der Regel mehr von der getreidereichen Lombardei beziehe, als sie dahin verführe; ganz Oberitalien würde seinen Ueberfluß an Getreide vollends nur nordwärts absetzen können, wenn es endlich gelänge, die Barbaresken vom Raube zu entwöhnen, und an der fruchtbaren Küste von Nordafrika die alte Kornkammer Europens wiederherzustellen. — (t).

§. 98.

Zu Art. VIII. Die gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzölle von der Convention auszunehmen.

Einen Mißverstand des Worts »gleichbleibenden« zu vermeiden, schlug Württemberg und Mecklenburg den Zusatz vor: »Es sollen diese gewöhnlichen Zölle vom Steigen und Fallen der Fruchtpreise nicht abhängige fixirte Summen betragen«, welcher angenommen ward. Baden trug wegen der großen für den freien Verkehr nachtheiligen Verschiedenheit der Ausfuhrzölle darauf an: »einstweilen wenigstens für die Ausfuhr von Früchten und Schlachtvieh von einem

(t) Die Art. V—VII. betr. Ueber die Bestimmung des Entwurfs, Art. V., daß benachbarte Regierungen noch vor Aufhebung der Fruchtsperren durch einzelne Ausfuhrbewilligungen dem Getreidemangel einzelner Staaten abhelfen sollten, s. Baiern und die 17. Stimme, und Württembergs Zusatz. Ueber Art. VI., in welchem sich die Bundesglieder vorbehalten sollen, sich über alsbaldige Sperraufhebung vor dem Eintritt dieser Uebereinkunft einstweilen mit Nachbarstaaten einzuverstehen, s. Baiern, Baden und Kurhessen. Art. VII. enthält den Vorbehalt einer Fortsetzung der Getreidesperren gegen nicht mitcontrahirende Bundesstaaten.

Bundesstaat in den andern, eine Uebereinkunft über ein maximum des Zolls abzuschließen, was auch durch diese gleichbleibenden gewöhnlichen Zollsätze nicht überschritten werden dürfte.«* Preußen schien es wünschenswerth, sich auch noch besonders über diesen VIII. Art. näher einzuverstehn, und in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, welche einem Verbot gleichkämen, übereinstimmende billige Grundsätze festzusetzen. Nassau machte die Bemerkung, daß die Abgabe eines Theils des auszuführenden Getreides in öffentliche Magazine (u) oder zu anderen Zwecken einem erhöheten Ausfuhrzoll oder, wenn die Quantität groß sey, einer wahren Sperre gleich zu achten wäre. Gr. Hessen fügte in seinem abweichenden Votum den Antrag bei, daß das erweislich im Auslande angekaufte, in einem Staate niedergelegte Getreide auch wieder ausgeführt werden dürfe. Die Hannövrische und Braunschweigische Abstimmung kam oben (§. 95) mit der Gr. Hessischen vor.

§. 99.

Zu Art. IX. Durchgehendes Getreide soll gegen die gewöhnlichen Transitgebühren überall durchgeführt werden dürfen. Kein Transitozoll bis zur nächsten Erndte.

Gr. Hessen stimmte für den freien nur mit den gewöhnlichen Gebühren beschwerten Durchgang aller Lebensmittel; Hannover ebenfalls gegen Hemmung so lange, bis von den andern Staaten völlige Reciprocität beobachtet werde. Würtemberg wünschte die Aufhebung des Transitozolls bis zum 1. October. Baden trat dieser Bestimmung unter der Voraussetzung bei, daß die Transitfreiheit sich auch auf die Wasserfracht, namentlich auf dem Rhein erstrecke, die Octroi-

---

(u) S. Kurhessisches Votum §. 94.

Convention könne dagegen kein Hinderniß seyn, weil nicht von Befreiung eines Einzelnen dabei die Rede sey. Ohne Vertragspflicht habe es öfters bisher diese Abgabe-Freiheit bewilliget.

§. 100.

Zu Art. X. Sperrgesetze bis zum 1. Oct. erstrecken sich nicht auf die vor deren Erlassung erkauften Fruchtvorräthe.

Württemberg schlug den Zusatz vor, »solche nur dann noch an den Käufer zu verabfolgen, wenn dieser der Unterthan eines Bundesstaates wäre.« Auch Mecklenburg besorgte für die Ausführung dieser Disposition und den beizubringenden Beweis Schwierigkeiten, doch hoffte es mit Baden dieserwegen auf die bevorstehende Verkehrsfreiheit. Letzteres war der Meinung, daß diese Ausnahme die Wirksamkeit des Verbots völlig vereiteln, und Scheinverkäufe und zurückdatirte Contracte zur Umgehung des Gesetzes herbeiführen würde; selbst für Ausnahme auswärtiger Güter- und Gefällebesitzer könne es nicht stimmen, weil, besonders in standesherrlichen Gebieten, durch die bedeutende Ausfuhr ganze Gegenden dem absoluten Mangel preis gegeben wären. Waldeck bemerkte, daß dieser Artikel seinem Landesgesetze gegen solche Fruchtaufkäufe widerspreche; es verstehe sich von selbst, falls er durchginge, daß dadurch aufgehobene Privatverhältnisse nicht wiederhergestellt werden könnten.

§. 101.

Ueber die Beiziehung der rein-europäischen Lande von Bundesgliedern (v).

Baiern erklärte seinen Beitritt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sämmtliche deutsche Bundesstaaten mit dem gan-

---

(v) Von einigen schon oben §. 96.

zen Zusammenhang ihrer Provinzen, sie möchten zum Bunde gehören oder nicht, unwiderruflich beiträten. Dagegen wünschte Württemberg den Zusatz zu Art. II., daß bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Lande der Staaten für mit inbegriffen angesehen werden sollten, mit welchen im Art. 1. der B. A. dem Bunde beigetreten worden. Mecklenburg, damit einverstanden, daß der Beitritt dieser Länder keine bedingte Voraussetzung seyn könne, hielt die Fassung des Art. II. und des Eingangs: »sämmtliche Staaten des deutschen Bundes« für genügend. So waren auch Hannover, Braunschweig und Nassau, die 17. Stimme und Holstein u. L. damit einverstanden, daß die Uebereinkunft von dieser Theilnahme nicht abhängig gemacht werden solle, letzteres mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Lande nur in freundnachbarlichen Verhältnissen zu dem Bunde stünden.

§. 102.

Die zur Instructionseinholung verstellten Puncte.

Sonach ergaben sich (w) folgende Punkte für die Mehrheit der Abstimmungen zur Instructionseinholung über eine definitive Convention: »1) Herstellung und Sicherung eines freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln wie auch Schlachtvieh zwischen allen deutschen Bundesstaaten innerhalb des Bundes; 2) (III. des gutachtl. Entwurfs) Ausnahmen geschehen nur auf dem Wege gemeinsamer Ueberkunft; (x) 3) (VIII.) Dabei bestehen jedoch

---

(w) Beschluß XLIII. 337. de 1817; s. oben. §. 93.

(x) Mecklenburg hatte in seiner Abstimmung (XXXVIII. 269. de 1817.) hierzu die Bemerkung gemacht: dieß gehe wohl nur auf einzelne Staaten, welche eine Ausnahme für sich allein nothwendig erachten, und dieß auf dem B. T. zur Sprache bringen.

die gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzölle, welche vom Steigen oder Fallen der Fruchtpreise unabhängig sind; 4) (IX.) Gegen Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren wird das Getreide überall im Bereiche des Bundes unaufgehalten durchgeführt; 5) der Beitritt der nicht zum Bunde gehörigen Staaten ist nicht erforderlich; 6) (IV.) Die Ausfuhr und der Handel zur See ist frei, sowie überhaupt der Handel mit dem Ausland keinen Gegenstand der Convention ausmacht.«

§. 103.

Abstimmung hierüber (y).

Württemberg als der Bundesstaat, welcher die Verhandlungen veranlaßte, gab im Jahr 1818 seine vorläufig in der 55. Sitzung von 1817 vertraulich mitgetheilte Abstimmung auf diese Puncte zuerst von zehn zugleich abgegebnen Votis (y) zu Protokoll dahin, daß es den 5 ersten Puncten vollkommen beistimme, und den 6ten für überflüssig halte. Schon am 7. Aug. v. J. habe es die für Brodfrüchte bestimmten Maximumspreise aufgehoben, und den Fruchtverkehr mit dem Auslande auch in Ansehung der Aus- und Einfuhrzölle durchaus auf den Fuß vor dem 8. Nov. 1816 wiederhergestellt, und sämmtliche Bundesglieder theils direct (München, Carlsruhe, Darmstadt, Hechingen und Sigmaringen), theils indirect durch ihre B. T. Gesandten zu ähnlichen Maßregeln eingeladen, jedoch ohne Erfolg, und namentlich habe Baiern sich nicht bewegen

(y) 1818 IX. 34. Vota von Württemberg, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Baden, Gr. u. H. Sachsen, Mecklenburg, der 15. 16. und 17. Stimme; XI. 42. Holstein u. L.; XIII. 55. Preußen; XIV. 67. Gr. Hessen; XIX. 98. Luxemburg; XXXVII. 165. Oesterreich, womit sich die Verhandlungen schlossen.

lassen, dem 3. Art. gemäß die Ausfuhrzölle gleich zu erhalten. Diese Nachtheile hätten es genöthigt, vom 30. Nov. v. J. an dem Fruchthandel von neuem Fesseln anzulegen. Hierauf äußerte Baiern, es habe nur über zwei abweichende Puncte, welche mit seinen geographischen Verhältnissen collidirten, mit Rücksicht auf sein seit 1804 beobachtetes Mauthsystem, sich zu erklären nöthig. Den Art. 5., Beitritt der bloß europäischen Lande von Bundesgliedern betr., so seyen erstens gerade die nicht zum Bunde gehörigen Länder der Oesterreichischen und Preußischen Monarchie, Ungarn, das Lombardisch-Venetianische Königreich, Posen, ebenso auch die Niederlande, diejenigen, aus welchen in Zeiten des Mangels die Bundesstaaten vorzüglich ihren Bedarf decken könnten. Zweitens sey kaum eine Garantie gedenkbar, durch welche der Bund gegen einseitige zwar zur Selbsterhaltung getroffene Verfügungen jener mächtigen Staaten sicher gestellt werden könne. In verstärktem Maße träten diese Gründe mit Annahme des 6. Art., mit welchem es jedoch übereinstimme, ein, wornach der Handel mit den zum Bunde nicht gehörigen Ländern jener Staaten ganz diesen selbst überlassen bleibe. So könne z. B. bei Mangel oder Anlegung von Magazinen in Italien Oesterreich die Ausfuhr dort verbieten, und das Getreide werde aus dem Bund ungehindert und unwiderbringlich nach Italien ziehen, und insonderheit Baiern dadurch in Gefahr der Aushungerung kommen. Bei Mangel in Deutschland hingegen bleibe es Oesterreich unbenommen, die Ausfuhr des italienisch-venetianischen Getreides lediglich auf seine Länder zu beschränken. Hierdurch sey der Vortheil dieses Verkehrs nur auf Seite der größern Mächte. Dagegen würde es die rein deutschen Staaten sehr beschränken, ohne sie gegen diese Inconvenienzen zu schützen, wenn der Handel mit dem Auslande dem B. T. unterworfen werde. Die Schwierigkeit der Controlle gegen Schwärzungen ins Ausland verdoppelten sich, wo das Ausland mit dem Gränzlande Einen Staat ausmache, wogegen es auch keiner Regierung zu verargen wäre, das Wohl ihrer übrigen

Unterthanen dem Interesse des Bundes nicht aufopfern zu wollen. Unter diesen Umständen könne Baierns geographische Lage seinen Beitritt von dem der Preußischen und Oesterreichischen auswärtigen kornreichen Länder abhängig machen, da es, wiewohl ackerbauender Staat, in Mißjahren gegen dieselben nicht hinlänglich geschützt sey, und Main und Donau wohl die Einfuhr, aber nicht die Ausfuhr erleichterten. Zum Beweise seiner Bereitwilligkeit aber wolle es nunmehr unter der Bedingung beitreten: »daß alle deutsche Bundesstaaten, ohne Ausnahme, wenigstens mit ihren deutschen Ländern, sohin auch Oesterreich mit den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen dem Vereine beitreten, und daß die Bundesstaaten, welche nur mit einem Theil ihrer Länder zum deutschen Bunde gehören, den Transit des ausländischen Getreides, auch durch ihre übrigen Länder, die nicht dem deutschen Bunde einverleibt sind, ohne Beschränkung frei geben« * —; worauf auch Gr. Hessen stimmte.

§. 104.

Fortsetzung.

Der andere Anstand Baierns betraf den 3. Art. über die gleichbleibenden Ausfuhrzölle, worin das Verhältniß Baierns von dem der übrigen Bundesstaaten wegen seiner großen Production verschieden sey, und dadurch das seit 1804 ohne die geringste Beschwerde des Auslandes beobachtete und für einen ackerbauenden Staat als das vortheilhafteste und liberalste bisher allgemein angepriesene Mauthsystem nöthig geworden. Alles was es hierbei noch zu bewilligen vermöge, sey, daß der letzte Tarif vom 23. Sept. 1811, wornach bei Uebersteigung des darin bestimmten Werths von 100 fl. das inländische Getreide mit 1 — 15 fl. belegt werde (z), als fest und bleibend

(z) LXI. Stück des Baierischen Reggsblattes §. 43.: „das inländische Getreide ist von der Essito-Mauth-Reichniß so lange

beibehalten werden solle. Jedoch müsse ihm das ohnehin schon von Mehreren in Anspruch genommene Recht vorbehalten bleiben, die Ausfuhr des Getreides in die Schweiz, in Folge von Salzhandelsverbindungen, nach seinem Ermessen unbeschränkt zu reguliren. — K. Sachsen erklärte sich ausdrücklich gegen diesen 3. Art., und trug auf einen ganz freien Verkehr mit Lebensbedürfnissen ohne Anlegung von Ausfuhrzöllen an, widrigenfalls es sich in geeigneten Fällen Retorsion vorbehalten müsse. Hannover bezog sich auf seine vorjährige Abstimmung, indem es seine Bedingungen unter die vier Puncte, wofür auch die 15. Stimme war, zusammenfaßte: 1) allgemeine Vereinbarung, 2) mit Uebergehung des Handels mit dem Auslande, 3) gegenseitige bleibende Essito- und Transitozölle ohne Beschränkung auf gewisse Quantitäten und Commercialrouten — so auch Baden und Gr. Hessen — 4) Retorsion auf Uebertretung von Nr. 3. ist keine Vertragsverletzung noch Anlaß zur Beschwerdeführung am B. T., wofür ebenfalls Gr. Hessen stimmte. Auch die 16. Stimme stellte den Grundsatz der Retorsion gegen einseitige Exportationsabgaben auf. Holstein u. L. wünschte um so mehr eine Verständigung über Art. 3., weil Retorsionen den Zweck dieser Uebereinkunft nur unvollkommen erreichen ließen. Gr. u. H. Sachsen hielt es für Pflicht, daß durch das Zustandekommen dieser Uebereinkunft bewiesen werde, daß man die Deutschen innerhalb der Gränzen der Bundesstaaten nirgends als Fremde, sondern als ein engverbundenes Volk behandle. Preußen, mit Beziehung auf sein vorjähriges Votum, und unter der Voraussetzung der Beistimmung der übrigen Bundesstaaten, Gr. u. H. Sachsen, Hol-

---

befreit, als der Werth desselben nicht auf folgenden Preisen steht, als pr. Scheffel Weizen und Kern auf 16 fl.; Korn und Roggen auf 11 fl.; Gerste auf 9 fl.; Hafer auf 5 fl."

stein u. L., Mecklenburg (a), die 16. und die 17. Stimme waren vollkommen mit dem Entwurf einverstanden. Hannover, die 17. Stimme und Mecklenburg zeigten sich für den Entstehungsfall zu einer Separatconvention bereit, wobei letzteres bemerkte, daß der freie Durchgang dann von den nicht beitretenden Staaten nicht gestört werden dürfe. — Gr. Hessen wünschte im Art. 6. deutlicher die Ausnahme des Land- und Seehandels mit dem Auslande ausgedrückt. — Luxemburg verlangte nur für sich eine Ausnahme beim Handel mit Hornvieh, weßhalb schon seit 1725 Prohibitivanordnungen bestanden hätten (obschon man auch in Zeiten der Noth, namentlich im zweiten Semester von 1817 davon abgegangen sey), zur Beförderung des Ackerbaues und Erhaltung der inländischen Hornvieh-Race.

§. 105.

Schluß der Verhandlungen.

Nicht minder erkannte Oesterreich die Vortheile eines freien Verkehrs zwischen allen Bundesstaaten, gleich begründet durch Interesse wie durch das Nationalband; richtete sodann aber seinen Vortrag gegen das Baierische Votum, besonders wider die unerlaßliche Bedingung, daß auch in den nicht zum Bunde gehörigen Theilen von Bundesstaaten der Transit freigegeben werde, da doch der Handel mit dem Ausland auch von Baiern als kein Gegenstand der Convention angesehen werde — und fügte noch einige durch dieß Votum veranlaßte Erläuterungen, über das Verhältniß Baierns zu Oesterreich in dieser Hinsicht, sowie über den Verkehr mit Lebensmitteln, im Oesterreichischen bei, woraus sich zeige, daß zwischen dessen Bundes- und übrigen

(a) H. und M. machten nochmals auf die Vortheile eines freien Verkehrs aufmerksam und wünschten zugleich eine bestimmtere Fassung des Art. 6.

Ländern keine Getreidesperren bestünden, und zwischen den durch einen Cordon getrennten Landen (Ungarn und Siebenbürgen, momentan auch das Lomb.-Venet. Königr.) die Entrichtung eines unbedeutenden, gleichsam nur eine Controlltaxe bildenden Zollbetrags stattfinde. Dadurch erhalte das mit dem eignen Product gleichbehandelte verführte Getreide die Eigenschaft des ersteren; zudem da fremdes Getreide keiner Stempelung noch sonstiger besondrer Bezeichnung unterzogen werde. Bei notorischer Fruchtbarkeit des Oesterreichischen Staats sey also unter diesen Umständen der daraus sämmtlichen Bundesstaaten erwachsende Vortheil unverkennbar. Selbst in den letzten Mißjahren habe man im Innern von Oesterreich den Getreidehandel unbeschränkt freigelassen, und gehe eben damit um, bloß mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgränze, einen immerwährenden vollkommen zollfreien Verkehr mit Getreide und allen übrigen Lebensmitteln zwischen allen Provinzen der Monarchie herzustellen. — Was den Transitzoll betreffe, so betrage dieser für alle altösterreichische Provinzen, mit Einschluß Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgränze so wie Galliziens viel weniger als in Baiern; die unerheblichen Mängel im Venetianischen und in Tyrol gedenke man nächstens zu beseitigen. — Oesterreich drückte schließlich den Wunsch aus: »daß es der Zukunft vorbehalten sey, sich auch in diesem wichtigen Punct über gemeinsame Grundsätze zu einigen, und so auch in dieser das individuelle Wohl der einzelnen Bundesstaaten und der Gesammtheit betreffenden Angelegenheit den wahrhaften Nationalsinn zu bewähren, welcher allein den großen deutschen Staatenverein in seiner Kraft und Würde zu erhalten vermöge.« Se. Maj. bedauerten aufrichtigst, daß die Uebereinkunft sonach nicht bewerkstelligt worden, hofften jedoch diesen Gegenstand demnächst wieder erneut in Anregung gebracht, und zu einem angemessenen gemeinsamen Resultat gediehen zu sehen.

C. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.

I. Festsetzung der Normen.

§. 106.

Worte der Bundesacte.

Die Bundesacte bestimmt in ihrem 11. Art.: Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. — Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.« *

§. 107.

Berathungen. — Organischer Beschluß.

Nachdem im Notat (loco dictaturae) zur 15. Sizzung vom 3. März 1817 aus der Reihenfolge (b) Puncte über Vermittlung und Entscheidung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern ausgehoben worden waren, schritt man am 10. März deß. J. (c) zur Verlaßnahme über diesen Berathungsgegenstand. Hierauf erfolgten im Monat Mai und Juni deß. J. die Abstimmungen (d) auf den Grund einer

---

(b) XI. 52 de 1817. L. D. Ziff. 14. Nr. II.

(c) XVII. 90. de 1817. Verlaß auf acht Wochen.

(d) Vota: Punctation von Oesterreich, Votum von Preußen (auch XXXIV. 224.), Baiern, Hannover: 1817. XXVI. 152; K. Sachsen, Württemberg XXX. 189; Baden XXXI. 196; Kurhessen XXVI. 152; Gr. Hessen XXXIII. 214; Holstein u. L., Luxem-

Oesterreichischen vorher in vertraulicher Sitzung verlesenen Punctation. Diese Vota folgen ihrem Hauptinhalte nach getheilt in die zwei folgenden Abtheilungen, 1) Vermittlung und 2) Entscheidung, worin die daraus hervorgegangenen organischen Bestimmungen, wie sie in der Sitzung vom 16. Juni 1817 (e) als Bundesschluß festgesetzt wurden, ihnen zur Deutlichkeit vorangehn.

1. Vermittlung der Streitigkeiten.

§. 108.

Vermittlungsordnung.

»Zur Verfolgung des Bundeszweckes einer friedlichen Beilegung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt: I. Die B. V. ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind, welche durch gütliche Vermittlung und Austräge ohne Zutritt der B. V. (gewillkührte Austräge) nicht beigelegt werden können. (f) — II. Die B. V. wird die Vermittlung der mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils angebrachte Streitigkeit — a) durch einen aus zwei oder auch aus mehreren Bundesgesandten bestehenden Ausschuß versuchen, dessen Ernennung sie den Partheien bekannt macht. (g) Ob eine Zeitfrist vorgeschrieben werden soll, worauf jedoch jeder der zwistigen Theile antragen kann (h), wird sie nach

---

burg XXXII. 206 (letzteres vorläufig XXVI. 152.); Braunschweig und Nassau XXVIII. 169; Mecklenburg XXVI. 152; Gr. u. H. Sachsen, 15. und 16. Stimme XXXIII. 214; 17. Stimme XXIX. 179. — Zustimmung zum Beschluß v. Hannover LVIII. 420.

(e) Organischer Bundesschluß XXXV. 231. de 1817.

(f) Der Zusatz von „welche“ ist Preußischer Vorschlag.

(g) „Dessen“ rc. von Baden angeregt.

(h) „Worauf“ rc. von Baden vorgeschlagen.

der Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen. — b) Der Ausschuß wird hierauf unter Bestimmung eines kurzen Termins vom beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zur Vergleichung mit der klägerischen Darstellung und zur Entwerfung angemessener Vorschläge auf gütliche Beilegung begehren, sodann — c) einen Termin zum Güteversuch ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen, von dessen Erfolg oder von eintretenden Schwierigkeiten aber der B. V. Bericht erstatten. — d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift (i), die gegenseitigen Ratificationsurkunden aber werden in Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.« (k).

§. 109.

Abstimmungen (d): — Zu I. Ueber gewillkührte oder Conventional-Austräge.

Unter gewillkührten Austrägen sind die aus alter Zeit herrührenden conventionellen und Familien-Austräge zu verstehen, im Gegensatz der gesetzlichen oder Legal-Austräge, Austräge der Ordnung, welche das deutsche Bundesrecht festsetzt; wie sie sich auch unter der deutschen Reichsverfassung gegenüber standen (l). Der ersteren ward in mehreren Votis besondre Erwähnung gethan. K. Sachsen erachtete, »daß zuvörderst die bei mehreren Bundesgliedern nach Ver-

---

(i) „In Urschrift — Abschrift“ von Kurhessen und Holstein vorgeschlagen.

(k) Das erste Beispiel von Uebernahme der Garantie, des ersten gestifteten Vergleichs, ist in der Elsflether Zollsache zwischen Oldenburg und Bremen.

(l) S. unter andern den geschichtlichen Rückblick bei Luxemburg, und Votum der 17. Stimme, vergl. mit Häberlin Hdb. d. deutschen Staatsr. 2. Bd. S 406—421, 419.

trägen noch bestehenden conventionellen und besondern Familien-Austräge, (besonders die auf Hausverträgen beruhenden Stamm-Austräge) ferner beizubehalten seyen, in deren Ermangelung und bei Zögerung des beklagten Theils dann diese gesetzlichen einträten.« Preußen, Baden, Holstein u. L., Luxemburg und die 17. Stimme waren ebenfalls für Beibehaltung dieses freiwilligen Entscheidungsweges; letztere fand jedoch über Anwendbarkeit älterer Austräge solcher Art eine eigne Bestimmung nöthig. — Preußen bemerkte, daß die vorgeschlagene Austrägalinstanz sich ganz vorzüglich auch zum freiwillig gewählten Rechtsmittel eignen werde. Holstein verstand darunter eine Ausgleichung »durch beide Theile selbst, oder durch Mitwirkung einer dazu erbetnen Regierung.« — Württemberg hielt dafür, »daß die vormaligen auf ältere Familienverträge gegründeten Conventional-Austräge, als nicht mehr bestehend ausdrücklich für aufgehoben zu erklären seyen, die (übrigen) gewillkührten aber fortbestünden.« Der 15. Stimme schien diese Art Austräge einer besondern Prüfung und Erledigung zu bedürfen, den möglichen Fall anführend, daß der eine streitende Theil sich auf diese, der andre auf die gesetzliche Austrägalinstanz berufe.

§. 110.

Zu II. a, b, c. — Ueber Vermittlung der B. V. und das Verfahren dabei.

Gr. Hessen äußerte sich über die Befugniß der B. V. zur Vermittlung also: »sie übernimmt dieselbe nur auf Nachsuchen eines der streitenden Theile, ausgenommen, wenn Selbsthülfe unter ihnen der öffentlichen Ruhe und der Verfassung des Bundes Gefahr drohte, so daß die B. V. auch unaufgefordert Veranlassung hätte, von diesen Streitigkeiten Notiz zu nehmen.« Alle Streitigkeiten der Bundesglieder, wel-

cher Art und Natur auch, könnten zur Vermittlung kommen. — Preußen machte die Anmerkung: »und wenn auch die Bundesglieder schon Vergleich versucht haben, so liegt doch nichts im Weg, daß ihn die B. V. noch einmal versuche, da die Annahme dieses Resultats nichts Zwingendes ist, sondern nur im Rechtswege liegt.« — Das Verfahren betreffend bemerkte Kurhessen, schon der Begriff »Vermittlung« schließe jedes durchgreifende Verfahren aus; es sey daher der Meinung, die B. V. habe bei ihren Vermittlungsversuchen sogar den Schein eines richterlichen Verfahrens durch Citationen, Ansetzen von Terminen ꝛc. zu vermeiden. Gr. Hessen hingegen schlug die Entwerfung einer eignen Geschäftsordnung für das Verfahren der Vermittlungscommission vor. — Sonst war man im Allgemeinen mit den von Oesterreich wiederaufgenommenen Puncten des Notats einverstanden. Um aber ins Einzelne hinhinsichtlich der Abweichungen und Erweiterungen davon einzugehen: so bemerkte Gr. Hessen zum Eingang von II., daß die Aufforderung zum Vergleichsversuch mit einer Auseinandersetzung der Thatsachen geschehen und den bezügigen Actenstükken begleitet seyn müsse. — Zu a) wünschte Kurhessen, es solle der Ausschuß aus höchstens 2, Holstein: aus 2, und Gr. Hessen: aus 1 höchstens 2 Gesandten bestehn. Zu b) schlug Holstein u. L. die Erweiterung vor: der Ausschuß zeigt dem Beklagten durch dessen Bundesgesandten und in Auftrag der B. V. den Auftrag der Vermittlung an und begehrt ꝛc. und die 17. Stimme zum Termin einen Monat. Zu c) fügten Württemberg, Gr. Hessen, Holstein u. L. und die 17. Stimme bei: es wird dabei dem Kläger wie dem Beklagten zu überlassen seyn, ob sie ihre Bundesgesandte oder andre Abgeordnete (Commissarien) mit gehörigen (dem Präsidium zu übergebenden, 17. Stimme) Vollmachten und Instructionen versehen, beauftragen wollen, dem Ausschusse die nöthigen Aufklärungen zu geben, und zu dem zu versuchenden Vergleich die Hände zu bieten; Holstein u. L.: es kann dem Ermessen des Ausschusses anheim gegeben werden, so oft,

als er es für nöthig hält, Conferenzen zu diesem Versuch anzusetzen; den Termin zum Güteversuch setzt der Ausschuß »mit den betheiligten Abgeordneten« fest. Gr. Hessen stimmte für möglichste Kürze dieser Frist, und setzte hinzu, wenn einer der beiden Theile der Aufforderung der B. V. oder im Laufe des Güteversuchs den Aufforderungen der Vermittlungs-Commission innerhalb dieser Fristen nicht Genüge leiste, so könne hieraus kein andres Präjudiz entstehen, als die Annahme der stillschweigenden Erklärung der Weigerung, und daß derselbe die Entscheidung durch die Austrägal-Instanz wolle. Mit letzterem war auch Kurhessen einverstanden, welchem aber eine Fristsetzung nicht in der Competenz eines Vermittlers zu liegen, und auch wegen möglicher Unzulänglichkeit der Instructionen schwierig schien, obschon es mit Gr. Hessen für den ungehinderten Gang letzte Termine, von vier Wochen zum Zeitraum der Ernennung, von vierzehn Tagen für die Ankunft des Bevollmächtigten und von vier Monaten (war Gr. Hessen zu lang) für den ganzen Güteversuch bestimmte, welchen letzten Holstein u. L. auf drei Monate setzte. Die 17. Stimme machte bei »Schwierigkeiten« den Zusatz: oder wenn der klagende Theil nach Ablauf der Frist erklärt, sich auf längere Vergleichsunterhandlungen nicht einlassen zu können.

2. Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz.

§. 111.

a. Reihenfolge. Notat. Annahme des Oesterreichischen Vorschlags.

Der Commissionsvortrag über die Reihenfolge (m) gibt vier verschiedne Arten der Entscheidung von Streitigkeiten

---

(m) XI. 52. de 1817. L. D. Ziff. 14. Nr. II. 1).

unter Bundesgliedern an: 1) nach dem Beispiel der Reichsverfassung dem Kläger freizustellen, dem Beklagten einige Bundesgenossen zur Auswahl eines Austrägal-Richters vorzuschlagen; 2) jedem Theil zu überlassen, einen Schiedsrichter zu ernennen, bei deren Meinungsverschiedenheit ein Obmann von ihnen oder von der B. V. zu bestellen wäre; 3) der B. V. das Recht beizulegen, nach dem Wunsche des Klägers, eine Austrägal-Commission zu ernennen; endlich 4) eine mit einer augemessenen Zahl völlig unabhängiger Richter besetzte Austrägal-Instanz anzuordnen (späterhin permanente A. I. genannt). — Das Notat der Conferenz vom 3. März 1817 nimmt an, daß dieselbe aus der Mitte der B. V. für jeden vorkommenden Fall gebildet werde, auf die Art, daß jede Parthei einen oder zwei Bundesgesandte zum Austrägal-Richter zu wählen, und die B. V. einen Obmann aus den übrigen Bundesgesandten zu bestellen befugt seyn soll. (n) — Durch die Annahme der Oesterreichischen Punctation, welche nach den verschiedenen Votis modificirt und erweitert ward, erhielt der Bund unter dem Vorbehalt künftiger Veränderung (o) »vor der Hand und um dem Bedürfnisse des Augenblick abzuhelfen«* eine für jeden vorkommenden Fall durch einen obersten Gerichtshof im Bunde zu bildende Austrägal-Instanz, nach den folgenden organischen Bestimmungen.

(n) Nr. II. a) b) des Notats L. D. zur XV. Sitzung von 1817. Es sollte diesem Notat zufolge den Austrägal-Richtern nach dem Actenschluß freistehn, rechtliche Belehrung von einer Juristenfacultät oder ihren höchsten Landesgerichten einzuholen, um sich darnach bei ihrer Abstimmung, wenn sie wollten, zu richten; die Verschickung der Acten zur Abfassung eines Urtheils hingegen unzulässig seyn. Ebend. Nr. II. ff. Vergl. §. 114.

(o) Davon im §. 115. Oesterreich hatte eine Alternative gestellt, s. §. 114.

§. 112.

b. Austrägal-Ordnung.

1) »Die B. V. erkennt nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz. 2) Binnen 4—6 Wochen vom Tage der Anzeige des mißlungenen Vermittlungsversuches (p) hat der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt, und wenn jene Frist vom Beklagten unbenutzt verstreicht, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die B. V. über. 3) Die dritte oberste Justizstelle (q) des gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der B. V. sowie vermöge Auftrags derselben handelt. 4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages ist Bundespflicht. Nur ganz besondre Unfähigkeitsverhältnisse, welche aber binnen 14 Tagen vom Empfang des Auftrags bei der B. V. vorzubringen sind, können zur Entschuldigung dienen. Wird ein Bundesglied erwählt, welches mehrere Gerichte dritter Instanz besitzt, so trifft in Ermangelung des Klägers die B. V. die Auswahl (r). 5) Der also eintretende oberste Gerichtshof instruirt die Angelegenheit, und zwar verhandelt er in pleno (s), wenn er aus mehreren Senaten besteht,

---

(p) Württemberg: dem Vermittlungsausschuß ist auch noch die Leitung der Wahl des Austr. Richters zu übertragen.

(q) Württemberg wünschte hierzu einen Zusatz über den Vorbehalt freiwilliger Austrägal-Entscheidung. — Sämmtliche oberste Justizstellen sind dazu befähigt (vergl. Badnisches Votum). Auch die Bundesglieder sind wählbar, welche mit andern gemeinschaftliche Gerichte dritter Instanz nach Art. 12. der B. A. haben; s. Nr. 4. der Austr. Ordn. und die von Hannover veranlaßte Erläuterung LVIII. 420. de 1817; davon §. 119.

(r) Angeregt von Mecklenburg. Vergl. Note q.

(s) Kurhessisches Votum.

und schöpft dann das Urtheil. Auf Zwischenerkenntnisse wird die Instruction bei ihm fortgesetzt, definitive werden vor diesem Gerichtshof ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, worauf derselbe die Acten und das Erkenntniß dem B. T. schickt, um auf dessen Befolgung halten zu können (t). 6) Die Instruction des Processes geschieht ganz nach der Proceßordnung dieses Gerichts; 7) das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besondrer Entscheidungsquellen nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten, und dieß 8) längstens binnen Jahresfrist vom Tage der überreichten ersten Klage an. Ausnahmen von diesem Zeitraum bewilligt oder mißbilligt auf den motivirten Bericht des Gerichtes die B. V. 9) Das Erkenntniß ist, dem Art. 11. der B. A. gemäß, für die streitenden Theile verbindlich. Jedoch wird dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum, binnen 4 Jahren vom Auffinden der Novorum an, statt gegeben, welches 10) durch die B. V. an denselben Gerichtshof geht. 11) Nähere Bestimmungen über dieses Rechtsmittel, den Restitutionseid, sowie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungsordnung und des Kostenpuncts und dergl. bleiben einem besonderen Beschluß vorbehalten.«

§. 113.

Abstimmungen auf die Oesterreichische Punctation: — Sachbefähigung zur Instanz (u).

Um vom Allgemeinen aufs Besondre überzugehen, ist hier zuerst die Rede von den Ansichten über den Wirkungs-

---

(t) S. Notat. v. 3. März 1817. sub. II. g).

(u) Diese Erörterungen gelten auch dem Abschnitt a) Vermittlung.

kreis des Austrägal-Gerichts oder der Sachbefähigung zur Instanz. — Streitigkeiten über die Verfassung der freien Stadt Frankfurt nach Art. 46. der W. Congr. A. mußten von dem Austrägal-Verfahren ausgeschlossen seyn, wie dieß Hannover bemerkte. Nicht minder aber auch, erinnerte Würtemberg, Baden und Gr. Hessen, die Verhältnisse mittelbar gewordner Fürsten und appanagirter Prinzen; noch auch andrer Unterthanen, ex connexitate oder ex continentia causarum, fügte Baden hinzu. — Preußen trug auf Unterscheidung der Fälle an, indem es unter Austrägal-Instanz Compromißentscheidungen bei der B. V., in völker- oder bundesrechtlichen Angelegenheiten, und Austrägal-Aussprüche bei den Gerichtshöfen, für förmlichen Rechtsgang, wie in privatrechtlichen Sachen, unterschied. Eben so trennte Hannover politische Streitgegegenstände, welche an die B. V., und juristische, welche dem Austrägal-Gericht zur Entscheidung gehörten. Gemischte Fälle, welche Preußen einstweilen dahingestellt seyn ließ, die von gemischter staats- und civilrechtlicher Natur seyen, glaubte Mecklenburg zuversichtlich der (permanenten) Instanz anzuvertrauen. — K. Sachsen und Württemberg waren der Meinung, daß, da die B. A. keine Unterscheidung mache, alle Streitigkeiten unter Bundesgliedern sich zur Austrägal-Instanz eigneten, zumal da oft der rein privatrechtliche und politische Punct dergestalt in einander verschlungen seyen (was auch Holstein bemerkte), daß sie sich schwer von einander trennen ließen, wenigstens nicht leicht zu bestimmen wäre, welches der überwiegende sey. Mit letzterem war Baden einverstanden, beifügend, daß alles vor die B. V. gehöre, was Gesammtrechte und Verbindlichkeiten der Glieder und Dispositionen der B. A. selbst betreffe; bei einer neuen Unterscheidung dürfte der B. T. in Schwierigkeiten gerathen. Württemberg setzte hinzu: wenn gleich bei den engen Familienverhältnissen auch privatrechtliche und besonders ins Privatfürstenrecht gehörige Streitigkeiten häufig vorkommen könnten, so dürften doch die

denkbaren Irrungen von Souverains, welche, was die B. A. hier voraussetze, Ausübung der Waffengewalt und Kriegs-erklärung nach sich ziehen könnten, insgemein mehr staats- und völker- als privatrechtlicher Natur seyn. Gr. Hessen hielt dafür, daß zur Instanz nur solche rechtliche Verhältnisse kämen, welche auch unter Privatpersonen denkbar wären, gesetzt auch, daß die Entscheidung nicht bloß aus dem Privatrecht geschöpft werden müßte, nicht aber Bundesobliegenheiten und Rechte, weßhalb diese Eigenschaft nach fehlgeschlagener Vermittlung von der B. V. zu untersuchen sey; — indem es zugleich auf die Frage aufmerksam machte: wann kann ein Bundesstaat die rechtlichen Ansprüche seines Unterthans an einen Bundesstaat als seine eigne vors Austrägal-Gericht bringen? Auch bemerkte es nach einer kurzen Erörterung des Falls, daß der in einem andern Staate Güter besitzende Regent in dieser Hinsicht nur als Privateigenthümer anzusehen sey, wünschte dieß aber in dem organischen Gesetz ausdrücklich erklärt. Luxemburg war der Ansicht, daß nicht sowohl die gemeinen oder gewöhnlichen Klaggegenstände, als Spolien und die möglichen Eingriffe eines Stärkeren vorkämen; für welchen Fall einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wie überhaupt in bundesrechtlichen Fällen Mecklenburg der B. V. wirksames Einschreiten und unmittelbare Einleitung des Verfahrens zusprach. Deßgleichen die 17. Stimme, welche zugleich die Analogie des Reichs dafür anführte. — Gr. Hessen bemerkte noch, daß die Conventional-Austräge an die Stelle der gesetzlichen in Ansehung der Vollziehung nur alsdann träten, wenn sie von der B. V. garantirt seyen.

§. 114.

Von der Permanenz des Austrägal-Gerichts. — Stimmen für und wider.

Daß die Instanz sich nicht wohl aus Bundesgesandten

bilden lasse, wie es (§. 111.) das Notat vom 3. März 1817 bestimmte, setzte zuerst Oesterreich auseinander, anführend, daß einem Gericht von Bundesgesandten die für Gerichte erforderliche, bei der Wichtigkeit der Gegenstände so nöthige Collegialberathung abgehen würde, zumal wegen der dann nothwendigen Einholung rechtlicher Belehrungen, und daß von ihnen die zu diesem Amte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht gefordert werden könnten. Man war damit allgemein einverstanden. Baden fügte hinzu, daß dieß die Bundesgesandten von der Bearbeitung ihrer wichtigen eigentlichen B. T. Geschäfte abhalten würde, zudem sie nicht unbefangen genug erscheinen könnten, wie auch Luxemburg anmerkte. — Oesterreich stellte daher die Alternative: entweder den Weg der Entscheidung Nr. 2 u. 3. der voranstehenden Austrägal-Ordnung zu wählen, oder eine gemeinschaftlich aufgestellte Austrägal-Instanz, »deren Vollmacht auf einem Compromiß beruhen würde,« vertragsmäßig für beständig einzusetzen — eine permanente Austrägal-Instanz. Der Preußische Gesandte fand »die Idee der Permanenz, insofern dieselbe, wie es die Proposition bedinge, »durch freiwilligen Vertrag« auch noch jetzt begründet, und die Meinung: daß dieselbe aus der B. V. selbst hervorgehen und errichtet werden könne; — davon entfernt gehalten werde, der Preußischen Ansicht der ganzen Sache nicht entgegen, obwohl er sich darüber die positive dermalige Ansicht seines Hofes, deren Mittheilung hierauf nicht gerichtet worden, lediglich vorbehalten müßte.« * Derselbe erklärte später die Genehmigung dieser Abstimmung (v). — Baiern war gegen die Permanenz, da ihr viele Anstände im Wege seyn dürften, wenn sie schon nach der Oesterreichischen Bemerkung an sich mit dem Begriffe

---

(v) Dahin ist hinsichtlich Preußens die Nota u) auf S. 86 im allg. Th. zu berichtigen.

der Souverainetät vollkommen vereinbar wäre. — K. Sachsen schien ihr Begriff mit dem der Austräge nicht wohl vereinbarlich zu seyn, weil alsdann die Wahl des Richters wegfallen würde. Württemberg stimmte nach Analogie der Reichsverfassung ebenfalls dagegen. Baden schien sie »entbehrlich«, und Gr. Hessen fand sie mit großen Schwierigkeiten und wahrscheinlichen Nachtheilen verbunden. Einzelne Bundesglieder hätten nur geringen Antheil daran, so daß für sie kaum das Gericht als selbstgewählte Instanz erscheine; auch würden die Richter wohl nicht überall unbefangen urtheilen können aus Anhänglichkeit an den vaterländischen oder den Bundesstaat, welcher seine Ernennung begünstigt habe. — Für die Permanenz erklärten sich ausdrücklich Kurhessen (w), Holstein u. L., Luxemburg, Gr. u. H. Sachsen, Mecklenburg, die 15, 16. und 17. Stimme, doch nicht unbedingt jenen andern Vorschlag verwerfend. Indem sich der Luxemburgische Gesandte in seinem vorläufigen Vortrage Oesterreich und Preußen anschloß, bemerkte er: »für die höchsten Landestribunäle als Austrägal-Richter eignen sich nur die Sachen in petitorio; das possessorium, die Manutenenz, die Execution und ihre Mittel werden ganz andre Fürsorge, und ohne Zweifel eine permanente, nothwendig machen.«* In seiner Abstimmung gab derselbe zuerst einen Rückblick auf die Geschichte der Austräge und ihr Verhältniß zu den Reichsgerichten, und trug dann ausdrücklich auf die Permanenz an, beifügend, daß er die feste Ueberzeugung habe, man werde nach Verwerfung derselben binnen wenigen Jahren darauf zurückkommen. Ganz besonders erklärte sich auch Mecklenburg dafür, und bemerkte dabei: sie wäre nur insofern permanent, als die streitenden Theile versichert wären, stets dieselben Richter zu finden. Einst-

---

(w) Kurhessen und Luxemburg waren der Benennung „Bundesgericht“ nicht abgeneigt.

weilen könnte sich selbige mit Schlichtung der noch unbeendigten Streitigkeiten bei den ehemaligen Reichsgerichten beschäftigen (x). Außerdem ließen sich diesem Gerichte die Relation in bedeutenden Privatreclamationen sehr füglich übertragen. Die Bestellung der Richter könne leicht von der B. V. nach einem Turnus der Stimmen geschehen, oder durch Vorschlag mehrerer Candidaten von einem und der Wahl daraus vom andern Theile der Versammlung; die Kosten, allenfalls nach den Stimmen vertheilt, würden nicht in Betracht kommen. Dadurch bewirke die B. V. die ihr aufgegebne wohlgeordnete wie auch eigentliche Instanz zu bestellen, indem sie dieselbe selbst anordnete (y). Die obersten Gerichtshöfe dagegen würden nur vorübergehend von ihr bestellt, ohne sie selbst zu ernennen, noch genugsam zu kennen; auch sey es natürlicher, daß der B. V. noch andre Mittel und Wege zu Gebote stünden, als worauf die Bundesglieder auch ohnedem compromittiren könnten. Die 17. Stimme, mit Mecklenburg einverstanden, wies auf die Vortheile der Permanenz hin und äußerte zugleich, daß diese Beständigkeit der Instanz, welche übrigens von einem gemeinen Compromiß wesentlich verschieden sey, die Souverainetät der Bundesglieder gar nicht beeinträchtige. Gr. u. H. Sachsen und Holstein u. L. schlossen sich diesen früheren Abstimmungen an, letzteres mit der Bemerkung, daß sich dieser Weg auch dem geschichtlichen Ursprung der ehemaligen Austrägal-Formen am meisten nähere. Dasselbe erklärte sich mit der 15. u. 17. Stimme eventuell auch für den nach-

---

(x) Vergl. Reihenfolge XI. 52. de 1817. Beil. L. D. Ziff. 14. sub II. 1, zu Ende, worauf sich Mecklenburg bezieht.

(y) Damit stimmten auch Luxemburg, die 15. und 16. Stimme überein, letztere mit den Worten „die B. V. selbst scheint auf die Beständigkeit der Instanz hinzudeuten." — Luxemburg: das Wort eine in der Bundesacte bezeichne keineswegs eine Ambulanz und Mannichfaltigkeit, und wohlgeordnet deute auf etwas festes und beständiges hin. Vergl. auch Oesterreich und Holstein u. L.

der angenommenen Weg, doch nur für einstweilige Annahme zum Bedürfniß des Augenblicks (auf zwei Jahre Holstein), um dann aus der Erfahrung zu prüfen, ob er jenem wirklich vorzuziehen sey (vergl. Luremburg).

§. 115.

Vorbehalt über Permanenz. — Spätere Anträge und Beschlüsse darüber.

Die Austrägal-Ordnung erhielt darnach in ihrem Eingang folgenden Vorbehalt: »Was den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.«* — Späterhin ließ die Fürstin von Lippe bei Gelegenheit der Maspe'r Streitigkeit mit Schaumburg-Lippe wieder auf baldige Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz antragen. Man ersuchte demnach »die (1. Sitzg. v. J. 1818) für Begutachtung des Austrägal-Verfahrens und der Vollziehungs-Ordnung niedergesetzte Commission, ihr Gutachten auch noch darauf zu erstrecken, ob die Schützung des Besitzstandes vor Ausgang des Güteversuchs zweckmäßiger von der B. V. selbst, oder einer permanenten Austr. Inst. oder einer doch für solche Fälle vorher geregelten Austr. Inst. und in welcher Form zu übertragen seyn möchte.« (z). — In der letzten Sitzung v. J. 1819 (a) beschloß man Instructionseinho-

---

(z) Antrag der Fürstin I. 9. de 1819; Beschluß XVI. 78. desselben Jahrs.

(a) XXXV. 219. Nr. 1.; das Uebrige dieser Nr. s. unter §. 69. Note e. Vergl. Allg. Th. §. 51. und 67. Die dort geäußerte Vermuthung hat sich nicht bestätigt.

lung (zur Berathung und Beschlußnahme nach den Ferien) über »die Errichtung einer permanenten Instanz zur Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde und zu schneller Entscheidung der zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten unter Bundesgliedern, aus dem Gesichtspuncte, daß alle Streitsachen zuvörderst an die B. V. gebracht würden zur Prüfung, inwiefern sie politisch und von ihr selbst zu erledigen seyen, oder gerichtlich, um von ihr dieser Instanz zugewiesen zu werden etc.«

§. 116.

Zu Art. 1), 3) u. 5): Nur die B. V. ist Instanz; der Gerichtshof handelt im Namen, anstatt und aus Auftrag derselben.

Die Oesterreichische Ansicht war, daß nur die B. V. unmittelbar Austrägal-Instanz sey, jedoch dabei die Austr. Inst. »als gewählt zu betrachten« wäre. Preußen schien es mit dem eigentlichen Sachverhältniß schwer zu vereinigen, »daß die B. V. selbst als Austr. Inst. erscheinen müsse,« (welches auch gegen die Worte »als gewählte Austr. Inst. zu betrachten« zu sprechen scheine). Baiern, welchem K. Sachsen beitrat, äußerte »daß der eigentliche Standpunct der B. V. der seyn dürfte, dafür zu sorgen, daß die Austr. Inst. angeordnet werde, nicht aber selbst als Austr. Inst. zu erscheinen. Der Würde der deutschen Regierungen scheine es keinen Eintrag zu thun, wenn die Austr. Richter in ihrem eigenen Namen handelten, und es dürfte nicht wohl anders mit der Stellung des Ganzen zu vereinbaren seyn, da diese Instanz keine von der B. V. delegirte, sondern eine durch Compromiß der Partheien übertragne Gerichtsbarkeit auf den Grund der B. A. auszuüben habe. Auch möchte statt des unmittelbaren Benehmens mit der B. V. die Communication durch das Organ des betreffenden Bundesgesandten vorzuziehen seyn.« K. Sachsen, Hannover, Kurhes-

sen, Gr. Hessen und Holstein u. L. waren ebenfalls für diese Communication, Preußen und Württemberg ihr nicht abgeneigt. Württemberg stimmte über unmittelbares Verfahren mit Baiern überein, und führte noch als Grund dafür an die Uebereinstimmung der B. A. in den Endworten des Art. 11, welche von der Austr. Inst. und »deren Ausspruch« reden, mit dem uralten Gebrauch der Austräge, hinfügend: zudem dürfte es mit der Stellung der B. V. und selbst mit deren Würde nicht vereinbarlich seyn, ein von andern geschöpftes Urtheil in einer nach Gründen und Gegengründen ihr ganz unbekannten Sache unter ihrem Namen auszusprechen. Baden, bereit sich der Majorität anzuschließen, bemerkte, daß die Eigenschaft von der Auslegung des Art. 11 abhinge: »Die B. V. hat die Entscheidung — zu bewirken.« Hierin liege wohl mehr, als bloße Delegation der Partheien durch Compromiß; übrigens könnten die Einrichtungen unter dem Reich nur insofern eine Norm abgeben, als die innere Zweckmäßigkeit ihre Wiederaufnahme empfehle. Gr. Hessen: »das gewählte Gericht würde die Sache in der Eigenschaft als von beiden Theilen freiwillig — entweder unmittelbar, oder, nach erfolgter stillschweigender Verzichtleistung auf unmittelbare Wahl, durch die B. V. — gewählter Schiedsrichter zu entscheiden haben.«* Die 17. Stimme glaubte, »daß wenn die Permanenz nicht beliebt würde, die B. V. die Befugniß haben müßte, dem mittelbar gewählten Gerichtshof ohne Mitwirkung seiner Regierung seine Bestimmung bekannt zu machen, ihm den Auftrag zur Vollziehung der B. A. als Austr. Inst. und zwar als gesetzlicher (Austr. der Ordnung) zu ertheilen, sowie auf der andern Seite die Verbindlichkeit zur Uebernahme dieses Auftrags in dem Bundesvertrag enthalten, wodurch auch in diesem Betracht die Verschiedenheit von gemeinen Compromissen bezeichnet sey.«

§. 117.

Zu Art. 2.: Zeitbestimmung und Art der Wahlen.

Oesterreich hatte 8—14 Tage unerstrecklicher Frist vorgeschlagen, 14 Tage auch Kurhessen und Gr. Hessen, Baiern, Württemberg und Mecklenburg hielten wenigstens 4—6 Wochen für erforderlich wegen der entfernteren Bundesglieder, K. Sachsen und die 15. Stimme 4 Wochen, Hannover und Braunschweig u. Nassau 6 Wochen, Baden 4 Wochen für den Beklagten, Holstein u. L. 14 Tage für diesen und 4—6 Wochen zur Wahl. Auch Gr. u. H. Sachsen und die 16. Stimme waren für Verlängerung der Fristen. — Württemberg war nach Analogie des Reichs mit dieser Wählart einverstanden und wünschte noch, daß der Vermittlungs-Ausschuß die Wahl leiten möge, auch daß es dem Kläger freizustellen sey, sich im Voraus ohne Anführung der Gründe zwei oder drei Bundesglieder zu verbitten. Baden schlug der Unpartheiligkeit wegen vor: »der Beklagte und der Kläger wählt jeder ein Bundesglied, das dritte die B. V., welches, wenn die beiden Ersten sich nicht über die Wahl des Austr. Richters vereinigen können, den Ausschlag dafür gibt; — oder jeder Theil wählt direct einen Hof, und diese Höfe vergleichen sich dann über die Wahl eines dritten.« Gr. Hessen gab Vorschläge für Fälle, wo mehrere Kläger, mehrere Beklagte (Litis-Consorten) sich über die Wahl zu einigen haben (und bemerkte: dasselbe Gericht entscheide auch über Widerklagen, wenn sie mit der Einlassung vorgebracht, und connex seyen). — Den Uebergang des Vorschlagsrechts an die B. V. betreffend meinten Kurhessen und Gr. Hessen, daß, wenn einer oder der andre Theil den ihm gesetzten Termin unbenutzt verstreichen lasse, die B. V. sowohl Vorschlag als Wahl vorzunehmen habe.

§. 118.

Zu Art. 3: Das Gericht verhandelt im Plenum; zu Art. 5: eröffnet das Urtheil den Partheien, und schickt der B. V. dasselbe m. d. Acten zur Aufrechthaltung; zu Art. 8: Erkenntniß binnen Jahresfrist.

Hannover machte zu Art. 3. den Zusatz, daß auf gesandtschaftlichem Wege durch den Hof die Ernennung des Gerichts vor sich zu gehen habe, welches sodann von seinen Pflichten zu entbinden sey. Die 17. Stimme, für unmittelbare Communication nach dem Vorschlage, meinte, auch der Gesandte des gewählten Bundesgliedes könne noch besonders Kenntniß erhalten; auch scheine es rathsam, dem Gericht die Vergleichsunterhandlungen mitzutheilen. K. Sachsen, welches die gesandtschaftliche Mittheilung vorzog, schlug vor: »der Gesandte läßt die streitige Sache ohne weitere Instruirung an seine höchste Behörde gelangen, welche dieselbe entweder besonders dazu geigneten Räthen, oder dem obersten Gerichtshof zur Entscheidung in pleno übergibt.« Holstein u. L. machte die erweiternde Bemerkung: »wird im Laufe des Rechtsstreites ein anderes Bundesglied direct oder indirect hinein verwickelt, so zeigt das Gericht dieß der B. V., und diese wieder dem betreffenden Staate mit dem Ersuchen an, einen Bevollmächtigten zur Wahrung seines Interesse's bei dem Gericht zu bestellen.« — Die Oesterreichische Punctation hatte die Alternative in Erwägung gegeben, die Eröffnung des Urtheils an die Partheien entweder unmittelbar vom Gericht, wie es von der Mehrzahl (s. vorzüglich Kurhessen, Gr. u. H. Sachsen, Mecklenburg und 17. Stimme) unter Art. 5. beliebt ward, oder, was ihm am geeignetsten schien, durch einen B. T. Ausschuß geschehen zu lassen. — Die 17. Stimme schlug vor, das Erkenntniß ins B. T. Protokoll aufzunehmen, wodurch die B. V. zugleich von der ordnungs-

mäßig geschehenen Publication des Urtheils vergewissert werde. — Dem von Kurhessen vorgeschlagenen »in pleno etc.« fügte Württemberg bei: »und, wie sich von selbst versteht, unter Bestellung zweier Referenten,« sodann wegen Uebersendung an die B. V.: »das Gericht macht die Anzeige entweder durch ein Schreiben oder durch das Organ des Bundesgesandten, unter Anschluß einer Abschrift des Urtheils.« — Gr. Hessen: das mit den Entscheidungsgründen (für Beifügung dieser auch die 16. Stimme) den Partheien von dem Gericht selbst zu publicirende Urtheil, sobald es rechtskräftig geworden, stünde unter der Garantie der B. V., und der Verurtheilte hätte dasselbe wie alle Bundespflichten zu halten. Preußen über Insinuation: »das Urtheil wird am angemessensten vom Gericht seinem Hof, und von diesem unmittelbar oder durch das Gericht oder durch die B. V., die es von dem Gesandten erhielte, an die Partheien übersendet werden.« — Ueber die Jahresfrist fürs Erkenntniß, die nach Oesterreichischem Antrag angenommen wurde, äußerte Württemberg, welchem Gr. Hessen beipflichtete: daß dieser Zeitpunct sich nicht gut vorausbestimmen lasse, auch stünden gegen Verzögerungen ausreichende Mittel zu Gebote. Sollte aber das Gericht selbst sich eine beschwerende Verzögerung zu Schulden kommen lassen, so hätten sich die streitenden Theile an dessen Souverain als gewählten Austr. Richter zu wenden und nur bei dessen Zögerung wäre von der B. V. selbst Abhülfe zu treffen. Kurhessen hielt ebenfalls eine Zeitbestimmung für nicht wohl thunlich, doch sey durch den Gesandten des gewählten Hofs der B. V. nach Verlauf eines Jahrs über die Verzögerung des Endurtheils Auskunft zu ertheilen.

§. 119.

Zu Art. 4.: Die Uebernahme ist Bundespflicht; Unfähigkeit. — Sämmtliche oberste Gerichte. Concurrenz.

Kurhessen, Gr. Hessen und die 17. Stimme,

welche sich auf den analogen Art. 3. des Notats v. 3. März 1817 bezog, glaubten, daß die Annahme unter keinem Vorwande verweigert werden dürfe, da das Gericht für diesen Fall aller Pflichten gegen seinen Landesherrn (vergl. Hannover und Württemberg) zu entbinden wäre. — Die 16. Stimme brachte die Wahlfähigkeit solcher Bundesstaaten in Erinnerung, welche eine gemeinschaftliche oberste Justizbehörde mit andern Staaten haben. Hannover wünschte in seiner nachträglichen Abstimmung folgende Erläuterung der hierauf gerichteten Stelle der Austr. Ordn., womit die B. V. sich einverstanden erklärte: »der Vorschlag von drei Austrägal-Richtern muß dergestalt geschehen, daß dem Kläger dadurch auch wirklich die Wahl zwischen drei Appellationsgerichten offen bleibe (welches der Fall nicht wäre, wenn die Gewählten zusammen nur ein oder zwei oberste Gerichte hätten).« — Gr. Hessen trug an, daß, wenn die oberste Gerichtsbarkeit in einem Bundesstaate zwischen mehreren Justizhöfen getheilt sey, das Gericht im Bezirke der Hauptstadt entscheiden solle.

§. 120.

Zu Art. 6.: Instruction nach der Proceßordnung des Gerichts.

Gr. Hessen, indem es sich mit K. Sachsen, Kurhessen, Mecklenburg, der 17. Stimme und Andern diesem Oesterreichischen Vorschlage beifällig erklärte, fügte hinzu: »dabei würde indessen das Gericht jedem Theile wenigstens zwei Erklärungen (bis zur Duplik) zu gestatten haben. Zur Abkürzung der Processe möchte für das Contumacial-Verfahren festzusetzen seyn, daß bei Versäumung der peremtorischen Termine von den streitenden Theilen die Einlassung als bejahend (lis pro affirmative contestata) und die in Frage befindliche Thatsache für zugestanden angesehen werden müßte.« — Württemberg war mit dem Antrag ein-

verstanden, so lange man sich nicht über eine allgemeine Proceßordnung verglichen hätte. Baden und die 15. Stimme sahen hierin eine allzugroße Mannichfaltigkeit der Behandlung und eine Schwierigkeit für die Geschäftsführer der Partheien; ersteres rieth, entweder eine irgendwo bestehende Proceßordnung zu wählen, oder eine eigne Austr. Proceßordnung zu verfassen; letztere äußerte, der ehemalige, durchaus nicht verwickelte Austrägal-Proceß könnte vielleicht zur Grundlage dienen, wozu auch die 17. Stimme geneigt schien.

§. 121.

Zu Art. 7.: Die deutschen gemeinen Rechte in Ermangelung besondrer Entscheidungsquellen.

Dieser im Notat v. 3. März 1817 enthaltene Vorschlag ward von Oesterreich aufgenommen, und in den Abstimmungen genehmigt. Kurhessen setzte hinzu: »und nach den Präjudizien der vormaligen Reichsgerichte. Württemberg glaubte, daß die Benutzung besonderer Entscheidungsquellen und die Anwendbarkeit der gemeinen Rechte der Beurtheilung des Richters überlassen bleiben müsse, und eine allgemeine Bestimmung voraus nicht zu machen sey, wie manche früher in Deutschland geltend gewesene Gesetze auch ihre Anwendbarkeit verloren haben möchten. — Die Meinungen Einiger waren darüber getheilt, welche »die in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechte« zu nennen seyen. K. Sachsen äußerte, es fehle ganz an einem in Deutschland durchaus anerkannten gemeinen Recht, wenigstens seyen die Rechtsgelehrten darüber nicht einig. Vielleicht würden beim Abgang eigner Entscheidungsquellen (darunter auch nach Befinden die Landesgesetze der Streitenden) die Lage der Gegend, wo dieses oder jenes ältere deutsche Gesetzbuch angenommen sey, und endlich das fast durchgängig anerkannte römische und canonische Recht das Anhalten geben. Baden hielt dafür einmal

das Privatfürstenrecht, als ein der deutschen Fürstenautonomie entsprossenes Recht, dessen Grundsätze in allen Umwälzungen nicht untergegangen seyen; aber außerdem sey es nöthig, daß die B. V. sich erkläre, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Die 15. Stimme: in Ermangelung besonderer Verträge, Haus- und Landesgesetze, von Observanz und Herkommen, würde nur das gemeine Recht Entscheidungsquelle seyn, welches bis zur Auflösung des deutschen Reichs gegolten hat, und insonderheit das Privatfürstenrecht. Preußen begriff darunter: das Privatfürstenrecht, das deutsche und das römische Recht.

§. 122.

Zu Art. 9. u. 10.: Remedium restitutionis in integrum ex capite novorum intra quadriennium.

Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundner Gründe, wovon schon das Notat spricht, äußerten sich mehrere Vota, und zwar ward eine Zeitbestimmung von Kurhessen für schwierig gehalten, wenigstens möge man keinen zu kurzen Termin setzen; Oesterreich wünschte die Festsetzung eines »billigen Zeitraums.« Dagegen äußerte Württemberg: es könne seiner Natur nach an keine, wenn auch noch so lange Fristen gebunden seyn, dürfe auch mehrmals nacheinander wiederholt werden. Allein eben darum scheine es dringend nothwendig, diesem Rechtsmittel entweder gar keine Suspensivkraft zu geben, wofür auch Baden stimmte, oder wenigstens eine kurze Nothfrist etwa von 6 Wochen dafür zu bestimmen. — Die 15. Stimme hielt eine eigne Bearbeitung dieses Rechtsmittels nach Anleitung der ehemaligen Reichsgesetze für nöthig. — Preußen bemerkte: es scheint alle Vorsicht nöthig, daß diese nova auch wirklich noviter reperta (Baden: remotum impedimentum, remota ignorantia invincibilis) und nicht willkührlich zurück- und vorbehalten seyen. — Gr.

Hessen hielt außerdem kein anderes Rechtsmittel für zuläßsig. Dawider Gr. u. Hr. Sachsen und die 16. Stimme. Von ersterer Curie waren mehrere Höfe der Meinung, daß auch den Bundesgliedern das Rechtsmittel eines zweiten Erkenntnisses zu gestatten sey, welches doch jedem Privatmann zustände (vergl. auch Holstein). Letzterer schien dieses Rechtsmittel dem 11. Art. der B. A. nicht zu widersprechen, indem nothwendig ein rechtskräftiges Urtheil vorausgesetzt werden müsse, wenn dasselbe sofort befolgt werden solle, mithin der Gebrauch von Rechtsmitteln nicht bedingt und geschlossen sey, welche um so angemessener wären, da es bedenklich sey, den Ausspruch einer Behörde zu überlassen, deren Entscheidungsgründe nicht weiter geprüft würden. — In Ansehung der Form des Anbringens hielt Württemberg eine besondre Ankündigung dieses Rechtsmittels bei der B. V. nicht für erforderlich; man solle es den streitenden Theilen überlassen, ob sie eine solche wegen Einleitung eines neuen Vermittlungsverfahrens machen wollen, außerdem dürfte es nur fruchtlosen Aufenthalt veranlassen.

§. 123.

Zu Art. 11.: Vorbehalt näherer Bestimmungen. — Letzter Beschluß, auf eine definitive Executions-Ordnung.

Mehrere hie und da in den Abstimmungen angetragene Erweiterungen und Distinctionen, deren manche oben unter verschiedenen Rubriken vorkamen, lassen sich zum Theil als Anregungen und Materialien zu den vorbehaltenen Berathungen betrachten. So ist besonders von Gr. Hessen manche mehr ins Einzelne gehende Erörterung geschehen (b). Hin-

---

(b) Gr. Hessen trug bei dieser Gelegenheit auch darauf an: alle Bundesglieder sollten auch allen andern Handlungen der Selbsthülfe

sichtlich des possessorii und petitorii ist Luxemburg nachzusehen. Baden hielt für erforderlich, die Art des Einschreitens bei unerwarteten Fällen, wenn Streitigkeiten mit Gewalt verfolgt würden, zu bestimmen, wofür die dermalen vorgeschlagnen Bestimmungen über Vergleich und Austräge offenbar nicht genügten. Gr. Hessen sprach von der Nothwendigkeit einer eignen Geschäftsordnung über das Verfahren der Vermittlungs-Commission, sodann von Widerklagen, Intervention, Litisdenunciation, über das Contumacial-Verfahren, über Gerichtscommissionen zu Besichtigungen und Prüfungen. — Die 17. Stimme brachte Widerklagen, ob und wie solche zulässig seyen, in Erinnerung; Baden den Kostenpunct, und bemerkte noch, statt eines Restitutionseides dürfte es bei diesen Fürstenausträgen an der Betheuerung auf Fürstenwort und Treue genügen. — Auf Oesterreichischen Antrag ward hierauf im Januar 1818 (*) eine Commission gewählt, um über diese vorbehaltenen Gegenstände für einen besonderen Beschluß ihr Gutachten zu erstatten.

Ueber die Nothwendigkeit einer Vollziehungs-Ordnung sprachen sich aus die Vota von Baden, Luxemburg, Mecklenburg und der 17. Stimme. (c) — Noch in der letzten Sitzung v. J. 1819 (d) ward zur Instructionseinholung auf unverweilte Berathung und Beschluß-

---

namentlich allen Repressalien für immer ausdrücklich entsagen, wiewohl dieß schon im Art. 11 der B. A. liege. Noch erwünschter wäre völlig gleiches Recht in allen privatrechtlichen Verhältnissen der Unterthanen der verschiedenen Bundesländer, und dadurch die Vermeidung der gewöhnlich unschuldige Dritte treffendenden Retorsionen.

(*) I. 2. de 1818. — Commission: Frhr. v. Aretin, v. Martens, Frhr. v. Wangenheim, Frhr. v. Plessen und v. Berg.

(c) S. oben S. 93, Nota g.

(d) XXXV. 219. Nr. 2.

nahme nach den Ferien verstellt die Frage: über »Einführung einer definitiven Executionsordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des B. T., als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen.« *

II. Anwendung der Normen. Die bei der B. V. angebrachten Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.

§. 124.

Uebersicht sämmtlicher Streitsachen.

Innerhalb der drei Jahre vom Ende des Jahrs 1816 bis zum Schluß der Sitzungen im Jahr 1819 sind in Allem fünfzehn zum Theil innerlich oder äußerlich verwandte Streitgegenstände von Bundesgliedern unter einander bei der B. V. angebracht worden. Keiner derselben ist bis zum Schluß des letzten Jahres zur richterlichen Entscheidung an die bundesgesetzliche Austrägal-Instanz gelangt. Nach der Zeit ihrer Anbringung und Vornahme geordnet sind es folgende: Jahr 1816 1) Berichtigung Kurmainzischer Staatsschulden, zwischen den Besitzern des ehemaligen Kurstaates Mainz, — Jahr 1817 2) Berichtigung Rheinpfälzischer Staatsschulden zwischen den Besitzern der ehemaligen Rheinpfalz, 3) Streitigkeit zwischen Bremen und Oldenburg wegen des Weserzolls zu Elsfleth, — Jahr 1818 4) Kurhessische Capitalienforderung an Waldeck, 5) Berichtigung althessischer Landes- und Cameralschulden zwischen Gr. Hessen und Nassau, 6) Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Erbvertheilungs-Sache zwischen Sachsen-Meinungen und Sachsen-Coburg, 7) Streitsache zwischen Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt einestheils und Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghau-

sen und Schwarzburg-Sondershausen anderntheils wegen Forderungen aus dem Thüringischen Rayonverband v. J. 1814, 8) Brackische Erbschafts-Sache zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, 9) Streitsache wegen Haltung eines Landtages im Fürstenthum Lippe zwischen Denselben, 10) Maspe'r Streitigkeit (e) zwischen Denselben (kam im allg. Th. §. 66. vor); — Jahr 1819 11) Streitigkeit über das Amt Blomberg zwischen Denselben, 12) Kurhessische Capitalien-Forderung an Nassau, 13) an Lippe, 14) und an Schaumburg-Lippe, 15) Rummelhafen-Streitigkeit zwischen Hamburg und Holstein. — Zwei dieser Streitsachen sind beendiget, die Elsflether-Zoll-Sache als erstes Beispiel einer durch die B. V. bewirkten gütlichen Vermittlung, und die Maspe'r Streitigkeit (e); die übrigen sind noch im Vermittlungsverfahren begriffen. — Schon weil die Natur aller dieser Streitsachen noch nicht hinlänglich aus den Acten der B. V. erhellt, läßt sich vorerst von jeder andern innerlichen Classificirung abstrahiren, und eine geschichtlich gebotene Eintheilung wählen, wonach sich die Streitigkeiten in rein-privat-, (fürsten-, staats- oder völker-) rechtliche und in deutsch-politische Rechtsstreitigkeiten theilen, je nachdem dieselben nämlich auf frühere öffentliche Verhältnisse Deutschlandes nothwendigen und wesentlichen Bezug haben oder nicht. Die ersteren folgen hier; die letzteren als solche, die zugleich Beiträge zur Geschichte des Bundes und zu früheren politischen Verhältnissen einzelner Bundesstaaten abgeben, werden bei verwandten Gegenständen im Anhang abgehandelt.

(e) Diese Streitigkeit ist Incidentsache des Hauptrechtsstreites über das Amt Blomberg, ihre Entscheidung ist jedoch von dem Ausgange der Hauptsache unabhängig, da sie die Aufrechthaltung einer interimistischen Convention beider Häuser bis zur Beendigung der Streitsache über Blomberg zum Gegenstand hat. Darum mußte sie als besondrer Streitgegenstand aufgeführt werden. Vergl. §. 129.

Streitsachen ohne wesentlichen Bezug auf frühere öffentliche Verhältnisse Deutschlands.

§. 125.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Erbvertheilungs-Sache.

Der Gr. u. H. Sächsische Gesandte übergab im Mai 1818 (f) eine Denkschrift der Herzogin zu Sachsen-Meinungen in Sachen des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg-Meinungen gegen das Hzgl. Haus Sachsen-Coburg Saalfeld, die schon lange unentschiedne Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession oder Erbvertheilungssache betreffend, mit der Bitte um baldige Wahl einer Vermittlungs-Commission, welche sogleich vorgenommen ward (g). — Derselbe überreichte zu Anfang des folgenden Jahrs (h) eine Beantwortung der Meinungen'schen Schrift Seitens Sachsen-Coburg, welche man der Vermittlungs-Commission zuzustellen beschloß.

§. 126.

Forderungen aus dem Thüringischen Rayonverband im Streit zwischen Gr. u. H. Sachsen und Schwarzburg.

Der Baierische Gesandte gab im Juni 1818 (i) Kenntniß von einer im J. 1817 eingekommenen Denkschrift des Großherzoglich-Weimarischen Staatsministeriums zu Weimar unter dem Titel: »Darstellung des Thüringischen

---

(f) XXVI. 128. de 1818.

(g) Commission aus drei Mitgliedern: Frhr. v. Wangenheim, Frhr. v. Berckheim und v. Berg.

(h) I. 7. de 1819.

(i) XXVIII. 134. de 1818.

Rayonverbandes im J. 1814 und der darin begründeten Rechtsverhältnisse, in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit der Ersatzforderung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meinungen und an das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit 96 Beilagen. Folio 1817" — woran sich eine andere Eingabe schließe: die vom Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen geheimen Raths-Collegium. Auf Antrag des Referenten wurde für diese Streitsache alsbald eine Vermittlungs-Commission gewählt. (k) — Darauf reichte im J. 1819 der Gr. u. H. Sächsische Gesandte die Gegenschriften der drei beklagten Theile: Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen, nach einander ein (l), welche jedesmal der Vermittlungs-Commission übergeben wurden. — Die Commission zeigte zugleich bei der Uebergabe der letzten im August 1819 an, daß sie bisher in dieser Sache fortzufahren deßwegen gehindert gewesen sey, weil die meisten dabei betheiligten Regierungen noch keine Bevollmächtigte hierzu ernannt hätten, weßhalb der Gr. u. H. Sächsische Gesandte um angemessene Einleitung ersucht wurde.

Agnatische Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe.

§. 127.

1. Brackische Erbschafts-Sache.

Der Fürst von Schaumburg-Lippe ließ in der Mitte des Jahrs 1818 (m) der B. V. eine Beschwerdeschrift gegen

---

(k) Commission aus drei Mitgliedern: Frhr. v. Aretin, v. Martens, und v. Lepel.

(l) S. Coburg I. 8. S. Meinungen VIII. 34., S. Hildburghausen XXVIII. 169.

(m) XXX. 149. de 1818.

die Fürstin von Lippe in einer Streitigkeit der beiden Lippischen Häuser wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft überreichen, unter Erbittung der Anordnung einer Vermittlungs-Commission oder nöthigenfalls der Austrägal-Entscheidung; worauf man die erbetene Vermittlungs-Commission hierfür erwählte (n). —

§. 128.

2. Landtagsverhältniß.

Zugleich mit ebenerwähnter Schrift (m) brachte derselbe Fürst eine zweite Klagschrift gegen dieselbe Fürstin bei der B. V. an, sein agnatisches Verhältniß bei den Lippischen Landtagen betreffend, unter dem Titel »wegen Haltung eines Landtages«; welche derselben Commission zur Vermittlung der Sache übergeben ward. Die Fürstin antwortete darauf (o) in einer Gegenschrift mit »Darstellung der Gründe, vermöge welcher sie hoffe, daß die Beschwerde als nicht vor die B. V. gehörig, werde zurückgewiesen werden.« — Als die Fürstin zur Lippe im J. 1819 (p) bei der B. V. die Anzeige gemacht hatte, daß sie dem 13. Art. der B. A. zufolge ihrem Land eine landständische Verfassungsurkunde ertheilt habe, legte gedachter Fürst (q) gegen diesen Act eine nachdrückliche Protestation des Inhaltes ein: »In Anschluß auf die im Juni und Juli l. J. überreichte Anzeige des Schaumburg-Lippischen Specialbevollmächtigten habe der Gesandte zu erklären: die einseitig ertheilte und promulgirte Verfassungsurkunde könne von Ihm

(n) Commission: v. Martens, Frhr. v. Wangenheim und Frhr. v. Plessen.

(o) XLVIII. 222. de 1818.

(p) XXIII. 130. f. §. 134.

(q) XXIX. 182. de 1819.

nur als ein auffallender, und in Seine Gerechtsame tief eingreifender neuer Gewaltschritt der Lippe-Detmoldischen Regierung betrachtet werden. Noch befremdender müsse es Ihm seyn, daß diese Regierung der B. V. diesen Gewaltschritt sogar als eine Erfüllung des 13. Art. der B. A. habe anzeigen lassen, welchem doch nicht die mindeste Rechtsgültigkeit beigelegt werden könne, weil er ohne die constitutionelle Mitwirkung des zur Concurrenz bei Ausübung mehrerer Regierungsrechte im Lippe-Detmoldischen Landesantheil berechtigten Schaumburg-Lippischen Hauses, und auch ohne die Mitwirkung der bestehenden Mitvormundschaft, (da auch die erfolgte Beistimmung des minorennen Fürsten (§. 134.) nicht gültig seyn könne) geschehen sey. Auch enthalte dieser Schritt eine mit gänzlicher Vernichtung des bei der B. V. anhängigen objecti litis verbundene Innovation. Aus diesen Gründen spreche Er die kräftige und gemessene Einschreitung der B. V., gestützt auf Art. 1 und 7 des Interimisticums zwischen beiden Häusern, dessen Verletzung Er befürchten müsse, und auf Art. 2 und 11 der B. A. aufs dringendste an, damit gedachte Regierung sich aller und jeder die Ausführung dieser Verfassungsurkunde bezielenden Schritte bis zur gütlichen Vermittlung oder richterlichen Entscheidung der Differenzen über Haltung eines Landtages oder auch sonst über die alte Haus- und Landesverfassung gänzlich zu enthalten, und das deßfalls etwa bereits Geschehene zurückzunehmen habe.« (r) — Derselbe Gesandte gab dann für die Fürstin zur Lippe, sich ihre specielle Erwiederung hierauf vorbehaltend, als Erklärung auf die von ihm Derselben berichtete Eingabe der Protestation des gegnerischen Special-Bevollmächtigten zu Protokoll: »die Schaumburg-Lippische Protestation könne nur auf einem Mißverständniß beruhen, da Sie in der

(r) Die damit verbundene Verwendung des F. v. Sch. L. für Lippische Unterthanen kommt unter „Landstände“ vor, §. 131.

Verordnung die Rechte der Agnaten vorbehalten, und dieselbe nicht auf das Amt Blomberg erstreckt habe.« — Man gab diese Erklärungen zur Vermittlungs-Commmission; eben so später (s) eine nachträgliche Erklärung der Fürstin, welche folgenden Inhalt hatte: »die Protestation gegen das neue bundespflichtmäßig ertheilte Verfassungsgesetz gründe sich theils auf die irrige Voraussetzung, daß den Agnaten in den Nebenlinien des Fürstl. Lippischen Hauses mit diesem zur Gesetzgebung zu concurriren zustehe, da sie doch, aus den der B. V. vorliegenden Hausgesetzen ersichtlich, nie ein Stimmrecht, geschweige denn ein Widerspruchsrecht gegen den Regenten auf den Landtagen gehabt hätten, sondern nur von den, den Landständen zu machenden Propositionen vorher unterrichtet würden, um als Beistände des Regenten, wenn sie wollten, an der landständischen Berathung Theil zu nehmen (von welcher Befugniß jedoch von Schaumburg-Lippe, ungeachtet fortwährender Bekanntmachung der Propositionen dorthin, lange kein Gebrauch gemacht worden), die ihnen aber auch nicht geschmälert werden solle. Uebrigens könne der Fürst kaum das entfernteste Interesse bei der Protestation haben, und nenne er sich mit Unrecht (in den Schriften) den ersten Agnaten, da Ihm von Seiten der viel näheren Lippe-Biesterfeldischen Linie, deren beide Häupter dieser Verfassung den entschiedensten Beifall gegeben hätten, neunzehn Grafen und Edle Herrn zur Lippe als Agnaten vorgingen. Noch befremdender sey es Ihr, daß Er sich nicht mit dem usurpirten Titel eines Erblandesherrn wegen Blomberg, auf welches wegen des anhängigen Streites darüber (§. 129.) die Verfassungsurkunde nicht erstreckt worden sey — begnüge, sondern Sich nun zum erstenmal sogar selbst außer Blomberg eine Mitlandesherrschaft in Lippe anmaße, da doch der Fürst nur in Seinem Antheil der Grafschaft Schaumburg Landesherr sey, woran auch nichts ändre,

---

(s) XXXI. 194. de 1819.

daß ein paar Lippische Edelleute (§. 134.) Ihn einen Mitlandesherrn genannt hätten.« Der Gesandte behielt sich darauf die Schaumburg-Lippische Erwiedrung vor. (t).

§. 129.

3. Maspe'r-Sache. — Streit wegen Blomberg.

Die schon im allg. Th. §. 66 unter »Einwirkung der B. V. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Bunde« abgehandelte Streitigkeit wegen einer zu Maspe im Amt Blomberg vom Lippischen Hofgericht vorgenommenen Auspfändung, wo es sich um Aufrechthaltung einer interimistischen Convention über das in Streit befangene Amt Blomberg handelte, führte zur Anbringung des Hauptrechtsstreites über die Souverainetät in diesem Amte. Eine in der ersten Sitzung von 1819 (u) abgegebene Erklärung der Fürstin zur Lippe beruft sich »in Betreff des Streitpunctes selbst und der übrigen Zwistigkeiten mit der erbherrlichen Linie auf eine »ausführliche Darstellung der Landeshoheit des Hochf. Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragial-Amt Blomberg ꝛc.«, die der Gesandte hiernächst überreichte, indem er das Hauptgesuch aushob: »den Fürsten von Schaumburg-Lippe in dessen Eigenschaft als paragirten Grafen zur Lippe und Besitzers des zum Fürstenthum Lippe gehörigen Amtes Blomberg zu veranlassen: Sich aller Eingriffe in die Lippische Landeshoheit in diesem Amte zu enthalten, auch Sich eine Mitlandesherrschaft darüber und sonst ein Mehreres nicht anzumaßen, als einem paragirten Grafen zur Lippe landes- und hausverfassungsmäßig zukomme.«

(t) Später hielt die Vermit. Commiss. in dieser Sache einen Vortrag L. D. S. 591. d. Orig. Ausg.

(u) I. 9. de 1819.

Derselbe Gesandte erklärte sich darauf in derselben Sitzung von Schaumburg-Lippischer Seite beauftragt, »von der auch sonst vertheilten »kurzen Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Amtes Blomberg« einige Exemplare zu den Acten der Vergleichscommission zu geben, mit dem Vorbehalt fernerer Gegenerklärung des Fürsten.« Man beschloß diese Druckschriften an die Commission abzugeben. — Seit dem 22. Juli 1819 hatten auf Veranlassung der Fürstin von Lippe Privatvergleichs-Unterhandlungen in Pyrmont statt, welche jedoch bald wieder abgebrochen wurden. (*).

§. 130.

Rummelhafen-Streitigkeit zwischen Hamburg und Holstein.

Der Gesandte der freien Städte legte der Versammlung im Herbst 1819 (v) eine Beschwerdeschrift der freien Stadt Hamburg vor, über verschiedne Handlungen, wodurch die Regierung des Königs von Dänemark als Herzogs von Holstein diese Stadt in dem unbezweifelten Besitz ihres Außen- oder sogenannten Rummelhafens zu stören gesucht habe, und bittet um Maßregeln der B. V. zur Schützung und Verhütung fernerer Störungen des Besitzes von Seiten dieser Regierung. — Der Präsidirende hielt dafür, daß sich Hamburg im langjährigen Besitz dieses Hafens befinde, man vereinigte sich darauf dahin, »den Holsteinischen Gesandten zu ersuchen, sich bei seinem Hofe wegen gütlicher Erledigung dringend zu verwenden.« Dieser führte mehrere Gründe gegen den angesprochenen rechtmäßigen Besitz des Hafens und Fol-

---

(*) S. XXIX. 181. de 1819, Maspe'r Sache.
(v) XXXIV. 210. de 1819.

gerungen hieraus an, und bezog sich auf frühere Verhandlungen mit Hamburg; doch erklärte er sich bereit, dem Wunsche der B. V. gemäß zu berichten.

---

2. Die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen den Bundesgliedern und deren Unterthanen.

§. 131.

Einleitung.

Dieser zweite, rein staatsrechtliche Theil (§. 77.) des inneren Bundesrechtes umfaßt den Inbegriff der Verhältnisse der Bundesstaaten gegen ihre Unterthanen, welche sie in Folge ihres Beitrittes zum deutschen Bund übernommen haben. Die Grundzüge dieser Verhältnisse enthält die Bundesacte, ihre Bestätigung auch weitere Ausführung gibt die Competenzbestimmung, ihre gegenwärtige Ausbildung und Anwendung zeigen die Verhandlungen darüber. Hiernach werden nun diese Institute des Bundes einzeln betrachtet.

Die hauptsächliche Gewähr dieser innern Einrichtungen findet der Bund im einträchtigen Streben aller deutschen Regierungen und Staatsbürger, diese Verhältnisse zu verwirklichen und zu befolgen. — Derselbe hat dann aber für den einstweiligen Bedarf bis zur Festsetzung definitiver Bestimmungen in der letzten Sitzung vom J. 1819 (w) eine provisorische Executionsordnung erlassen, welche für den ungehinderten Vollzug der Bundesschlüsse gegen Contraventionsfälle der Staatsangehörigen dieses festsetzt: »Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Lan-

---

(w) XXXV. 220. Nr. 1. S. oben §. 51. — Vergl. §. 79.

desverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die B. V. angemessene Desortatorien, worauf, wenn sie in dem bestimmten Termin unbeachtet blieben, oder soweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staats einrückende Bundestruppen erfolgt.« ꝛc. (x)

A. Bundesrechtliche Verhältnisse zwischen den Regierungen und deren eigenen Unterthanen.

I. Die Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen im Bunde angehend.

1. Landständische Verfassungen.

§. 132.

a. Erfüllung des 13. Art. der B. A.

Der 13. Art. der Bundesacte setzt fest: »In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.« * — Die Competenzbestimmung nimmt diesen Artikel in den Wirkungskreis der B. V. mit den Worten auf: »die B. V. ist berufen, darauf zu achten, daß der in der B. A. zur Ausführung vorgeschriebene Art. 13. in Erfüllung gebracht werde.« (y).

Nachdem die neue Sachsen-Weimarische Constitution gleich nach Eröffnung der B. V. zu deren Kenntniß gekommen war (s. §. 136.), trugen die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz in Verbindung mit einem unten (§. 138) folgenden Gesuche in der letzten

---

(x) Art. 7. — Das Uebrige s. oben §. 75. vergl. mit §. 79. und der Exec. Ordn. §. 71.

(y) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, B. §. 4. Art. 3.

Sitzung von 1817 (z) darauf an: »es möge sämmtlichen Gesandtschaften gefällig seyn, sich über Erfüllung des 13. Art. der B. A. zu erklären und die B. V. in Kenntniß zu setzen, auch die Einholung deßfallsiger Instructionen zu beschließen.« Dieser Antrag wurde zur Berichterstattung genommen. Aus den hierauf im J. 1818 erfolgten Abstimmungen (a) war über den Zustand der landständischen Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten Folgendes ersichtlich. Als fortbestehende ältere Verfassungen ergaben sich aus den Erklärungen die von K. Sachsen, Lauenburg, S. Gotha, S. Meinungen und von beiden Mecklenburg (b). Von bedeutend modificirten oder neuen landständischen Verfassungsgesetzen waren wieder zurückgenommen worden wegen fehlgeschlagener Vereinigung des Landesherrn mit den Ständen die von Württemberg und von Kurhessen; waren in Kraft getreten: die Luxemburgische, S. Weimarische, Nassauische und die Constitutionen der vier freien Städte. — Von den Staaten, welche neue oder veränderte landständische Verfassungen noch erhalten sollten, führte zuerst Preußen als bisherige Hindernisse an, die Schwierigkeit in Vereinigung der verschiedenartigen Elemente entfremdeter wiedergewonnener und neu hinzugekommener Provinzen (vergl. Nassau), sowie die neuesten Kriegsereignisse. Dann gab es Nachricht über das, was zur Vorbereitung bereits geschehen sey, und schloß mit dem dringenden Wunsche: daß die Staaten, worin noch keine Landstände errichtet

---

(z) LVIII. 416. de 1817.

(a) 1818. Oesterreich XV. 79; Preußen VII. 26; Baiern, K. Sachsen XIII. 56; Hannover, Württemberg XV. 79; Baden XXII. 106; Kurhessen, XXVI. 127; Gr. Hessen XVII. 92; Holstein u. L. VII. 26; Luxemburg XI. 40, XXII. 106; Gr. u. H. Sachsen VII. 26; Nassau XI. 40; 15. u. 16. Stimme XXVI. 127; 17. Stimme XI. 41.

(b) Vergl. Klübers öffentl. R. d. d. Bundes §. 218. u. 219.

seyen, nach Verlauf eines Jahres die B. V. von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in Kenntniß setzen möchten. Baiern nannte als Ursachen der Verzögerung die neueren Kriegsereignisse, Territorialveränderungen und Regulirung der Verhältnisse der ehemaligen Reichsunmittelbaren, letzteres auch Kurhessen. Hannover, Baden, Holstein, S. Coburg und S. Hildburghausen gaben die vorbereitenden Schritte an. Gr. Hessen schützte als bisherige Hindernisse vor: Schwierigkeit der Vereinigung acquirirter fremdartiger Provinzen; die Hälfte des Landes habe ehemals keine Stände gekannt, sodann bestehe der vierte Theil desselben aus standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen. Oldenburg erklärte, daß die Territorialverhältnisse bei der durchaus neuen Errichtung von Ständen Berücksichtigung erforderten. In Anhalt werde die bestehende landständische Verfassung geändert, im Schwarzburgischen seyen ebenfalls die Territorialverhältnisse zu berücksichtigen gewesen, in Schwarzburg-Rudolstadt seyen Vorbereitungen gemacht. (b) — Man zog hierauf im Mai 1818 (c) den Beschluß: »daß die B. V. mit gerechter Beruhigung aus den Erklärungen der noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung verhinderten Staaten die Versicherung entnommen habe, daß sie diesen Artikel auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen, und dabei jede Verzögerung zu vermeiden kräftigst entschlossen und beflissen seyen, auch nicht unterlassen wollten, die B. V. binnen Jahresfrist von den ferneren Einleitungen, dem Fortgang und wo möglich von ihrem allerseitigen endlichen Resultate die geeigneten Mittheilungen zu machen, welchem sie sofort vertrauensvoll entgegen sehe.«

(c) XXVI. 127. de 1818. Beschl. Nr. II.

§. 133.

Fortsetzung. — Anzeigen von Erfüllung des 13. Artikels, von S. Weimar, Nassau, S. Hildburghausen, Baiern, Baden und Liechtenstein.

Sachsen-Weimar hatte seine neue Verfassung schon im Jahr 1816 (s. §. 136.) der B. V. übergeben. Nun bei Gelegenheit der eben vorgekommenen Abstimmungen im Februar 1818 zeigte der Nassauische Gesandte an (d), daß die verstorbenen Regenten von Nassau, Herzog Friedrich August, und Fürst Friedrich Wilhelm schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1814 und vor Eröffnung der Unterhandlungen des Wiener Congresses dem Lande zur Aufrechthaltung der allen Einwohnern bereits früher eingeräumten verfassungsmäßigen Rechte auch eine Vertretung durch Landstände gegeben hätten, von deren Form und Natur er die B. V. durch die zwei mitübergebenen Edicte in Kenntniß setze. Das erste derselben, d.d. 1. u. 2. Sept. 1814, ist die landständische Urkunde, nach deren §. 1. die Landstände aus den Mitgliedern der Herrenbank und den Landesdeputirten zusammengesetzt sind, welche sich in abgesonderten Sitzungen versammeln. Das zweite, d.d. 3. u. 4. Nov. 1815, ist die Verordnung über die Bildung der Herrenbank. — Im Mai 1818 (e) überreichte der Gr. u. H. Sächsische Gesandte für das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, das aus dem Zusammenwirken des Regenten und der Stände hervorgegangene neue Grundgesetz einer landständischen Verfassung mit dem Gesuch um Garantie derselben. (f) Es wurde vorerst dasselbe ins Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen rc. — Gegen

---

(d) XI. 40. de 1818, Beil. Ziff. 7. u. 8. die Edicte.
(e) XXV. 115. de 1818.
(f) Dieß Gesuch s. §. 137., ein anderes §. 139.

die Mitte desselben Jahres (g) zeigte der Baierische Gesandte mit Bezug auf die in der 13. Sitzung deff. J. abgegebene Erklärung und den in der 26. Sitzung gefaßten Beschluß der B. V. an: »daß Se. Maj. der König von Baiern durch die am 26. Mai bekannt gemachte Verfassungsurkunde, Ihren Staaten eine ständische Verfassung gegeben und hierdurch dem 13. Art. der B. A. Genüge geleistet haben.« * — Von Seiten Badens geschah im Sept. deff. J. (h) die Anzeige: »daß, nach vorheriger Ausgleichung aller derjenigen Hindernisse, welche seither der Einführung einer ständischen Verfassung entgegneten, Se. K. H. der Großherzog sich bewogen gefunden haben, sowohl in Gemäßheit der durch den Art. 13. der B. A. übernommenen Verbindlichkeit, als auch Höchstihres früher schon hierüber ausgesprochenen Willens, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung zu ertheilen, deren Verfassungsurkunde hier vorgelegt wird.« * ꝛc. (i) — Der Gesandte der 16. Stimme brachte im Februar 1819 (k) aus Auftrag des Fürsten von Liechtenstein zur Kenntniß der B. V.: »daß Höchstsie dem souveränen Fürstenthum Liechtenstein eine landständische Verfassung gegeben, die deßfallsige Urkunde am 9. Nov. 1818 ausgefertiget, und Höchstihrerseits hiermit dem Inhalt des 13. Art. der B. A. entsprochen haben.« *

§. 134.

Fortsetzung. Neue Lippische Verfassungsurkunde und Protestation dagegen.

Derselbe erklärte sich im Juni deff. J. (l) »von der Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe angewiesen,

---

(g) XXXII. 154. de 1818.

(h) XLV. 214. de 1818, Urkunde Beil. Ziff. 24.

(i) f. §. 137.

(k) II. 14. de 1819.

(l) XXIII. 130. de 1819.

die B. V. davon in Kenntniß zu setzen, »daß Höchstdieselben dem Fürstenthum Lippe mit voller Beistimmung Höchstihres Herrn Sohnes, des künftig regierenden Fürsten Durchlaucht, unterm 8. Juni dieses Jahres eine landständische Verfassungs-urkunde ertheilt, und dadurch den 13. Art. der B. A. erfüllt haben.«* Gegen diesen Act der Gesetzgebung legte der Fürst von Schaumburg-Lippe (m) eine oben (§ 128) ausgeführte nachdrückliche Protestation ein, indem derselbe ohne Mitwirkung des Schaumburg-Lippischen Hauses und der Mitvormundschaft des minorennen Fürsten, welche zu Dessen gültiger Beistimmung nöthig sey, geschehen wäre, und verwandte sich eben so dringend zu gleicher Zeit (n) für die »deputati ordinarii der Ritterschaft des Fürstenthums Lippe-Detmold mit Uebersendung einer Ihm überreichten Vorstellung, worin sich diese über den versuchten gewaltsamen und widerrechtlichen Umsturz der alten rechtmäßigen Verfaßung dieses Fürstenthums beschwerten, und Dessen Protection als Erb- und Mitlandesherr und erster Agnat anriefen.« Die Fürstin zur Lippe erklärte dawider (o), »daß Sie in dieser, durch den 13. Art. der B. A. Ihr zur Pflicht gemachten und in möglichst kurzer Frist, nach den speciellen Bedürfnissen des Landes reiflich erwogenen Verordnung die Rechte der Agnaten vorbehalten habe, denen aber keinesweges eine Concurrenz zur Gesetzgebung zustehe rc.,« »und wenn ein paar Lippische Edelleute den Fürsten von Schaumburg-Lippe um seinen Schutz zu gewinnen, im Widerspruch mit den früheren sehr kräftigen Erklärungen der Lippischen Landstände, einen Mitlandesherrn genannt hätten, so ändere das an Seinen Rechten nichts, sondern vermehre nur die ohnehin bereits offen liegende Strafbarkeit der beiden Supplicanten, deren Schritte

(m) XXIX. 182. de 1819.
(n) XXIX. 183. de 1819.
(o) XXIX. 182. und XXXI. 194. de 1819. s. §. 182.

um so viel auffallender seyen, als das neue Verfassungsgesetz nur ihr persönliches Landstandschafts-Recht modificire, und ihre sonstigen Privilegien, ja sogar ihre Steuerfreiheit völlig erhalten habe.«* Man gab diese beiderseitigen Erklärungen zur Vergleichs-Commission für die Streitigkeiten beider Fürstlichen Häuser (p).

§. 135.

Schluß. Anzeigen von Gr. Hessen und Württemberg.

Im Mai und darauf wiederholt in der letzten Sitzung von 1819 (q) ließ der Großherzog von Hessen mit Bezug auf seine Abstimmung und auf den Beschluß der B. V. in der 26. Sitzung v. J., mit Uebergabe eines landesherrlichen Edicts darüber v. 18. Febr., anzeigen, daß Er Seine Stände im Mai 1820 um Sich versammeln werde und noch vor diesem Zeitpunct eine umfassende Constitutionsurkunde bekannt gemacht werden solle. — Deßgleichen erklärte der Württembergische Gesandte im Juni 1819 (r) sich zu der Anzeige, in Folge des vorjährigen Bundesschlusses beauftragt, daß sein König nach Beendigung der angeordneten deßfallsigen Arbeiten, Sich bewogen gesehen habe, die Stände des Königreichs auf den 13. Juli l. J. zu versammeln, welches aus einem zugleich übergebenen Convocations-Rescript v. 10. Juni erhelle; das man hierauf dem Protokoll anzulegen beschloß.

(p) Vortrag dieser Commission L. D. S. 591. der Orig. Ausg. — Dr. Schlosser in Frkf. als Specialbevollmächtigter der Lippischen Stände, kam mit 5 Eingaben im J. 1819 bei der B. V. ein, sowie mit 3 für den F. v. Schaumb. L.

(q) XVIII. 95. und XXXV. 228.

(r) XXII. 122. de 1819, Beil. Ziff. 34. Convoc. Rescr.

§. 136.

b. Garantie landständischer Verfassungen. — Die Constitution von S. Weimar garantirt.

Das Präsidium legte in der 8. Sitzung (s) nach Eröffnung der B. V., das am 5. Mai 1816 errichtete Grundgesetz der ständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, begleitet von einer Denkschrift des Großherzoglichen Gesandten der Versammlung vor, worin derselbe im Namen seines Fürsten, dem seinen Ständen gegebenen Versprechen gemäß, auf Garantie des Bundes für diese Verfassung anträgt. Er definirt hierinnen die Uebernahme dieser Garantie als »die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sey der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würde, auf Anrufen des andern Theils alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jenen zu Erfüllung derselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen.«* »Schon die Uebernahme der Garantie müsse aber beide Theile vor Uebertretung bewahren, die auch ohnehin in dieser und der nachfolgenden Generation nicht zu besorgen sey. Auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie würde die B. V. verbunden seyn, den Theil, der über Verletzung des Verfassungsvertrags klage, zu unterstützen, wenn man nicht Anarchie und Despotie bei Weigerung befürchten wolle.« Zuletzt beruft derselbe sich noch auf die Verhandlungen hierüber zu Wien. — Die Mehrheit (t) war für Berichterstattung über diesen Antrag. Der Baierische Gesandte hielt die B. V. zur Garantie nicht für competent, und vereint mit dem Badischen, daß, sollte die Garantie in Ausführung zu bringen seyn, erst durch einen organischen Beschluß die Art der Garantieleistung zu bestimmen

---

(s) 1816. VIII. 35. Beil. Ziff. 26.
(t) Ebendas.

wäre. K. Sachsen, Gr. u. H. Sachsen, Mecklenburg und die 17. Stimme erklärten sich für Uebernahme der Garantie. — In der folgenden Sitzung (u) wurde Berichtserstattung beschlossen. — Die Erklärungen sämmtlicher Bundesglieder in der 18. Sitzung des nächsten Jahres (v) lauteten alle auf Uebernahme der Garantie. Folgendes ist der Inhalt der ausführlicheren Abstimmung von Oesterreich: Ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung könne jede Macht zur Uebernahme von Garantieen, wie auch anderer äußerer Staatsverpflichtungen berechtigt seyn, dieß zeige die europäische wie die deutsche Staatengeschichte. Es sey demnach nicht zu bezweifeln, ob Deutschland im Ganzen, im neuen Vereine, solche Garantie ständischer Verfassungen zu übernehmen ebenfalls berufen seyn sollte. Der leitende Gesichtspunct bei Uebernahme derselben wäre nur als durch die Bundesacte gegeben zu betrachten, die Verfassung habe nur allein nicht den Bedingungen der Bundesacte zu widerstreiten, alles Uebrige bleibe der freien Vereinigung der Fürsten und Stände im Laufe der Zeit vollkommen überlassen. Oesterreich glaube, daß der Abgang organischer Bestimmungen hierüber die B. V. nicht abhalten könne, nach den überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen und der üblichen allgemeinen Staatspraxis auch hier die Garantie zu übernehmen. Der Beschluß wurde in derselben Sitzung dahin gefaßt: »daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damalen von Sr. K. H. dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sey, übernehme.« *

(u) IX. 42. woselbst Braunschweig und Nassau u. Luxemburg stimmten.

(v) XVIII. 93. de 1817.

§. 137.

Fortsetzung. Competenzbestimmung. — S. Hildburghausische Verf. garantirt. — Badnisches Gesuch.

In der Competenzbestimmung (w) wurde nachher festgesetzt: »Sowie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist die B. V. auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.« *

Demzufolge trug der Gr. u. H. Sächsische Gesandte für Sachsen-Hildburghausen darauf an (x), daß der Bund die von dem Herzoge den Ständen versprochene Garantie der neuen landständischen Verfassung dieses Herzogthums übernehmen möge. Nach eingeholten Instructionen (y) geschah dieß (z) unter einstimmiger Vereinigung zu dem Beschluß: »daß der durchlauchtigste deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen

---

(w) XXXIV. 223. de 1817, B. §. 4. Art. 2.

(x) XXV. 115. de 1818.

(y) 1818. Oesterreich, Preußen, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg XLIII. 209; Baden, Kurhessen XLV. 213; Gr. Hessen XLIII. 209; Holstein und Lauenburg XLVIII. 223; Luxemburg, Gr. u. H. Sachsen, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg XLIII. 209; 15. Stimme XLVIII. 223; 16. und 17. Stimme XLIII. 209.

(z) XLIX. 228. de 1818.

den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den B. T. wenden würden.«* — Auch der Badnische Gesandte trug bei Uebergabe der neuen Badnischen Verfassungsurkunde (§. 133) den Wunsch seines Großherzoges vor »der Bund möge, Seinen Unterthanen zur befriedigenden Bürgschaft, (gleichwie es der §. 83 der Verfassungsurkunde ausspreche) die Garantie dieser Verfassung in gleicher Art übernehmen, wie es bei Weimar und Mecklenburg geschehen sey.« Es wurde darauf Instructionen einzuholen beschlossen.

§. 138.

c. Garantie der Mecklenburgischen Verordn. üb. Beilegung der Streitigkk. zw. Fürst u. Ständen.

Mit dem Schluß des Jahres 1817 (a) übergab der Mecklenburgische Gesandte im Namen seiner beiden Committenten die Abschrift eines Staatsgesetzes, dazu bestimmt, »die bestehende im Drang der Zeitumstände bewährte Verfassung Ihrer Lande durch einen neuen Stützpunkt zu bekräftigen: eine nach gehaltener Berathung und Verhandlung mit Ihren Ständen gleichlautend erlassene landesherrliche Verordnung, die Mittel und Wege zu bestimmen, wie die Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, deren Auslegung und Anwendung, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, auf eine dem Sinn und den Grundsätzen der Verfassung gemäße Weise zur Ausgleichung oder compromissarischen Entscheidung gebracht werden sollen.« Die compromissarische Behörde, über welche sich Fürst und

---

(a) LVIII. 416. de 1817., Beil. Ziff. 87.

Stände vereinigen sollen, ist in den (Art. 2) angegebenen Arten entweder: 1) ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, oder 2) zwei deutsche Bundesfürsten, welche durch ihre Bundesgesandte oder zwei andere rechtskundige Staatsmänner Recht sprechen lassen, oder 3) zwei oder vier einheimische oder auswärtige deutsche Männer ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben. — Die Großherzöge von Mecklenburg machen in Art. 13. dieser Verordnung den Antrag, der deutsche Bund möge durch die B. V. den Inhalt dieser Urkunde dahin garantiren, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den B. T. Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle. Diese Fälle sind: 1) Art. 3. Aufrechthaltung der Fristbestimmung über Wahl der Schiedsrichter; 2) Art. 4. Bestellung eines Obmanns der Schiedsrichter Nro. 2. beim Mangel der Vereinigung; 3) Art. 12. Manutenenz des compromissarischen Ausspruches, wenn die Stände (durch die Schiedsrichter) über Nichtbefolgung von Seiten des Landesherrn den Recurs an die B. V. ergriffen haben. — Man nahm in der nämlichen Sitzung über den Antrag Verlaß. Die Abstimmungen (b) lauteten durchgängig auf Uebernahme der Garantie, und so wurde im Mai 1818 (c) beschlossen, daß der deutsche Bund durch die B. V. den Inhalt dieses Staatsgesetzes ganz nach dem Antrage dahin garantire, um allen Bestimmungen desselben, in welchen auf den B. T. Bezug genommen sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.« *

(b) 1818. Oesterreich IX. 32.; Preußen, Baiern, K. Sachsen XIII. 56.; Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen XV. 79; Gr. Hessen XIV. 69: Holstein und Lauenburg VII. 26; Luxemburg XXII. 106; Gr. u. H. Sachsen VII. 26; Braunschweig und Nassau XVII. 92; 15. Stimme XIII. 56; 16. Stimme XIV. 69; 17. Stimme XI. 41.

(c) XXVI. 127. de 1818.

§. 139.

d. Gemeinsame Grundsätze über landständische Verfassungen. — Auslegung des Art. 13.

Der erste Präsidialvortrag (d) stellte zwei Directiven auf, von denen der B. T. in Ansehung auf Erfüllung des 13. Art. der B. A. auszugehen haben möchte, nämlich daß: 1) eine Festsetzung gleichförmiger Grundsätze von dieser Versammlung auszugehen habe, 2) aber den Regierungen alle nach örtlichen und Personal-Verhältnissen denselben vorzubehaltende individuelle Bestimmungen überlassen würden. — Oesterreich äußerte in Beziehung hierauf bei Gelegenheit der Abstimmung über die Erfüllung des 13. Art. (§ 132), als Mecklenburg solche allgemeine Grundsätze in Erinnerung brachte, daß es in Uebereinstimmung mit den seitdem geäußerten Ansichten der meisten Bundesglieder, diese Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, — so jetzt besonders Preußen, K. Sachsen, Nassau, und die 15. Stimme, deren Erklärungen die Meisten, zum Theil stillschweigend, beitraten, — von dieser ersten Directive abstrahire, den zuversichtlichen Wunsch aussprechend, daß der 13. Art. auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise in Erfüllung gebracht werden möge. Dagegen erklärten sich Mecklenburg, Baden für die Zukunft, Gr. u. H. Sachsen und die 17. Stimme zu Berathungen über Annahme gemeinsamer Grundsätze geneigt, S. Weimar, S. Hildburghausen und die freien Städte bezogen sich ausdrücklich auf ihre Erklärungen darüber beim Wiener Congreß. (e) — Bei Ueberreichung der neuen Verfas-

---

(d) II. 7. de 1816, s. auch Reihenf. XII. 52. de 1817. L. D. Ziff. 11. S. 77. b).

(e) Vergl. Klüber's Uebersicht der W. Congr. Verhandlungen S. 206. folg.

fungsurkunde des Herzogthums Hildburghausen (S. 133) schloß der Gr. u. H. Sächsische Gesandte seinen Vortrag mit den Worten, » daß der Herzog zwar von der Ansicht ausgegangen sey, daß die Ausführung des 13. Art. sich überall nach den eigenthümlichen Bedürfnissen gestalten müsse, aber doch keineswegs den Wunsch aufgegeben hätte, in dieser für alle Bundesstaaten wichtigen Angelegenheit zur Bethätigung des alle leitenden Geistes gewisse Grundlinien angenommen zu sehen. « — In der letzten Sitzung vom Jahr 1819 (f) kam man auf diese allgemeinen Normen wieder zurück. Oesterreich entwickelte in einem ausführlichen Vortrage die Motive der jetzigen Wiederaufnahme dieses Gegenstandes. Es führte aus, wie man wegen der damaligen großen Verschiedenheit in der Lage der einzelnen Bundesstaaten durch Errichtung von Landständen, wo keine gewesen, durch Territorialveränderungen und Vereinigung ungleich constituirter Länder, dann aber auch aus der nothwendigen Achtung vor der innern Autonomie jedes Bundesstaates damals Bedenken getragen hätte, auf diesen verschiedentlich geäußerten Wunsch einzugehen; diese Gründe müßten aber jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Es sey nothwendige Bedingung des Bestandes des deutschen Bundes und der öffentlichen Ruhe Deutschlands geworden, vorzubeugen, daß dem 13. Art. der B. A. keine seinen Worten widersprechende Deutungen gegeben und daraus Folgerungen gezogen würden, die auch den Text der ganzen B. A. in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins höchst problematisch machen würde: einer bereits herrschend gewordenen gefährlichen Verwechslung des landständischen Princips in der Monarchie, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen. Diese unerwarteten schweren Mißverständnisse und Irrthü-

---

(f) XXXV. 220. I. Vortrag, Beschluß ad I.

mer, besonders aus unfruchtbaren und gefahrvollen Theorien von Schriftstellern und dem eitlen Verlangen erzeugt, Verfassungen fremder, im jetzigen Zustande wie in der Geschichte Deutschland unähnlicher Länder, auf deutschen Boden zu verpflanzen, — hätten sich in den letzten Jahren entwickelt und in der öffentlichen Meinung den Sinn dieses Artikels gänzlich aus dem Gesicht gerückt, ja sogar viele Mitglieder ständischer Verfassungen ihren verfassungsmäßigen Standpunct verkennen lassen und dadurch die Regierungen selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten gestört und gehindert. Daher müsse es dringendes Geschäft der B. V. seyn, „zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschen Rechten und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden dürfe, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der B. A. zu schreiten.“* — In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten vereinigten sich sämmtliche Bundesglieder zu dem Beschluß: „daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der B. A. abzugeben haben.“*

2. Einwirkung in die Rechtspflege.

§. 140.

a. Nach dem Buchstaben des Art. 12. der B. A.

Der 12. Art. der B. A., über Anordnung der dritten Gerichtsinstanz in bestimmten Bundesstaaten, lautet

wörtlich also: »Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. (g) — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen. (h) — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.« * (i)

Alle in dieser Lage befindliche Bundesglieder (k), bis auf Mecklenburg-Strelitz und die vier freien Städte, haben die Erfüllung dieses Artikels der B. V. angezeigt, und zwar sind folgende die höchsten Landesgerichte dieser Staaten:

(g) Dieß ist jedoch nicht nothwendig, sondern diese Bundesstaaten können auch O. A. Gerichte größerer Staaten mit deren Bewilligung erwählen, wie dieß die Beispiele von Liechtenstein, Hohenzollern und Sch. Lippe, Lippe und Waldeck zeigen.

(h) Als Ausnahme von der Regel; denn das ganz neu zu constituirende O. A. Ger. der fr. Städte erstreckt sich nur über die Gesammtzahl von 266,800 Seelen.

(i) In die Competenz aufgenommene Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, B §. 4. Art. 3.

(k) Oldenburg mit 217,767 Seelen, besaß vorher schon für sich ein O. A. Ger., und behält es also bei. Eben so Braunschweig, dem sich drei Staaten anschlossen.

1) das O. A. Ger. zu Jena, im Großherzogthum S. Weimar, für dieses und die vier Herzogthümer Sachsen, dann für die beiden Fürstl. Reußischen Lande, constituirt am 7. Jan. 1817. (l) 2) die Dessauische Stadt Zerbst zum Sitz des O. A. Ger. für die drei Herzogthümer Anhalt und die beiden Fürstenthümer Schwarzburg bestimmt im J. 1817 (m), 3) das Herzogl. Braunschweigische O. A. Ger. zu Wolfenbüttel, zugleich für die drei Fürstenthümer Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe confirmirt am 2. Jan. 1817 (n), 4) das Gr. Hessische O. A. Ger. zu Darmstadt zugleich für die beiden Fürstl. Hohenzollernschen Lande eingesetzt im Frühjahr 1817 (o), 5) das K. K. Tyroler und Vorarlbergische A. Ger. zu Inspruck für das Fürstenthum Liechtenstein mitconstituirt im J. 1818 (p). — Die Großherzoge von Mecklen-

---

(l) 1817. VIII. 37. Anzeigen des Gr. u. H. Sächsischen Gesandten, mit Uebergabe der Weimarischen O. A. Ger. Ordn., und des F. Reußischen Gesandten. — XI. 54. Reußisches Patent, XXV. 148. S. Coburgisches Patent. — Hierauf erfolgte eine Aufforderung an die Bundesgliedar, welche noch zurück waren XXXVIII. 271. de 1817, wobei Mecklenburg anzeigte, daß man damit beschäftigt sey, Anhalt und Schwarzburg Zerbst vorläufig angaben. Beschluß an Hohenzollern, Liechtenstein nnd die fr. Städte, deren Gesandten ebenfalls anzeigen, daß man damit beschäftigt sey.

(m) Anzeige des Gesandten, mit Uebergabe der Publicationspatente, LIII. 400. de 1817. — Dieß Gericht erstreckt sich nur über 221,501 Seelen.

(n) III. 19. de 1817 Erklärung des Gesandten der 16. Stimme, deren Bestätigung vom Hannövrischen mit Uebergabe der Braunschweigischen Verordnung, Beil. Ziff. 7., wornach 2 Räthe von diesen 3 Staaten ernannt werden, und das Gericht den Namen führt: „O. A. Ger. d. Hzgth. Braunschweig u. d. Fstthr. Waldeck und Pyrmont, Lippe u. Schaumburg-Lippe.“

(o) Erklärung des Hohenzollerschen und Bestätigung des Gr. Hessischen Gesandten XXVIII. 142. de 1818.

(p) Erklärung des Liechtensteinischen und Bestätigung des Oester-

burg sind damit beschäftigt, für ihre beiden Staaten ein gemeinschaftliches O. A. Ger. zu bilden. (l) Der Gesandte der freien Städte zeigte in der B. V. an, daß eine Commission von Bevollmächtigten in Hamburg zusammengetreten sey, um die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes der vier Städte zu berathen (q).

§. 141.

b. Nach dem Sinn dieses Artikels.

Obwohl sich der Art. 12. der B. A. wörtlich nur auf gewisse Bundesstaaten bezieht, so ist doch in der Competenz-Bestimmung (r) anerkannt, daß durch seine Existenz eine Einwirkung des Bundes auf die Justizpflege in den gesammten Bundesstaaten begründet ist, welche nach dem Sinn der B. A. darin besteht: »daß die A. V. so befugt als verpflichtet ist, erwiesene, begründete Beschwerden, über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen,

---

reichischen Gesandten XXVIII. 142. de 1818. Das Gericht handelt unter der Benennung: „K. K. Appellationsger. f. Tyrol u. Vorarlberg als aus Allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisionsgericht des souverainen F. Liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz.“

(q) Auf die Referate von zwei Privateingaben LI. 242. de 1818, XXIII. 134. de 1819. — Bekanntlich ist nun Lübeck zum Sitz dieses Gerichts bestimmt.

(r) XXXIV. 223. de 1817. G §. 5. Art. 3. a) wo es heißt: „Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.“

um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken«* (s).

3. Religions-Verhältniß.

§. 142.

Der 16. Art. der B. A. verfügt über das Rechtsverhältniß der Anhänger der verschiednen christlichen Confessionen zu einander und zu den Bekennern des jüdischen Glaubens in den Bundesstaaten folgendermaßen: 1) »Christliche Confessionen. »Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.«* (t) 2) Juden. »Die B. V. wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.«* (t)

(s) Davon handelt schon der allg. Th. §. 68. u. 69. unter der Rubrik: Einwirkung in die innere Verwaltung und Rechtspflege in den Bundesstaaten, — da dort zur Feststellung des Begriffes der Bereich der B. V. nach allen Seiten erörtert ward.

(t) S. auch Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, B §. 4. Art. 3. Vergl. ebendas. C §. 5. Art. 1. u. 2. und §. 83 — 86 des Repert.

4. Preßfreiheit.

§. 143.

Berufung der B. V. — Einleitung.

Im 18. Art. der B. A. ist unter andern festgesetzt: »die B. V. wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit (u) beschäftigen.«* — Man beauftragte im März 1817 (v) bei Gelegenheit einer Eingabe über diesen Gegenstand auf Präsidial-Antrag den Gesandten der 15. Stimme: die über Preßfreiheit (und Büchernachdruck) in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen mit den betreffenden Eingaben zu sammeln, und der B. V. dereinst in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen. (Hierauf zog die Competenzbestimmung diese Sache in den Wirkungskreis der B. V.) (w)

§. 144.

Sachsen-Weimarischer Antrag und Beschluß.

Der Gr. u. H. Sächsische Gesandte gab im April 1818 (x) eine Erklärung von Seiten des Großherzogs von Sachsen-Weimar zu Protokoll, des Inhalts: »Es sey zwar in der von der B. V. garantirten landständischen Grundverfassung des Großherzogthums, wie von den Bundesgliedern im 18. Art. der B. A. die Preßfreiheit anerkannt, diese beschränke sich dagegen durch das Wohl des Ganzen und

---

(u) Und den Büchernachdruck; davon im §. 147.

(v) XXII. 125. de 1817. Die Eingabe war eine Abhandlung vom Geh. Rath u. Präsid. Frhr. von Drais in Mannheim.

(w) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, B. §. 4. Art. 3. und 7.

(x) XIX. 99. de 1818.

die Rechte des Einzelnen, wobei der Staat vernünftiger Weise sich des Rechts nicht begeben könne, den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst zu hindern und zu ahnden. In dieser Hinsicht halte Er, obzwar schon unterm 6. April eine Verordnung gegen Preßmißbräuche erlassen worden, eine bestimmtere und umfassendere Gesetzgebung für erforderlich. Da, wie es jener Grundsatz selbst mit sich bringe, besonders von den Zeitungs- und Journal-Schriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit geböten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben worden, als sich mit den Regierungsmaximen andrer Staaten vertrüge, oder in die Ansichten der Cabinette passe, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt werde; Publicität des Conflicts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas hingegen in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse sey, daß, wer sie im Princip anerkannt, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden möge: so würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen im Stande seyn, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte. — So einleuchtend dieß sey, habe Er doch die schmerzliche Erfahrung gemacht, daß häufig die Consequenz Seiner Behörden in Aufrechthaltung dieses Grundsatzes mit Unwillen betrachtet, deren Motive und die Bereitwilligkeit, die Preßfrevel zu bestrafen, in den Vorschriften verkannt worden. Ehe Er daher hierüber ein neues Gesetz erlassen werde, sehe Er Sich, je mehr Er die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrige Bundesstaaten und den Bund selbst erwäge, um so dringender veranlaßt, zuvor den Rath und die Erklärung des Bundes darüber zu vernehmen, damit weder im Princip, noch in den Folgen eine Isolation von den durch alle Souveraine als statthaft und heilsam anzuerkennenden Grundsätze statt zu

finden oder beabsichtigt zu werden scheine, wie Er denn die künftigen gleichförmigen Grundsätze, auf den Grund des 18. Art., kräftigst in Seinen Landen als Gesetz handhaben werde. Er stelle den förmlichen Antrag: 1) auf Beförderung der zu erlassenden gemeinsamen, der verschiedenen Lage und den Verhältnissen und gegenseitigen Beziehungen Aller angemessenen Grundsätze, dann 2) auf nochmalige Erklärung der Ansicht des Bundes über die im Grundsatz von demselben anerkannte freie Presse des Großherzogthums und Eröffnung der Bedenken über den Gebrauch derselben, wodurch sich zugleich die zur Erhaltung des guten Einverständnisses der Großherzoglichen mit den übrigen Regierungen gewünschten Gränzen ergeben würden.« — Einstimmig wurde nach dem Oesterreichischen Antrage beschlossen, diese Erklärung an den gewählten Referenten abzugeben. Baiern berief sich dabei auf die Liberalität seiner Preßgesetze, Nassau äußerte, daß durch seine Verfassungsurkunde schon vor dem Wiener Congreß völlige Preßfreiheit eingeführt worden, und es den liberalsten gemeinsamen Grundsätzen beizutreten immer geneigt seyn werde. Dasselbe sagte Württemberg zu, mit dem Beifügen, »insofern nur damit eine durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in außerordentlichen namentlich in Kriegszeiten verbunden werde.«* — Im October desselben Jahres (y) äußerte sich der Referent in Ansehung des zweiten Sachsen-Weimarischen Antrages dahin: »es scheine in Folge der vorlängst erstatteten Berichte erwartet werden zu müssen, inwiefern die eingehenden Instructionen die B. V. in den Stand setzen dürften, die Ansicht des Bundes und etwaige Bedenken auszusprechen. Vielleicht werde aber auch die bevorstehende Erörterung des Gegenstandes den wohlmeinenden Absichten Sr. K. Hoheit ent-

---

(y) I.I. 237. de 1818.

sprechen.« Vollkommen einverstanden hiermit ersuchte man den Gr. u. H. Sächsischen Gesandten, seinem höchsten Hofe dieses zu eröffnen.

§. 145.

Abhandlung des Referenten. Schleunige Maßregeln, letzte Sitzung v. 1819.

Der Gesandte der 15. Stimme, als erwählter Referent, verlas dem vorgängig (z) eine Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland, nach Erörterung der allgemeinen Begriffe und Grundsätze eine Entwickelung der beiden Hauptsysteme darüber, nämlich des Justiz- und des Polizei-Systems, zuerst in der Theorie und dann in ihrer Anwendung auf die Gesetzgebungen mehrerer europäischen vorzüglich aber deutschen Regierungen, worauf er mit einem Rückblick auf die ehemaligen Reichsgesetze und mit Berührung der Frage endigte, was vor den Bund, was vor die einzelnen Regierungen gehöre? — Nach Bezeugung des verbindlichsten Dankes der Versammlung für diese Darstellung, kam man überein, einer sogleich erwählten Commission von fünf Mitgliedern (a) die Erstattung eines Gutachtens unter Zugrundlegung dieses Vortrages, zu übertragen: »auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seyen?«* — Ehe noch diese Commission ihres Auftrages sich entledigen konnte, fand man beim Schluß der Sitzungen von 1819 (b) schleunige Hülfe

(z) LI. 237. de 1818. Beil. Ziff. 38. — Die B. V. gab zugleich den Einsendern von Abhandlungen über diesen Gegenstand ihren Dank zu erkennen.

(a) Commission: Graf Buol, v. Martens, Frhr. von Wangenheim, Frhr. v. Berckheim, v. Berg.

(b) XXXV. 220. sub IV. Entwurf, Nr. 3. Beschluß ad IV. S. oben §. 51.

gegen überhandnehmende Preßmißbräuche nöthig und erließ deßhalb ein provisorisches Preßgesetz, welches sogleich in Kraft treten solle. Der Präsidirende motivirte dasselbe in einem besondern Vortrage, dessen wesentlicher Inhalt dieser ist: »Die Druckpresse überhaupt, besonders die Tagsblätter, Zeit- und Flugschriften hätten durch die Gewalt der Umstände, welche selbst die Kraft gesetzlicher präventiver Maßregeln gelähmt habe, in den letzten Jahren im größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene höchst verderbliche Freiheit behauptet. Einen Zuwachs hätten die dadurch verbreiteten Uebel erhalten in dem Mißbrauch der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und Ausdehnung derselben auf ungehörig propagirt wichtige Gegenstände derselben durch unberufene und vermessene Schriftsteller und Zeitungsschreiber; — die verderblichen Folgen lägen am Tage. Sie erforderten nach der eigenthümlichen Natur des deutschen Staatenbundes, dem jene mächtigen Gegengewichte fehlten, welche in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen solche Angriffe schützten, eine von den Gesetzgebungen andrer Länder verschiedne Abhülfe. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könne Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, insofern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen lasse, ertragen; nicht aber im gegenwärtigen Augenblick des wilden Zwiespaltes der Meinungen, worin die vielen Regierungen obliegende Gründung guter Verfassungen unmöglich gedeihen könne. — Keineswegs sollten aber die zu ergreifenden dringlichen Maßregeln »den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern.« * Von der Uebereinstimmung aller Regierungen über Nothwendigkeit einer wohlthätigen von aller Unterdrückung und Gei-

stestyrannei entfernten Oberaufsicht des Bundes überzeugt, lege Oesterreich den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften zur ungesäumten Prüfung und Berathung vor.« Er wurde einstimmig angenommen und lautet in gedrängter Kürze folgendermaßen.

§. 146.

Provisorisches Preßgesetz.

»1) Während der Gültigkeit dieses Beschlusses dürfen Schriften in Form täglicher Blätter oder von Heften und solche, die nicht über zwanzig Druckbogen stark sind, in jedem Bundesstaate nur mit Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden. Andere Schriften bleiben den einzelnen Landesgesetzen zu behandeln überlassen; doch sollen die durch sie veranlaßten Klagen von Bundesstaaten gegen die betreffenden Verfasser oder Verleger im Namen der angegangenen Regierung erledigt werden. 2) Die Mittel zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses bleiben den Regierungen anheimgestellt; 3) die auf die Hauptbestimmung des §. 1. anwendbaren bestehenden Gesetze können, so lange dieser Beschluß gilt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden; 4) jeder Bundesstaat ist für sämmtliche in dieser Hauptbestimmung begriffene Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit andrer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich. 5) Um hierbei unnützen Störungen des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bundesgliedern vorzubeugen, so verpflichten sich dieselben feierlich, mit wachsamem Ernste und zur Vermeidung gegenseitiger Klagen und unangenehmer Erörterungen bei dieser Aufsicht zu verfahren. 6) Kann eine sich durch Druckschriften anderer Bundesstaaten verletzt glaubende Bundesregie-

rung durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen, so bleibt ihr ausdrücklich vorbehalten, Beschwerde bei der B. V. zu führen. Diese ist gehalten, wegen gegründeter Beschwerde, nach deren commissarischer Prüfung, die in Rede stehende Schrift unmittelbar, eine periodische gänzlich, durch einen entscheidenden Ausspruch zu unterdrücken. Ohne Aufforderung geschieht dieß, wenn Schriften von der Hauptbestimmung des § 1. nach dem Gutachten einer ernannten B. T. Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, durch einen inappellabeln Ausspruch, welchen die betreffenden Regierungen zu vollziehen verpflichtet sind. 7) Der Redacteur einer so unterdrückten Schrift darf binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die diesem Beschluß gemäß handelnden Verfasser, Herausgeber und Verleger sind von aller weitern Verantwortung frei, und die Aussprüche der B. V. (§. 6.) werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet. 8) Die Bundesglieder verpflichten sich, binnen zwei Monaten die B. V. von den Verfügungen zur Erfüllung des §. 1. in Kenntniß zu setzen (c). 9) Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, ohne Ausnahme, müssen mit dem Namen des Verlegers, Zeitungen und Zeitschriften auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, wobei dieses nicht beobachtet ist, müssen gleich bei ihrer Er-

(c) Zu dem Ende wählte man sogleich einen Ausschuß „zur Aufsicht über die Preßgesetze, und zum Vortrag an die B. V., wo an dieselbe in Preßangelegenheiten der Recurs genommen wird.“ XXXV. 221. sub III. Commissionsmitglieder: Graf Buol, Frhr. v. Aretin, v. Martens, Frhr. v. Berckheim, v. Berg.

scheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben nach Befinden zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. 10) Dieser Beschluß bleibt vom heutigen Tage an (20. Sept. 1819) fünf Jahre in Wirksamkeit. Vor Ablauf dieser Zeit untersucht die B. V. zur Festsetzung eines Definitiv-Beschlusses über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland, wie die betreffende Stelle im Art. 18. der B. A. zu erfüllen seyn möchte.«

5. Büchernachdruck.

§. 147.

Berufung der B. V. — Einleitung; Entwurf zur Instructionseinholung.

Im 18. Art. der B. A. ist unter andern festgesetzt: »Die B. V. wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die (d) Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.« * — Die Competenzbestimmung weiset auf diesen Artikel insbesondere hin (e). — In Folge eines im Jahr 1817 (f) erhaltenen Auftrages gab der Gesandte der 15. Stimme in der Mitte des Jahrs 1818 (g) eine Uebersicht der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen über Büchernachdruck in einer umfassenden Abhandlung zu Protokoll, und trug dann auf Wahl eines Ausschusses zur Erstattung eines Gutachtens an, wozu man sich sogleich vereinigte (h). Derselbe

(d) „Preßfreiheit und Sicherst." ꝛc. heißt die Stelle d) dieses Art. wörtlich.

(e) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817. B. §. 4. Art. 3. u. 7.

(f) XXII. 125. de 1817. S. §. 143.

(g) XXXIV. 159. de 1818.

(h) Commissionsmitglieder: v. Martens, Frhr. v. Berckheim und v. Berg.

erstattete zugleich Vortrag über eine Vorstellung der sechs bevollmächtigten Deputirten von 82 Buchhändlern, worunter auch einige um den deutschen Buchhandel wohlverdiente Fremde, worin sie die B. V. »um kräftigen Schutz gegen den räuberischen Nachdruck durch ein allgemeines organisches Gesetz« angehen. — Die gewählte Commission legte im Anfange des nächsten Jahres (i) von ihrem Bericht begleitet, den Entwurf einer Verordnung »zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck« vor, welchen man den Regierungen zur Instructionsertheilung vorzulegen beschloß.

6. Militärpflichtigkeit.

§. 148.

Bundesacte. — Anfang und Hinaussetzung der Berathungen.

Die B. A. sichert im Art. 18. den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Befugniß zu, aus einem Bundesstaat in den andern wegzuziehen, und in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; »beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der B. V. die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.«* (k) — Bei Gelegenheit der Verhandlungen über Freizügigkeit brachte der Luxemburgische Gesandte (l) als das

---

(i) IV. 23. de 1819. Beil. Ziff. 6. u. 7.

(k) B. A. Art. 18, b) 2. — Compet. Bez. XXXIV. 223. de 1817, B. §. 3. Art. 3. u. 7.

(l) XIV. 68. de 1817. — Vergl., auch überh., §. 175. d. Repert.

stärkste und allgemeinste Hinderniß bei Festsetzung allgemeiner Normen darüber die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Erinnerung, und trug darauf an, man möge wegen der ungewissen Epoche der Aufstellung jener gleichförmigen Grundsätze bei den gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, in den Anträgen darüber übereinkommen: 1) ob es nicht räthlich und heilsam sey, provisorisch über ein Mannsalter z. B. das 27. Jahr übereinzukommen, nach welchem die Hauptkriegspflicht als geleistet anzusehen wäre; 2) daß die ganze Familie, mit Ausschluß der bereits eigens zu Bürgern und Unterthanen Aufgenommenen, dem Haupte zu folgen befugt seyen; jedoch 3) Söhne oder Enkel ihre angetretene Capitulationszeit auszuhalten gebunden blieben; 4) wegen Wittwen und Vormundschaften eigne Vorsehung nothwendig sey. Man beschloß, unbeschadet eigner Erörterung, die Berichterstattung auch auf diese Frage auszudehnen. — Später (m) wurde auf die wiederholte Bemerkung des Luxemburgischen Gesandten, daß ohne Beseitigung der erinnerten Schwierigkeiten die Bestimmungen über den freien Abzug ihre Wirkung verfehlen würden, die Sache in weitere Ueberlegung gezogen, und nach dem Antrage der Mehrheit zur Wahl eines Ausschusses geschritten, welchem zu dem Ende einer gemeinsamen Berichterstattung die Begutachtung über gleichförmige Grundsätze zur Regulirung der Militärpflichtigkeit, in Hinsicht auf das freie Wegziehen aus einem Bundesstaate in den andern, übertragen ward. Im Mai 1817 (n) nahm man das in vorhergegangner vertraulicher Sitzung verlesene und zur Berichterstattung genommene Gutachten dieser Commission zu Protokoll. Hierauf sind bis jetzt nur 7 Erklärungen eingegangen.

(m) XXV. 147. de 1817. Die daselbst gewählte Commission: Graf Golz, Frhr. v. Aretin, Graf Eyben.

(n) XXX. 186. de 1817. L. D. Ziff. 56. Commissionsvortrag; Anl. Ziff. 1. Auszug aus den W. Congr. Verhandlungen über Freizügigkeit; Anl. Ziff. 2., Entwurf einer Uebereinkunft in 8 Artt.

Gr. u. H. Sachsen (*), Hannover, Mecklenburg (o) und Württemberg (p) waren der begutachteten Uebereinkunft bereits beigetreten, als die B. V. in dem Gesetz über Nachsteuer- und Abzugsfreiheit (q) dieselbe bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse überhaupt hinaussetzte, womit dann Luxemburg (r) und K. Sachsen (s) übereinstimmten. Zuletzt brachte noch Baden (t) einige erweiternde Grundsätze zu der erwähnten Uebereinkunft in Vorschlag.

7. Revolutionäre Umtriebe.

§. 149.

Oesterreichisches Entwurf, zum Beschluß erhoben.

Eine momentane bundespolizeiliche Anordnung „sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland“ brachte Oesterreich in der letzten Sitzung von 1819 (u) zur schleunigen Berathung der B. V., indem es einen Entwurf vorlegen ließ: „zur Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe“, den der Gesandte mit einem motivirenden Vortrag begleitete, welcher Folgendes enthält: „Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen hätten auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen von Deutschland thätigen und verzweigten Verbindung, zur Verbreitung fanatischer

---

(*) XXXIV. 225. de 1817.
(o) H. u. M. XXXV. 234. de 1817.
(p) XXXVI. 241. de 1817.
(q) XXXVII. 254. de 1817, Art. 5.
(r) XXXVII. 255. de 1817.
(s) XLII. 321. de 1817.
(t) VII. 27. de 1818.
(u) XXXV. 220. Vortrag V., Gesetzentwurf 4., Beschluß ad V.

staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, und selbst zur Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge, geführt. Eine gründliche Untersuchung dieser bereits constatirten Sache sey, wie auch die Meinungen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr getheilt seyn möchten, unumgänglich nöthig, um die Schuldigen zu bestrafen, den Verführten die Augen zu öffnen, und Deutschland weder in falscher Sicherheit, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigen zu lassen. Um aber ein gedeihliches Resultat zu liefern, müsse diese Untersuchung vom B. T. als dem Mittelpunct ausgehen, der zugleich darum nach Art. 2. der B. A. unstreitig competent wäre, weil die Plane eben so sehr gegen die Existenz des Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet seyen; und überdieß würde eine Central-Behörde weit besser als jede einzelne sich zur Zusammenstellung der Thatsachen und ihrer gerechten und unbefangenen Prüfung im Zusammenhang, eignen. Endlich werde durch öffentliche Bekanntmachung aller Verhandlungen dieser Behörde jedes mögliche Mistrauen aufs Wirksamste beseitigt werden.« Der nachfolgende Gesetzentwurf ward sogleich einmüthig angenommen in dem **Beschluß**: »daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der gegenwärtig in mehren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzes-Entwurf, bestellt und angeordnet seyn soll.« * (u).

§. 150.

Bundesschluß über die Bestellung einer Central-Untersuchungs-Behörde zu Mainz.

»1) Innerhalb 14 Tagen von Fassung dieses Beschlusses versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus 7 Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende **Central-Untersuchungs-Commission.** 2)

»Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich im Laufe der Untersuchung ergeben möchten.« * 3) Die B. V. wählt durch Stimmenmehrheit in engerer Versammlung die 7 Bundesglieder, welche die Commissarien zu ernennen haben (v); die constituirte Commission bestimmt den Vorsitzenden durch Wahl aus ihrer Mitte. 4) Die Mitglieder der Commission müssen Staatsdiener seyn, welche in dem sie ernennenden Staate Richter sind, oder waren, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben. Jedem wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden. — Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt. 5) Die Commission übernimmt die Oberleitung der Localuntersuchungen in den Bundesstaaten, deren Behörden von ihren Regierungen angewiesen werden, die bei ihnen verhandelten Acten

---

(v) Geschah alsbald, XXXV. 221. sub I., und wurden folgende Regierungen gewählt, denen man in Parenthese die von ihnen nachher ernannten Commissionsmitglieder beisetzt: Oesterreich (Präsident v. Schwarz, von der Commission zum Vorsitzenden erwählt, im April 1820 ersetzt durch A. Ger. R. v. Rath), Preussen (Geh. Just. R. Grano, im April 1820 ersetzt durch Präsident v. Kaisenberg, welchem an Präs. v. Schwarz Stelle der Vorsitz übertragen ward), Baiern (Minist. R. Hörmann), Hannover, (Reg. Präsident v. Bar), Baden (Pfister, Stadtdirector v. Heidelberg), Gr. Hessen (A. Ger. R. v. Preuschen), und Nassau (Regierungsrath Mousson).

baldigst an die Commission einzusenden, den Requisitionen derselben schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben Untersuchungen möglichst genau und schnell zu beginnen oder fortzusetzen, und die Inculpaten zu verhaften. Die Localbehörden haben neue zu Entdeckungen führende Spuren ohne Anfrage bei der Commission, doch unter Bekanntmachung an dieselbe, unverzüglich zu verfolgen, wie überhaupt sie von ihren Regierungen zu fortgesetzter Communication mit der Commission und unter sich, in Beziehung auf den Art. 2. der B. A., angewiesen werden. 6) Die Bundesstaaten, worin Untersuchungen eingeleitet sind, zeigen der Commission gleich nach ihrer Constituirung diese Localbehörden an; da, wo noch keine Untersuchungen bestehen, werden diese auf Ansinnen der Commission sogleich vorgenommen, und der Commission die Behörde angezeigt. 7) Die Commission kann nöthigenfalls ein oder das andere Individuum selbst vernehmen, und wendet sich um Sistirung derselben an die Regierungen, oder die ihr bekannt gemachten Behörden, worauf sie zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen sind. 8) Zu sicherer Verwahrung solcher Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. — Die Kosten der Commission und der Untersuchung trägt der Bund. 9) Gegenwärtiger Bundesschluß dient der Commission zur besonderen Instruction. Bei Anständen oder wegen Verhaltungsbefehlen berichtet sie an die B. V., welche zur Einleitung darüber eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennt. (w). 10) Die Central-Commission erstattet von Zeit zu Zeit über die Resultate der, möglichst zu beschleunigenden Untersuchung Bericht an die B. V., welche nach Maßgabe der einzelnen oder Endresultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens faßt.«

(w) Dies geschah gleich darauf XXXV. 221. sub V. Commissionsmitglieder: Graf Buol, Graf Golz und v. Harnier.

II. Bundesrechtsverhältnisse, welche einzelne Staatsbürger und Unterthanen oder Classen derselben betreffen. (†)

1. Ehemalige Reichsstände, als Standesherrn.

§. 151.

Bestimmungen der Bundesacte, Art. 14. Competenz-Bestimmung.

Zuerst ist hier zu erwähnen ein Vorbehalt über künftig zu erwägende Vertretung der vormaligen Reichsstände in der B. V., welchen der 6. Art. der B. A. in folgenden Worten ausspricht: »Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.« * (*)

»Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen (und Reichsangehörigen (x)), in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten — im 14. Art. der B. A. — sich dahin: a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen

---

(†) Streng folgerecht würde hierher noch gehören das Verhältniß der Juden, welches oben unter Religion schon vorkam, dagegen möchte vielleicht das Universitätswesen (welches jedoch hier weniger als Bildungsanstalt des Staats, denn als Zweig der Bundespolizei vorkommt) wenigstens die Postcommunication, §. 161., aus diesem Abschnitt weggewünscht werden. S. jedoch Vorrede, S. 8. u. 10.

(*) S. auch Reihenf. XI. 52. de 1817, L. D. Ziff. 11. sub II., 1. Classe C.

(x) Von diesen s. Grundherrn, §. 158. folg.

Adel Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt. — b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. — c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. — Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. — Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstim-

menden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.«* — — Die Competenz-Bestimmung (*) spricht zuerst von Erfüllung dieses Artikels und dann noch im Allgemeinen von der Aufrechthaltung der grundgesetzlichen Dispositionen über Classen und Corporationen von Staatsbürgern.

§. 152.

Initiative. — Abstimmungen von (Gr. u. H. Sachsen) Nassau, Württemberg, Gr. Hessen und Hannover.

Nachdem, auf vorgekommene Eingaben von ehemaligen Reichsständen (y) der Präsidirende im Nov. 1817 (z) zu

---

(*) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, B. §. 4. Art. 3. und C. § 5. Art. 1. u. 2. — S. auch vorher XI. 52. de 1817, Reihenf. L. D. Ziff. 11. sub II, 3. Classe, C. u. D., Schluß z. 77. d. Orig. Ausg. in Fol. d), vergl. mit d. 1. Präsid. Vortr. II. 7. de 1816. zu II. 1. — Ueber Standesherrschaften handeln in der W. Congr. A. die Art. XXXII, XLIII und LII. (diesen vergl. mit Art. 19. Nr. 1. des Territorialrecesses in Martens nouveau recueil T. 4. pag. 612.) s. Anhang des Repert. S. 15, 18 u. 20.

(y) VII. 32. de 1816. L. D. Ziff. 22. Referat des Hannövr. Ges. v. Martens und Beschluß: „daß die Reclamation der mediatisirten vormaligen Reichsstände vor der Hand noch zu reponiren sey, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand der sie betreffe, zur Sprache kommen werde.“* I. 5. de 1817. Ref. Ebendess. und Beschluß: „daß die Reclamationen der mediat. vormal. reichsst. Häuser Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, wegen Verleihung einiger Curiatstimmen bei Berathung der organischen Bundesgesetze, vor der Hand noch zu reponiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hptggenst.“* etc. ebenso.

(z) XLIX. 388. de 1817. Präsid. Antr. weg. d. zunächst vorzunehmenden Geschäfte, Nr. 1.

baldiger Berathung der B. V. empfohlen hatte: »die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, unabhängig jedoch von der Berathung über die ihnen zu verleihenden Curiatstimmen;« * gaben in mehreren Sitzungen verschiedne Bundesglieder Erklärungen über den Stand dieser Angelegenheiten in ihren Staaten ab, welche hier chronologisch folgen. Der Gr. u. H. Sächsische Gesandte zeigte an (a): daß keinem seiner Committenten vormalige Reichsstände subjicirt worden seyen. Nassau gab an (a): Bey der Bearbeitung der nöthigen Vollstreckungsvorschriften für die Behörden habe es sich gezeigt, daß solche nicht durch eine allgemeine, sondern mit näherer Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Mediatisirten geschehende Bearbeitung nur allein zum Ziele führten, um zu einem gegenseitigen Austausche der Interessen zu gelangen. Zu dem Ende seyen wegen einer dem Interesse der Mediatisirten und des Landes gleich entsprechenden Vollziehung des 14. Art. Verhandlungen unter Zugrundelegung der B. A. und der K. Baierischen Verordnung v. J. 1807 eröffnet worden und nun größtentheils beendigt. (b) Uebrigens sey es der Ansicht, daß nur Einzelnen von den Regierungen wegen Art. 14. noch nicht Befriedigten der Recurs an die B. V. zustehe, während allgemein erhobne Reclamationen der ganzen Classe immer aus dem Gesichtspuncte

---

(a) VI. 20. de 1818. Auch Luxemburg erklärte sich nicht betheiligt, XIX. 101. de 1819. —

(b) Unter den 5 Nassau subjicirten Reichsständen ist abgeschlossen mit d. F. v. Wied-Runkel, Wied-Neuwied, d. Gr. v. Leiningen-Westerburg; mit dem Gr. v. Bassenheim wegen Reifenberg und Cranzberg sind d. Verhdlgen beendigt, doch noch nicht ratificirt. Wegen der Herrsch. Schaumburg u. Grsch. Holzappel sind sie mit gutem Erfolg eröffnet worden. Nassauische Erkl. das. —

der Individualität zu beurtheilen seyn würden, weil dem Buchstaben des Art. 14. zufolge überall die Landesverfügungen mit der Vorschrift der Landesgesetze in Einklang zu sezzen wären. — Württemberg (c) stimmte diesen Bemerkungen bei und fügte hinzu: der König habe durch ein Adelsstatut und mehrere dasselbe vervollständigende Entscheidungen jene Rechte gesetzlich in einem Umfange festgesetzt, welcher die Bestimmungen des Art. 14 nicht nur erschöpfe, sondern in mehreren Puncten noch erweitere (d). (Werden Beispiele angeführt.) Derselbe sey bei der Bestimmung des Rechtszustandes der vormaligen Reichsstände von folgendem Grundsatz ausgegangen: 1) Art. 14 der B. A. bestimmt den Umfang ihrer Rechte, 2) nach dessen wörtlichem Inhalte sind die eingeräumten Befugnisse mit den Landesgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen, und 3) die K. Baierische Verordnung v. J. 1807. soll den Leitfaden für eine analoge und subsidiarische Vollziehung dieses Art. abgeben, welches sich aus der Natur der Sache ergebe, da, wenn diese Verordnung schlechtweg in allen ihren Bestimmungen Norm seyn sollte, daraus folgen würde, daß sämmtliche betreffende Bundesstaaten die innere Verfassung Baierns annehmen müßten; auch wichen einzelne Bestimmungen des Art. 14 ausdrücklich von dieser Verordnung ab, woraus sich ihre bloß subsidiarische Natur für die analoge Anwendung ergebe. (Beispiel.) — Gr. Hessen (e): Wie wichtig diese Ver-

---

(c) XIII. 57. de 1818. —

(d) Wird wiederholt XLIX. 225. de 1818. welche Abstimmung zu vergleichen. Eben so ein drittes Votum XIX. 101. de 1819. —

(e) XIV. 65. de 1818. Eine nähere Darstellung kam L. D. zu diesem Protokoll S. 173. — Vergl. XXIII. 128. de 1819. — Ueber das subjicirte Fth. Isenburg s. den 13. Art. Nr. 1. des neuen Territorialrecesses in Martens nouveau recueil T. 4. pag. 612, vergl. mit Art. LII. d. W. Congr. A., Anhang zum Repert. S. 20.

hältnisse im Großherzogthum seyen, zeige der Umstand, daß beinahe der vierte Theil des ganzen Staatsgebietes aus standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen bestehe. Schon seit 1807 befänden sich die Standesherrn im Besitz sämmtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme, welche die B. A. gleichmäßig mit der W. Congr. A. für sie festsetze: daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im J. 1814 nicht geglaubt habe, das Rechtsverhältniß für die Standesherrn und die Patrimonialgerichtsherrn günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie im Gr. Hessen seit 1807 genießen. (Gibt eine kurzgefaßte Vergleichung.) Obgleich sonach der gleichförmig einzuführende Rechtszustand eine Abänderung im Grth. nicht veranlassen könne, so sey man dennoch daselbst seit vorigem Jahre (1817) mit Vorbereitung mehrerer Modificationen beschäftigt, welche, durch eine 10jährige Erfahrung angerathen, auch größere Gleichförmigkeit in den Bezirken herbeiführen möchten. — Hannover (f): »der Pr. Reg. sey überzeugt worden, daß der wohlthätige Zweck sich weit eher durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den Einzelnen, als durch allgemein ausgesprochene theoretische Grundsätze erreichen lasse, deren Anwendung doch allemal, oft selbst zum eignen Besten der Mediatisirten, den aus der Verschiedenheit der Localitäten entspringenden nothwendigen Modificationen unterliege; daß ferner, wenn gleich alle Mediatisirte ein gleichförmiges Loos des Verlustes, nicht der Souverainetät, die sie niemals besessen hätten, sondern desjenigen Theils ihrer vormaligen Rechte betroffen habe, welcher jetzt auf den Souverain übergegangen sey, dem sie untergeordnet worden, und sie insofern ein gleiches Interesse

(f) XIX. 97. de 1818. — Art. XXXII. der W. Congr. A. (s. Anhang des Repert. S. 15.) handelt von Hannövrischen Standesherrn. —

hätten, dennoch kein Grund vorhanden sey, um sie noch jetzt als eine eigne, für sich bestehende moralische Person zu betrachten, deren Mitglieder eines das andere zu vertreten hätte, und mit dem nur gemeinsam unterhandelt und abgeschlossen werden könne, daß vielmehr ein jeder derselben sich damit begnügen könne und müsse, wenn ihm von dem Souverain, dem er angehöre, diejenigen Rechte wirklich zugestanden würden, welche entweder in der B. A. speciell angedeutet worden, oder sonst, nach der Verfassung eines jeden Landes, mit der Ausübung der Souverainetätsrechte über sie und ihre Gebiete vereinbarlich seyen.« * Mit Bedauern benachrichtige Er die B. V., daß die Hannövrischen Standesherrn durch eigne Schuld Vereinbarungen mit ihnen und dadurch die völlige Erledigung dieser Angelegenheit bisher unmöglich gemacht hätten (g). »Inzwischen werde Er es sehr gern sehn, wenn die gesammelten Notizen über die Lage der Sache in den einzelnen betheiligten Bundesstaaten und über Hindernisse der vollständigen Erfüllung des 14. Art. Anlaß geben könnten, um unbeschadet dem durch Vergleich bei Einzelnen glücklich zu Stande Gekommenen, durch nähere Feststellung der gemein-

---

(g) 1) d. Herz. v. Looz-Corswaren, wegen des Kreises Emsbühren, hat bis jetzt keine Schritte gethan, und ist durch seine Schuld diese Angelegenheit noch unerledigt. 2) der Herz. v. Aremberg wegen des Kreises Meppen. Die anfangs mit Wärme betriebenen Verhandlungen brach er ab, da man ihm eine jährliche Rente, welche ihm Napoleon für den Verlust seiner Hoheitsrechte versprach und die er in die Verhandlungen mit einzumischen versucht hatte, abschlug; dieß aus dem Grunde, weil der Pr. Reg. Meppen ohne alle Entschädigungsverpflichtung bekommen hat. 3) Der Graf, jetzt Fürst, von Bentheim wegen der Grsch. Bentheim. Unterhandlungen vom Nov. 1815 — März 1816, abgebrochen vom F. v. Bentheim, welcher übertriebene Forderungen machte. — S. die Abstimmung.

samen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des 14. Art. auf der einen Seite den Mediatisirten den Genuß ihrer Rechte mehr zu sichern, auf der andern, ihnen zu weit getriebene Erwartungen zu benehmen, die wenigstens eine mitwirkende Ursache der Hindernisse zu seyn schienen.«

§. 153.

Edicte von Baden und Baiern. Preußische Erklärung.

Hierauf übergab Baden (h) eine Verordnung v. 23. Apr. 1818, die künftigen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betr. mit der Erklärung: »Se. K. Hoheit, der Großherzog haben hierdurch dem Art. 14 der B. A. auf eine Art Genüge gethan, welche die allgemeinen Rechte Ihrer sämmtlichen Unterthanen mit den Vorrechten der ehemaligen Reichsunmittelbaren möglichst vereinigen mag. Der in der B. A. selbst angegebene Gesichtspunkt der gegenwärtigen Verhältnisse durfte bei der Lage des Großherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren als unvermeidlichen Einflusse der in solchen herrschenden politischen Grundsätze auf dessen Einwohner, nie außer Augen verloren werden. Auf den Fall, daß jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die B. A. sey hierin nicht vollständig erfüllt, und daß eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sey; so bleibt ihm unbenommen, seine Beschwerde bei dem B. T. anzubringen, worauf man weitere Erläuterung zu ertheilen nicht ermangeln werde.«* Die Verordnung kam zum Protokoll. — Baiern überreichte hiernächst (i) ein

---

(h) XXII. 107. de 1818. Verordnung Beil. Ziff. 17. —
(i) XXVIII. 133. de 1818. Edict Beil. Ziff. 20. —

Edict v. 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betr., damit diese Verordnung, welche beurkunde, auf welche Weise den Bestimmungen des 14. Art. der B. A. in Baiern genügt worden, dem Protokoll beigefügt werde,« welches sofort geschah. — Dann legte Preußen eine Erklärung nieder (k): Durch ein (auch dem Protokoll beigefügtes) Edict v. 21. Juni 1815. sey sogleich der Rechtszustand der 17 vormaligen reichsunmittelbaren der Preußischen Staatshoheit als Standesherrn untergeordneten Landesherrn vorläufig mit allen Rechten, welche die B. A. verheißen hatte, festgesetzt, sogar neue Rechte hinzugefügt worden. Nähere in der B. A. vorbehaltene Bestimmungen seyen im damaligen Drang der Ereignisse der Folgezeit aufbehalten worden. Seitdem seyen Staatsbehörden mit Vorbereitung derselben und mit Ausführung der bestehenden beschäftigt gewesen, wobei sich aber große, zum Theil unerwartete Schwierigkeiten gezeigt hätten. Zwei Drittheile der Standesherrn hätten Entschädigung für grundherrliche und andre von drei fremden früheren Regierungen ihnen entzogene Abgaben und Dienste verlangt, die fast alle schon darum nicht zurückgegeben werden könnten, weil sie vorlängst aufgehoben worden und nach der jetzigen Lage der Sachen nicht wiederherzustellen seyen. Diese Umstände, verwickelte Finanzverhältnisse und Manches außerdem in Beziehung auf persönliche, Eigenthums- und Lehnsverhältnisse der Standesherrn, hätten es wünschenswerth gemacht, daß die Bearbeitung des Gegenstandes so viel möglich in die Hand Eines Staatsdieners vereinigt würde. Dieß sey mit mehreren Fürstl. Häusern (l)

(k) XLV. 212. de 1818. Edict Beil. Ziff. 23. — Der Art. XLIII. der W. Congr. A. (s. Anhang des Repert. S. 18.) handelt von Preußischen Standesherrn. —

(l) Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Wied-Runkel, Wied-Neuwied, Sayn-Wittgenstein-

geschehen, deren Angelegenheiten in Kurzem berichtigt wären, und nun begännen auch mit den übrigen Standesherrn Verhandlungen, worauf dann zuletzt die ganze Angelegenheit vollständig vom König erledigt werde.

§. 154.

Oesterreichischer Vortrag; Commissionswahl; Beschluß an die betr. Regierungen.

Hiernächst hielt am 1. Oct. 1818 (m) der Oesterreichische Gesandte einen Vortrag und sprach zuerst einleitend über die Worte des Art. 14 als der Grundzüge und ersten Andeutungen zu den rechtlichen Bestimmungen, über Verschiedenheit der Ansichten nach individuellen Verhältnissen, über vorhandene Reclamationen mit Gesuchen im Allgemeinen und gegen bestimmte Regierungen insbesondere, und erwähnte dabei der im ersten Präsidialvortrag (n) niedergelegten Ueberzeugung des Kaisers: »daß eine unbedingte Annäherung an die Verhältnisse der Vorzeit eben so wie eine rücksichtlose Behandlung der Opfer des nachherigen gewaltsamen Zustandes, dem gerechten Sinne der deutschen Regie-

---

Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (durch Klüber.).

(m) XLIX. 225. de 1818, Vortrag u. Beschluß; Württemberg hielt hier ebenfalls einen ausführlichen Vortrag, insbes. wegen der Thurn- und Taxischen Beschwerden, welche es beleuchtete; und bei Gelegenheit einer Beschwerde wegen Ablösbarkeit grundherrl. Rechte und Einkünfte und Aufhebung der Falllehn versprach es eine Zusammenstellung deßfallsiger Preußischer und Baierischer Anordnungen neuerer Zeiten und eine ausführliche Darstellung des Rechtszustandes des hohen und niedern Adels in Württemberg; — über das Allgemeine wiederholte es seine früheren Bemerkungen von XIII. 57. de 1818, s. §. 152. —

(n) II. 7. de 1816, zu II. 1). —

rungen, der dermaligen Lage der Dinge und jedem gegründeten Anspruche der Betheiligten widerstreite.«* Dann legte Derselbe folgende zwei Ansichten dar: 1) seyen gleich die Bestimmungen des Art. 14 als unverletzbare Directivnormen zu betrachten, so seyen doch damit Abweichungen und Modificationen, welche dem Interesse der Betheiligten und überhaupt den Localverhältnissen angemessen wären, und auf dem Wege einer freien Vereinigung statt fänden, nicht ausgeschlossen. Zu befriedigenden Resultaten würde die Rechtsanalogie und Ausscheidung zwischen wesentlichen Staats- und Privatgerechtsamen, auch die Rheinbundesacte als Hülfsmittel, führen; — am geeignetsten aber erkenne der Kaiser Verhandlungen mit den Standesherrn, wie sie Preußen zur Kenntniß der B. V. gebracht habe, um die individuellen rechtlichen Interessen, mit dem Ganzen in gegenseitigem Vertrauen auszugleichen. — 2) Während die Berichtigung dieser Verhältnisse vor allem den einzelnen Regierungen obliege, so sey es doch zugleich von Seiten des B. T. nothwendig, sich über die Form der Behandlung sowohl, als über die Grundsätze dieser Verhältnisse selbst, in gutachtlichen Ansichten zu vereinigen, »auch schon deßhalb nützlich und wichtig, um von keiner Seite ungeregelte Erwartungen oder ungegründete Besorgnisse zum Nachtheil des Geschäfts und zur Verzögerung dessen Berichtigung und Ausgleichung zu veranlassen;«* — weßhalb Oesterreich Folgendes vorschlug, womit alle Bundesglieder übereinstimmten, sonach zum **Beschluß** erhoben: 1) eine B. T. Commission von drei Mitgliedern (o) hat die bereits angebrachten oder etwa sich noch weiter ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen Reichsstände (Reichsritterschaft und

---

(o) Graf Buol, v. Hendrich (+, dafür Gr. Eyben XII. 11. de 1820), Frhr. v. Plessen.

Reichsangehörigen) zu deren Erledigung zu begutachten, 2) gutachtlich eine Zusammenstellung und Anwendung der Grundsätze zur befriedigenden Erfüllung des 14. Art. in Hinsicht der Form wie der Sache selbst, zu entwerfen. 3) Die eingereichten Vorstellungen der ehemaligen Reichsstände (und des Reichsadels) seyen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung zu empfehlen, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes werde von Seiten des B. T. alsdann mehr in der Verkündung des bereits vollzogenen 14. Art., als in der näheren Erörterung desselben bestehen können.«

§. 155.

Badnisches Edict und Beschluß der B. V.

Im April des folgenden Jahres (p) überreichte Baden ein Edict v. 16. Apr. 1819, »die standesherrlichen und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum betreffend mit dem Bemerken, daß Se. K. H. hierdurch aus Rücksichten der Gerechtigkeit gegen jeden seiner Staatsangehörigen und zufolge der Bundesverbindlichkeiten, dem Resultate jenes Beschlusses zuvorkommend den ehemaligen Reichsunmittelbaren den Genuß aller derjenigen Berechtigungen zugestanden habe, welche dem Sinne des Art. 14. der B. A. angemessen seyen.« Das Edict kam als Anlage zum Protokoll und auf Oesterreichischen Antrag ward einhellig beschlossen: »Man hege, unter dankbarer Verehrung dieser Gesinnungen, gern im Voraus die Erwartung, daß die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung v. 23. Apr. 1818 bei dem B. T. eingelegten Beschwerden durch die gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung in Erfüllung der

---

(p) XV. 68. de 1819, Edict Beil. Ziff. 13. —

Bestimmungen der B. A. gefunden haben würden; es wäre in dieser Hinsicht nur noch der angemessenen Erklärung der Mediatisirten am B. T. entgegenzusehn (inzwischen sey die Mittheilung der Commission zu überweisen).

§. 156.

Commissionsvortrag und Beschluß, Württembergische Erklärung.

Der Oesterreichische Gesandte im Namen der Commission verlas im Mai 1819 (q) Vortrag und Gutachten derselben, worin nach Erörterung der verschiednen bei der B. V. angebrachten Beschwerden gegen einzelne Bundesstaaten (r), und Verlesung einer »vergleichenden summarischen Dar-

---

(q) XIX. 101. de 1819, Vortrag Beil. Ziff. 20. mit Anlagen, s. Note r. u. s. —

(r) Die Commission zählt folgende auf: 1) F. v. Thurn u. Taxis gegen Württemberg a) 6 Beschwerden wegen Herstellung eines der B. A. gemäßen Rechtszustandes (geprüft Anl. 1. zum Vortrag, Ziff. 21.); b) Beschwerde wegen Aufhebung des Fall- und Erblehnverbandes, u. d. Ablösbarkeit der Grundrenten (geprüft Anl. 2, Ziff. 22. Unteranl. 1—8. Auszüge aus den Baierischen Verordnungen über die Allodification der Lehen 2c.); 2) des Grafen Waldeck, Namens der Mehrzahl der Mediatisirten, Beschwerden gegen Württemberg, Baden und Gr. Hessen; deren nähere Prüfung wurde auszusetzen angetragen, bis der neue Bevollmächtigte, Graf Bassenheim Anträge macht und Mittheilungen von den Regierungen geschehen (hierzu Anl. 3, Ziff. 23. summarische Uebersicht der Beschwerden gegen Württemberg in spec. das Adelsstatut.); 3) Beschw. des F. v. Löwenstein-Wertheim, hauptsächlich wegen ihm von Baden entzogner Zölle, ist auszusetzen; 4) Beschw. des F. Gesammthauses Hohenlohe gegen Württemberg, analog mit Nr. 1. — † XXXIV. 209. de 1819 Denkschrift des F. v. Thurn u. Taxis, Anzeige, daß seine staatsrechtlichen Verhältnisse im Kgr. Württem-

stellung des Rechtsverhältnisses der subjicirten vormaligen Reichsstände« (s) drei Vorschläge der B. V. als Resultat der Untersuchung vorgelegt werden, welche mit Ausnahme Württembergs einstimmig zu dem Beschluß erhoben wurden: »1) Die B. V. ersucht die bei ihr belangten Regierungen dringend, den subjicirten vormaligen Reichsständen (und Reichsadel) zunächst nach dem Ausdruck und Vorschrift der Basis und Norm, des Art. 14 und der K. Baierischen Verordnung vom März 1807 den ihnen zukommenden gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, und widersprechende oder nicht ausreichende Verordnungen in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen; ferner 2) möchten zwar die Regierungen über streitige, durch die vorgedachten Bestimmungen nicht zu erledigende oder über solche Punkte, worüber eine verschiedne Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht wird, noch die Unterhandlungen mit den Subjicirten ungesäumt zu einem freiwilligen Uebereinkommen betreiben, in dessen Ermangelung jedoch wären die noch unerledigten Puncte in kürzester

---

berg durch Verhandlungen in Stuttgart vollkommen berichtigt worden seyen.

(s) Anl. 4, Ziff. 24; umfaßt vorzüglich nur jene Rechtsverhältnisse, worüber Beschwerden vorliegen. Zusammengestellt sind die Bestimmungen: 1) der d. B. A., 2) der rhein. B. A., 3) der Baierischen Declar. v. 1807, 4) u. d. v. 26. Mai 1818, 5) einer Württembergischen (näheren) Darstellung, 6) des Badnischen Edicts v. 16. Apr. 1819, 7) der Gr. Hessischen Erklärung v. 5. März 1818 (XIV. 65.) — über folgg. Gegenst.: Ebenbürtigkeit, Kirchengebet und Trauergeläute, Autonomie, privil. Gerichtsstand, Befreiung v. Militärpflichtigkeit, Freiheit des Aufenthalts und Eintrittes in fremde Dienste, Standesherrlichkeit, Besteuerung, Ausscheidung der standesherrlichen Gefälle, Rechtspflege, Polizeigewalt, Kirchengewalt, Verhältniß der Mediatbeamten zur Staatsgewalt, Lehnsverband.

Zeitfrist an den B. T. zu bringen und von ihm nach dem Sinn der B. A. erklärt, zum Abschlusse zu befördern und zu entscheiden; zu dem Ende würden 3) alle betreffende Regierungen eingeladen, den B. T. baldigst, noch vor den Ferien, oder gleich darnach, in Kenntniß zu setzen, was in den bisher noch unerledigten Verhältnissen geschehen und befolgt ist, damit die B. V. alsdann die etwa noch nöthigen Einschreitungen vornehmen könne.« — Die diesen genehmigten Anträgen zu Grunde liegenden Ansichten der Commission verbreiten sich über 1) die Worte des Grundvertrags, 2) die K. Baierische Verordnung v. März 1807 und 3) über beider Erfüllung. Ueber 1) die Worte des Art. 14 ging die Meinung der Commission dahin: »Im Allgemeinen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die im Art. 14 ausgesprochenen Gerechtsame an sich normiren, d. h. ertheilt oder beibehalten, nicht aber erst zuzugestehen sind; und daß nur gegenseitige Convenienz nach freier Uebereinkunft dieselben abändern oder modificiren könne. Die besonderen Landes-Verfassungen und Einrichtungen könnten es vielleicht rathsam selbst für die Mediatisirten machen, die eigenen Staatsverhältnisse von allen Seiten zu berücksichtigen und auf gewisse Anstand findende Befugnisse weniger zu bestehen, wenn solche anderweitig ausgeglichen würden (t). Dabei könnten a) beim Abschluß der B. A. schon bestehende Landesgesetze die Ausführung hieran weder hindern, noch ohne Beistimmung anderweitig ändern, weil diese ganze frühere Legislation und Verfassung die Mediatisirten nicht angehe, vielmehr sie selbst zuerst nach der rhein. B. A. nur auf bedingte und beschränkte Weise untergeordnet, erst solchergestalt integrirende Theile jener Staaten geworden seyen. So unbequem und selbst nachtheilig eine solche Ver-

---

(t) S. Nassau, Württemberg, Hannover §. 152, Preußen §. 153, Oesterreich §. 154. Nr. 1. —

schiedenheit in der Staatsverwaltung seyn möge, würden doch die genannten Privilegien der Mediatisirten billig nur wie Gerechtsame zur Milderung des im Drange der Zeiten erlittenen Unrechts erscheinen, die ihnen nicht genommen waren, sondern bestimmt verbleiben sollten. b) Weniger aber noch würden Gesetzgebungen seit Abschluß der B. A. den mittelst derselben als gleichförmig und bleibend festgestellten Rechtszustand anders bestimmen und ausführen. »Es sey zu einleuchtend, daß wenn derselbe noch weiter von künftigen einzelnen Gesetzgebungen abhängig (u) und wandelbar gelassen wäre, in welchen die Mediatisirten immer nur zum geringeren Theile einwirken könnten, sie schwerlich darin eine zureichende Sicherstellung finden dürften. Die Mediatisirten würden, nach dem ihnen in der B. A. angewiesenen Rechtsstand, immer in jedem Staate als privilegirte Classe, und in so weit als Ausnahme von seiner sonstigen betreffenden Gesetzgebung erscheinen können, weil sie ohnedem gar nicht und nur auf den Grund solcher Privilegien zu jenen Staaten gehörten.«* »Auch habe Art. 14 an die Bedingungen der Landesgesetze nur seine Nr. 4 geknüpft, worunter auch solche allgemeine Gesetze gemeint seyn könnten, die von der eigentlichen Verfassung der Länder ausgingen, und an welchen die Standesherrn dann künftig Theil zu nehmen hätten (v). Ueberhaupt aber halte die Commission die im Art. 14 unter a. b. c. aufgestellten Grundsätze für die leitenden Normen zu einer dem Sinn der B. A. angemessenen Behandlung der übrigen nicht genau unter Nr. 1—4 bezeichneten Rechte. — 2) Die K. Baierische Verordnung v. 1807 sey als ein schon gegebnes Ganzes zur vollständigen Ausführung zugleich mit

---

(u) S. Nassau und Württemberg §. 152, letzteres auch am Ende dieses §., und Gr. Hessen §. 157. —

(v) S. unten §. 157. Gr. Hessen. —

den vorstehenden Bestimmungen des 14. Art. als Basis und Norm unterlegt, nach den Worten des Art. 14 sowohl für diese Befugnisse, als auch für die übrigen Puncte zu einem übereinstimmenden Rechtszustand in allen Bundesstaaten. Gegen die Ansicht der Commission, daß demnach überall gleichmäßig und als Grundsatz von der Baierischen Verordnung ausgegangen werden müsse, könne auch wohl die Einwendung nicht gelten, daß die Baierischen Landeseinrichtungen dann auch in den andern Ländern eingeführt werden müßten (w), denn gegen diese allgemeine Vorschrift des Art. 14 würde erst als Ausnahme nachzuweisen seyn, in welchen Puncten die wesentlichen Landeseinrichtungen die Anwendung dieser Verordnung nicht zuließen. Keineswegs aber können von derselben verschiedne bloße Verfügungen, welche jünger als die B. A. seyen, den Mediatisirten die ihnen vom Art. 14 nach selbiger beigelegten Rechte nehmen (welche Baiern sogar im J. 1818 noch erweitert habe) (x). — 3) Die Ausführung durch gegenseitige Unterhandlungen betr. sey noch zu bemerken, daß Puncte, worüber der Art. 14. wo die Baier. Verordn. nichts oder nicht ausreichend bestimmen, nach den Grundsätzen und nach dem Sinn jener Normen zu berichtigen wären. — Hinsichtlich der bisherigen Unterhandlungen, so behaupteten die meisten Abstimmungen die Erfüllung des Art. 14, und zeigten sich zu weiteren Unterhandlungen bereit; dennoch brächten die Mediatisirten fortwährend Beschwerden an, und

---

(w) Württembergische Einwendung, §. 152.

(x) Hier gibt die Commiss. eine geschichtliche Notiz über Wahl der Baierischen Verordnung zu Wien, und den ersten Titel der Subjection, die rhn. B. A. „Die Absicht des d. Bundes wollte und konnte es nicht seyn, (in Wien) die Lage der Mediatisirten ungewisser oder schlechter, wie im rh. Bunde zu stellen. Die allgemein lautenden Vorschriften desselben waren in der Baier. Verordn. am meisten befolgt.“ —

solchergestalt habe dann der B. T. das Recht der Entscheidung, zu welcher die Commission, mit dem Hannövrischen Votum (§. 152.) einverstanden, nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des Art. 14 förderlich, dagegen eine vereinzelte Behandlung der Reclamationen nicht rathsam fände. — — Württemberg trat dem Beschlusse, wie oben bemerkt, nicht bei; es glaubte in Beziehung auf seine früheren Abstimmungen (y) schon jetzt wiederholt im Allgemeinen bemerken zu müssen, daß die Vorschriften des Art. 14 nur in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen anzuwenden seyen, und im Besondern wegen der Reclamationen gegen die ausgesprochene Ablösbarkeit der Feudal-Abgaben, an die subjicirten Reichsstände, daß diese, wie schon früher erinnert (z), niemals Gegenstand einer bundestäglichen Entscheidung werden könnten.« Es führte als Grund an, »daß privilegia nur stricte zu interpretiren seyen, eine allenfallsige Ausdehnung derselben aber am allerwenigsten das jus eminens eines Staats beschränken könne, wovon es sich hier handle, wo dem Wohl des Staates ein Opfer zu bringen sey.«

§. 157.

Gr. Hessische Erklärung.

Darauf gab Gr. Hessen später (a) eine Erklärung ab und bezog sich darin aus Veranlassung des Beschlusses und des Commissionsberichts, worin ganz im Allgemeinen erwähnt sey, daß Beschwerden von Standesherrn auch gegen Gr. Hessen vorgetragen worden, auf seinen früheren Vortrag (§. 152.) und fügte hinzu, daß der Regierung nichts

---

(y) S. §. 152., auch Note d das. u. §. 154. Note m.
(z) XLIX. 225. s. §. 154. Note m.
(a) XXIII. 123. de 1819.

von neueren Beschwerden (auch des Reichsadels) bekannt, sie vielmehr den Standesherrn mit Zutrauen und Offenheit entgegengekommen sey, und fest zu ihnen vertraue, daß sie die Beseitigung etwaiger Beschwerden zuerst auf anderem Wege versucht haben würden. Die dort angeführten Verhandlungen würden seit länger als einem halben Jahr in Darmstadt mit gutem Erfolge fortgesetzt, »um sich noch einmal umfassend über dasjenige auszusprechen, was die Regierung aus billigen Rücksichten etwa noch den Standesherrn bewilligen könne, wobei jedoch auch die gerechten Forderungen der Unterthanen berücksichtigt werden müßten.« Die Gesandtschaft behalte sich darüber eine baldige weitere Mittheilung vor, sie sey beauftragt, diese Erklärung nun zur Vermeidung von Mißverständnissen abzulegen, keineswegs um gegen den gefaßten Beschluß aufzutreten. Noch lege sie zwei Bemerkungen zur geneigten Erwägung bei ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand vor: 1) Der Kreis der eigenthümlichen standesherrlichen Verhältnisse und die Competenz der B. V. schließt mit den Bestimmungen der B. A. in Verbindung mit der Baierischen Declaration von 1807; werde darum angeführt, weil bereits bemerkt worden sey, daß, gewiß gegen den Sinn der B. V., der Art. 2 des Beschlusses auch von solchen Rechtsverhältnissen zu verstehen sey, welche, ohne den Standesherrn »eigenthümlich zu seyn, bei ihnen ebenfalls eintreten können.« 2) Im Allgemeinen übereinstimmend mit Württemberg (§. 152 und 156, abgesehen von den dortigen Fällen) hält Gr. Hessen dafür, daß die sämmtlichen Rechtsverhältnisse der Standesherrn dem Rechte der Gesetzgebung (künftig) keineswegs entzogen seyn können; falls der Commissionsbericht wirklich diesem entgegengesetzt verstanden worden sey. Dieß begründe sich nach Analogie durch die Bestimmung der rhein. B. A. (»d. standesherrl. Befugnisse — Privateigenthum«), und durch die Worte der B. A., Art. 14 Nr. 4., wornach die Standesherrn grade in Ansehung der wesentlichsten, der Regierungsrechte »den Vorschriften der

Landesgesetze unterworfen bleiben.« Endlich sey die gleichförmige Regulirung der verschiedenen Verhältnisse zum Wohl der Unterthanen in diesen standesherrlichen Bezirken — ohne Verletzung erworbener Rechte, — und die Unterordnung derselben unter die Staatsgesetzgebung zu wohlthätigen und vom Geiste der Zeit am meisten geforderten Verbesserungen der Gesetzgebung, als Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohnden, Verwandlung der Naturalzehnten, der Bannrechte ꝛc. durchaus erforderlich. — Diese Erklärung wurde an die Commission abgegeben, und der versprochenen Erklärung binnen der bundesschlußmäßigen Frist entgegenzusehen beschlossen. — (b)

2. Ehemalige Reichsritterschaft als Grund- oder Patrimonial-Herren.

§. 158.

Bestimmungen der Bundesacte, Art. 14.

»Dem ehemaligen Reichsadel werden folgende Rechte zugesichert: 1) Die unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. — 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihm die Befugniß zugesichert, über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. — 3) Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der

---

(b) Wegen Thurn und Taxis s. §. 156., Schluß der Note r.

privilegirte Gerichtsstand. — Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.« — »In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.«* — (c)

§. 159.

Abstimmungen mehrerer Bundesglieder und zwei Beschlüsse der B. V.

Der Rechtszustand des vormaligen Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten war gegen das Ende des Jahres 1817 (d) auf Präsidialantrag den baldig der Berathung der B. V. zu unterziehenden Gegenständen zugezählt, worauf verschiedne der eben vorgekommenen Abstimmungen über die subjicirten Reichsstände, sich auch über diesen zweiten Gegenstand des 14. Art. der B. A. verbreiteten, wie folgt. Gr. u. H. Sachsen erklärte (e), der ehemalige Reichsadel sey von allen seinen Curienmitgliedern nach Vorschrift des Art. 14 behandelt worden, und werde die zugesicherte Landstandschaft erhalten, wo dieß noch nicht der Fall wäre. Nassau (e): seine Lage sey durch die früher vollzogene Gleichstellung der Grundsteuer verschlimmert worden, so daß die jetzigen Steuern zur Landescasse die vormaligen zur Rittercasse überstiegen, welches der Herzog ohne Verkürzung der übrigen Unterthanen dadurch zu mildern gesucht habe, daß er die auf der ritterschaftlichen Particular-

(c) S. auch Compet. Best., vergl. Ende des §. 151 und das. Note * die Citate.

(d) XLIX. 388. Nr. 2.

(e) VI. 20. de 1818.

Steuercasse haftenden nicht unbedeutenden Schulden auf Seine Domainencasse übernommen. Von den wenigen ritterschaftlichen vormals unmittelbaren Dorfschaften (f) seyen die Rechtsverhältnisse theils nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den Standesherrn bereits regulirt, theils noch unerledigt. Gr. Hessen (g) zeigte an, daß die ehemaligen Reichsritter im Großherzothum gleich den andern adelichen Gerichtsherren: Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand seit 1807 besäßen. Württemberg erinnerte gelegentlich (h), daß der Anspruch auf eine analoge Anwendung der K. Baierischen Verordnung wegfalle, da die Verhältnisse des Reichsadels im Art. 14 ohne Beziehung auf die ihn betreffenden K. B. Verordnungen festgesetzt worden seyen. — Sonst gingen mehrere Erklärungen von Bundesgliedern gemeinschaftlich auf Reichsstände und Reichsadel, weßhalb diese unter ersterer Rubrik nachzusehen sind. So Nassau, Gr. Hessen (§. 152. letzt. auch §. 157) und Oesterreich (§. 154.) über die Bearbeitung und Modification dieser Verhältnisse, Württemberg (§. 152.), wo es von deren Berichtigung durch mehrere Edicte spricht. — Baden übergab im Mai 1818 eine Verordnung über die künftigen und im April 1819 (i) ein Edict über die festgesetzten Rechtsverhältnisse der Standesherrn und Grundherrn, womit es dem Sinn des Art. 14 entsprochen habe. Die Erklärungen und der Beschluß der B. V. darauf, sind unter ersterer Rubrik schon oben (§. 153. u. 155.) vorgekommen. — Im October 1818 (k) wurde auf Oesterreichischen Vortrag

---

(f) Besitzer: F. v. d. Leyen, Graf Sickingen, Bassenheim, Boos, Schönborn, Gräfin Coudenhofen, Frhr. v. Stein, v. Preuschen, v. Hohenfeld und v. Frankenstein.

(g) XIV. 65. de 1818.

(h) XIII. 57. de 1818.

(i) XXII. 107. de 1818. — XV. 63. de 1819.

(k) XLIX. 225. de 1818.

eine Commission zur Beurtheilung der Reclamationen wegen Art. 14 und Begutachtung der befriedigenden Erfüllung desselben erwählt, und den Regierungen empfahl man die eingereichten Vorstellungen zur Berichtigung (s. §. 154.). Darauf wurde im Mai 1819 (l) auf Commissionsvortrag ein weiterer Beschluß dahin gefaßt: daß die betheiligten Regierungen ersucht würden, dem Reichsadel den ihm zukommenden Rechtszustand, durch freiwillige Uebereinkunft mit demselben, zu gewähren, in deren Ermangelung jedoch die unerledigten Puncte an den B. T. zu bringen, weßhalb man die Regierungen zu baldigen Anzeigen des Zustandes dieser Verhältnisse einlade (s. §. 156). Das Commissionsgutachten glaubte (m) die reichsritterschaftlichen Beschwerden noch auf sich beruhen lassen zu können, »bis eine weitere Anzeige von dem Resultat eingehen werde, welches die von dieser Ritterschaft unmittelbar an die Höfe von Baiern, Württemberg und Baden zu Ende des vorigen Jahrs gerichteten Vorstellungen inzwischen bewirkt haben 2c.«

3. Postwesen.

§. 160.

a. Rechte des Hauses Thurn und Taxis.

Der 17. Art. der Bundesacte setzt fest: »Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 (n) oder in späteren

---

(l) XIX. 101. de 1819.

(m) Ebendas. Beil. Ziff. 20. A. e).

(n) Art. 13. des R. Deput. Hptschl.: „Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim, das zu Salmannsweiler gehörige Amt

Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. — In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses (n), seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. — Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.« *

§. 161.

b. Postcommunication im Bunde. (*) — Antrag der freien Städte und Beschluß.

Die freien Städte machten in der Mitte des Jahrs 1819 (o) die B. V. auf eine mit dem Art. 19 der B. A., welcher die Beförderung des freien Verkehrs im Bunde zum Gegenstand hat, in genauer Verbindung stehende gemeinnützige

---

Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. — Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagten Zeitpuncte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und Kurfürstlichen Collegiums übergeben." *

(*) S. Note † vor. §. 151.

(o) XXVII. 159. d. 1819; Syndicus Gütschow.

Anordnung aufmerksam, indem sie derselben eine Proposition über Erleichterung der Postcommunication im Bunde vorlegten. Dieser Vortrag sucht im Allgemeinen aus dem gegenwärtigen Zustande des Postwesens in Deutschland den Nutzen gemeinsamer Maßregeln darzuthun, und gibt folgende Momente zur Erwägung: »Es sey für sich klar, welche Wichtigkeit die Briefcommunication, welchen wesentlichen Einfluß sie auf das ganze innere Leben des Staates als das einzige und nothwendige Mittel alles politischen, kaufmännischen, wissenschaftlichen und freundschaftlichen Verkehrs habe. Allgemein gefühlt werde der Druck, welcher durch die gegenwärtige Beschaffenheit des Postwesens in Deutschland auf Handlung, Gewerbe und jede Art von Verkehr falle. Man beklage sich im Allgemeinen über unmäßige Theurung des Porto's und Verlängerung der Postrouten. Eine Vergleichung mit dem ehemaligen Zustande des Postwesens zeige unverkennlich, daß die augenscheinliche Verschlimmerung desselben eine Folge theils der Vervielfältigung der Landesposten, wegen der dadurch verursachten Kosten, theils des in neuern Zeiten an vielen Orten angenommenen Grundsatzes sey, die Posten hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt einer Quelle der Einnahme für den Staat zu betrachten. Die Beförderung des Briefwechsels sey nach Grundsätzen des Staatsrechts und nach der Erfahrung offenbar kein wesentliches Regal, es gäbe selbst noch jetzt Staaten, worin die Posten, wenigstens zum Theil nicht zu den Regalien gehörten. Nach einer richtigen Theorie aber könnten mit Fug nur solche Gegenstände der freien Concurrenz entzogen und zur Verwaltung und Benutzung von der Regierung an sich genommen werden (Regale), welche die Regierung leichter und besser, d. h. schneller und wohlfeiler als einzelne Unternehmer besorgen könne, was in der gegenwärtigen Lage der Postverwaltung nicht der Fall seyn möchte. Dieselben Grundsätze zeigten, daß die Rücksicht einer Einnahmequelle für den Staat nur untergeordnet seyn dürfe. Stehe auf der einen Seite die Absicht, durch Vermehrung des Brief-

porto's die Staatseinnahme höher zu treiben, mit dem Zweck der ganzen Einrichtung im schreiendsten Widerspruch, so sey es auf der andern Seite ein bekannter staatswirthschaftlicher Satz, daß in vielen Fällen bei geringeren Ansätzen von Auflagen die Einnahme höher steige, als bei größeren; derselbe habe sich gerade beim Postwesen in der Erfahrung besonders bewährt (Kgr. Westphalen). — In Hinsicht der Mittel zu einer Verbesserung nun, ergäbe sich aus dem Beispiele Frankreichs, welches die Wohlfeilheit und Schnelligkeit seines Briefwechsels einer das Ganze leitenden Postverwaltung verdanke, wie wünschenswerth in Deutschland eine Bundespost sey, welche von einer Administration verwaltet würde, und noch nebenher den Vortheil gewähren dürfte, daß der gewiß bei viel mäßigerem Porto größere Ertrag zu gemeinschaftlichen Bundeszwecken verwandt werden könnte. Wäre aber auch dieses Ideal für jetzt schwerlich zu erreichen, so würde doch eine Vereinigung aller Bundesstaaten über Maßregeln zur Herabsetzung des Porto's und zur möglichsten Schnelligkeit der Beförderung des Briefwechsels die Sache, zur möglichsten Befriedigung der gerechten Wünsche des Publicums, schon dem Ziele um vieles näher bringen. Hierzu möchte auch gehören, daß wenigstens zwischen großen Haupt- und Handelsstädten die Briefbeutel versiegelt geschickt werden können, so daß, statt die Briefe einzeln aufzugeben und zu bezahlen, dafür im Ganzen etwas Billiges entrichtet würde. Nicht minder billig und nützlich wäre, den Durchgang von Landesposten durch das Gebiet Andrer nach einem alten völkerrechtlichen Herkommen aufrecht zu erhalten und gegen alle Erschwerung zu sichern.« Die freien Städte schlossen mit dem dringenden Antrag: »auf Anordnung einer B. T. Commission zur Vorbereitung solcher gemeinschaftlichen Maßregeln, um die möglichste Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Postcommunication zu bewirken.« — Schon in der folgenden Sitzung (p)

(p) XXVIII. 170. de 1819.

vereinigten sich nach näherer Erörterung dieses Gegenstandes sämmtliche Stimmen dahin: »daß dieser Gegenstand den Regierungen empfehlend vorzutragen und Instructionen hierüber in der Hoffnung zu erbitten seyen, daß solche nach den Ferien die B. V. in den Stand setzen werden, der hiernächst zu erwählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an Handen zu geben.« *

4. Universitätswesen. (*)

§. 162.

Antrag von Sachsen-Weimar und S. Gotha; Wahl einer Commission zur Begutachtung.

Eine andere gemeinnützige Anordnung brachte der Großherzog von Sachsen-Weimar und der Herzog von Sachsen-Gotha durch ihren Bundesgesandten bei dem Bunde im Jahr 1819 (q) in Antrag. Es war dieß »eine Vereinigung über gewisse Grundsätze der academischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maßregeln, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern,« da das deutsche Universitätswesen, als ein Gegenstand von allgemeinem Interesse für alle deutsche Regierungen, sich zu einer Berathung auf dem B. T. eigne. Dabei aber bemerkten diese Fürsten: »eingedenk dessen, was von deutschen Universitäten anerkannt geleistet und gepriesen worden sey (r),

---

(*) S. Note † vor §. 151.

(q) XIII. 46. de 1819, beide als Regierer der gemeinschaftl. Gr. u. H. Sächsischen Univ. Jena, s. Nr. 3 Abth. I. der Beil. Ziff. 8.

(r) Auch Bezugnahme auf die Eröffnungsrede des Präsid. Gesandten: „Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschaale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer, die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige, als ein Ganzes berücksichtigenden Umfassung, einen großen Vorzug ein."

würden Sie dagegen nie für Einrichtungen stimmen, welche ihr inneres Wesen durch Aufhebung der academischen Freiheit, und der Freiheit der Meinungen und Lehre nothwendig zerstören müßten.« Damit aber der B. V. zur Berichtigung mancher, ohne allen Beweis neuerlich ausgesprochenen, die deutschen Universitäten, und besonders Jena betreffenden Behauptungen und Angriffe — welche diesen Antrag veranlaßt hätten — vorlägen, gab der Gr. u. H. Sächsische Gesandte nach Auftrag eine gedrängte Darstellung über die Verhältnisse der Universität Jena in neuester Zeit, zum Protokoll. (s) — Bald darauf (t) wurde auf Oesterreichischen Vorschlag eine Commission gewählt, und ihr hiernach übertragen: »die S. Weimarische und Gothaische Eröffnung, sowie auch die Maßregeln, wozu dieselbe die nöthige Veranlassung gebe, baldmöglichst zu einem gemeinsamen Einverständniß vorzubereiten. Es bleibe übrigens (u) jener Commission unbenommen, einen oder mehrere der übrigen Ge-

---

(s) Beil. Ziff. 8. Inhalt: I. Darstellung, 1) Stiftung und Verdienste der Univ. 2) Nothwendigkeit einer neuen Ordnung derselben. Erklrg. d. Landstände über Volksbildung. 3) Angabe der Anordnungen im J. 1816: a) Vertrag, Weimar und Gotha Rectoren. b) Neue Statute und ihr oberster Grundsatz. c) Neue Discipl. Gesetze. d) Univ.-Amt. e) Erhöhete Besoldungen. f) Gesetz, daß die Regierung die Lehrstellen besetzt. g) Besondere Commissäre zur Visitation. 4) Erinnerung an den Werth deutscher Univv. überh. 5) Vorlaute politische Aeußerungen der Studierenden und Verfahren der Univ. 6) Die sogenannte Burschenschaft und Verordnung. II. Bestimmte Willensmeinung des Großherzogs von Weimar (stimmt mit dem Antrag fast wörtlich überein.)

(t) XVI. 79. de 1819. — Commissionsglieder: Graf Buol, Graf Goltz, v. Martens, Frhr. v. Wangenheim und Frhr. v. Berckheim; Stellvertreter: Frhr. v. Aretin u. Frhr. v. Plessen.

(u) Dieser Zusatz ist von Hannover.

sandten von Staaten, welche Universitäten hätten, zur Theilnahme an ihren Berathungen einzuladen.« (v).

§. 163.

Annahme eines Oesterreichischen Antrages zum provisorischen Bundesbeschluß.

In der letzten Sitzung des Jahrs 1819 (w) empfahl der Oesterreichische Gesandte der Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und Berathung den »Entwurf (§. 164.) eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln,« als Gegenstand von dringender Wichtigkeit, und hielt zu dem Ende einen Vortrag über die »Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens«, wovon folgendes der wesentliche Inhalt ist: »Der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten entspreche größtentheils nicht mehr ihrem in besseren Zeiten erworbenen Ruhm und ursprünglichen belobten Charakter wirksamer (und belobter) höherer Bildungsanstalten. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, habe ein großer Theil der academischen Lehrer ihrer wahren Bestimmung eine willkührliche, oft verderbliche untergeschoben,

---

(v) Außer Preußen traten sämmtliche Gesandte dem Antrage Oesterreichs unbedingt bei; Baiern sah darin keine Gefährdung der Rechte der einzelnen Regierungen, und Hannover unterschied zur Berücksichtung der Commission Puncte, a) den einzelnen Staaten oder Vereinbarungen zwischen Staaten, welche Univv. besitzen, anheim gegeben, und b) solche, zur Erreichung des angedeuteten und nicht auf Univv. allein beschränkten Zwecks, als Gegenstand einer allgemeinen Vereinbarung. — Der Hannövrische Gesandte hielt dann im August 1819 einen Vortrag als Commissionsglied, L. D. zur Conferenz v. 27. August, Orig. Ausg. S. 565.

(w) XXXV. 220. Vortrag sub III. Entwurf Nr. 2. Beschluß ad III. — Vergl. oben §. 51.

und anstatt für den Staatsdienst zu erziehen, und gedeihliche Vaterlandsliebe zu wecken, das Phantom einer weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die jungen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt und gegen die bestehende gesetzliche Ordnung aufgeregt, und eine beträchtliche Anzahl zum Lernen bestimmter Jünglinge habe sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt. Nur der löbliche Wunsch, die in gemessenen Wegen wirkende Freiheit des Unterrichts nicht zu hemmen und die politisch-geschichtlichen Drangsale hätten bisher von gründlichen Heilmitteln abgehalten. Seitdem aber durch sträfliche Mitwirkung oder unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer die edelsten Kräfte der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischen Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen und Thaten mißbraucht worden seyen, wäre längere Schonung Verantwortung vor Mit- und Nachwelt. Der Kaiser halte die B. V. für verpflichtet, das so gemeinwichtige Institut der Universitäten, als Hauptglied im Gesammtverbande und von großem Einfluß über die Masse der ganzen Nation, in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, um zu einem befriedigenden Resultate über Heilung der vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens durch gründliche Untersuchung zu gelangen. — Zunächst aber müsse dem unmittelbar durch unbesonnene Schwärmer oder erklärte Feinde der Ordnung drohenden Unheil und zerrissenen Zustande der Universitäten abgeholfen werden, welches dieser Entwurf bezwecke.« — Man beschloß hiernächst einmüthig: »daß, mit Vorbehalt der weitern Berathung des B. T., zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.« *

§. 164.

Provisorisches Bundesgesetz über die Universitäten.

»1) Es soll bei jeder Universität ein außerordentlicher landesherrlicher, mit ausgedehnten Befugnissen versehener, Bevollmächtigter (auch in d. Pers. des bish. Curators) angestellt werden. Dieser hat über die strengste Vollziehung der Disciplinar-Vorschriften, über die Beförderung der guten Ordnung und Sittlichkeit unter den Studierenden und über den Geist der öffentlichen oder Privat-Vorträge zu wachen und letzterem ohne Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame auf die Bestimmung der Studierenden berechnete Richtung zu geben. — Das Verhältniß desselben zu den academischen Senaten, und seinen ganzen Wirkungskreis werden die landesherrlichen Instructionen für ihn möglichst genau festsetzen. — 2) Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, welche durch ruhestörenden und staatsgefährlichen Mißbrauch ihres Amtes ihre Unfähigkeit dazu beurkundet haben, von den Lehranstalten, jedoch nie anders als auf vollständig motivirten Antrag des Bevollmächtigten oder dessen eingeforderten Bericht, zu entfernen; welcher dann in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden darf. — 3) Die längst bestehenden Gesetze gegen geheime Verbindungen auf den Universitäten werden streng aufrecht erhalten, und auf die sogenannte allgemeine Burschenschaft um so bestimmter ausgedehnt, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiednen Universitäten zum Grunde liegt; die Bevollmächtigten haben auf diesen Punct besonders zu wachen. — Individuen, die nach Bekanntmachung dieses Beschlusses erweislich in geheimen Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, werden bei keinem öffentlichen Amte zugelassen. —

4) Kein Studierender, der durch einen von dem Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines academischen Senats relegirt worden ist, oder der, diesem zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern zugelassen werden, und Keiner wird ohne ein befriedigendes Sittenzeugniß der verlassenen Universität von einer andern aufgenommen.«

B. Rechte der Staatsbürger und Unterthanen im Bunde, welche sich nur auf den Bundesverein beziehen (*).

1. Recht des Grundeigenthums.

§. 165.

Unter den Rechten, welche den Unterthanen im deutschen Bunde durch den 18. Art. der B. A. zugesichert werden, um sie die Wohlthat eines allgemeinen deutschen Bürgerrechtes genießen zu lassen (x), steht obenan das

---

(*) Wenn schon hierunter Gegenstände völkerrechtlicher Verträge vorkommen, so sind diese vier Rechte doch vielmehr, nach Wort und Sinn der B. A. (s. Nota x) aus dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte zu betrachten, da sie alle Unterthanen zunächst selbst angehen; gleichsam als Codex eines deutschen Bürgerrechts.

(x) 1. Präsid. Vortr.: „Der Art. 18 der B. A. enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Art. bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die B. A. unterzeichneten.“ * — Reihenf. XI. 52. de 1817, L. D. Ziff. 11. Schlußabschn. lit. c. (S. 77. d. Orig. Ausg.): „Die Ausführung der wohlthätigen Bestimmungen des Art. 18 der B. A., um ein allgemeines deutsches Bürgerrecht zu begründen. Es wird dabei nur einer Erklärung am B. T. bedürfen, daß solche von einem gewissen Zeitpunct an gleichmäßig und wechselseitig in allen

Recht: »Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen« * (y).

2. und 3. Recht des freien Wegziehens, und der Civil- und Militärdienste im Bunde.

§. 166.

Weiter sagt dieser Art. 18 der B. A. den Unterthanen im Bunde zu die Befugniß:

»1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, (s. §. 170 Ende, Preußens Votum u. d. Parenthese) auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Mi-

---

Bundesstaaten wirklich beobachtet, etwanige nähere Bestimmungen oder eintretende Schwierigkeiten aber darüber noch weiter zur Sprache an den B. T. gebracht werden." * — Vergl. damit die Vota. von: Oldenburg X. 40. de 1817, Luxemburg XIV. 68. deff. J., Gr. Hessen und Mecklenburg XXXV. 233. deff. J. — Mecklenburg: „Aus der Bestimmung des betreffenden Art. der B. A. läßt sich als Zweck erkennen, daß der Deutsche in keinem Theile des verbündeten Deutschlands als Fremder behandelt und dadurch das Gefühl eines gemeinschaftlichen Vaterlandes wieder erweckt werden soll."* — Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, B. §. 4. Nr. 3. 5 u. 7, C. §. 5. Nr. 1 u. 2.

(y) Der Obrist v. Massenbach wollte seine Ausweisung aus Heidelberg, wo er sich einige Zeit aufhielt, als eine Verletzung dieser Bestimmung des Art. 18. betrachtet wissen: „welche um so vielmehr sich in einem andern deutschen Staate unter dem Schutze und unter Befolgung der Landesgesetze aufzuhalten gestatte;" — die B. V. erkannte, daß der Art. 18. in diesem Falle keine Anwendung finde, s. LIII. 395. de 1817. —

litärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.«* (z) Zu dem Ende sollen gleiche Bestimmungen über Militärpflichtigkeit allgemein eintreten.

4. Freiheit von aller Nachsteuer.

§. 167.

Bestimmung der B. A. — Initiative und Ausführung der Norm.

In enger Verbindung hiermit steht die Bestimmung des Art. 18 der B. A., wodurch den deutschen Unterthanen zugesichert wird: »die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabellae migrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.«*

Im Februar 1817 (a) wurde dieser Gegenstand in Berathung genommen, indem das Protokoll zu Abstimmungen darüber eröffnet wurde. Hier erklärten sich mehrere Bundesglieder. Zuerst nahm der Gr. u. H. Sächsische Gesandte für Sachsen-Hildburghausen die Wirksamkeit der Bundesversammlung in dieser bisher zum Gegenstand einzelner Unterhandlungen gemachten Angelegenheit in Anspruch. Der Gesandte der 15. Stimme trug für Oldenburg ebenfalls den Wunsch gleichförmiger Verfügungen durch die B. V. vor. Der Gesandte der 16. Stimme endlich brachte von Lippischer Seite den Antrag vor: „daß festgesetzt und erklärt werden möge, es bedürfe in Hinsicht dieses Artikels, die Freiheit von aller Nachsteuer betreffend, keiner weiteren Verabredung mehr, da derselbe an sich

---

(z) Das Uebrige dieser Nummer s. oben §. 148. — Vergl. den dort angeführten Luxemburgischen Vortrag XIV. 68. de 1817.

(a) X. 40. de 1817. —

schon allgemein verbindlich sey rc.«* — Oesterreich trug dagegen bei der Umfrage auf Instructions-Einholung deßwegen an, weil die Freiheit von aller Nachsteuer durch den Beisatz in der B. A. »und mit diesem nicht besondere rc.« bedingt zu seyn scheine, und um durch die Unterordnung oder Vereinbarung dieser Verträge mit der allgemein bindenden Norm, dieser zum Besten der Unterthanen größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen, ihre Kenntniß unerlaßlich sey. Damit stimmten denn die übrigen Bundesglieder vollkommen überein, und die 17. Stimme machte den Vorschlag, vorher noch in vertraulicher Besprechung die Fragen zur Instruktionsertheilung zu erörtern. Man ersuchte demnach einstimmig den Gesandten der 15. Stimme (v. Berg), zum Behufe gleichförmiger Berichterstattung und Instructionen diejenigen Puncte näher zu bezeichnen, welche in der Anwendung noch einer besonderen Verabredung und Uebereinkunft zu bedürfen schienen. — Dieser Gesandte verlas in der nächsten Sizzung (b) den übernommenen Vortrag, eine »kurze Uebersicht der Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung des 18. Art. der B. A. in Ansehung der Aufhebung aller Nachsteuer ergeben könnten,« worauf man diese Auseinandersetzung der Berichterstattung zum Grunde zu legen beschloß. — Nach und nach erfolgten die sämmtlichen Abstimmungen (c), so daß man bereits im Juni deſſ. J.

(b) XI. 53. de 1817, v. Berg's Uebersicht L. D. Ziff. 15. —

(c) 1817 Vota: von Preußen und Baden XIII. 62; Luxemburgische Bemerkung XIV. 68; nachträgl. Votum v. Oldenburg XV. 79; von Württemberg (und Luxemburg wegen Militärpflichtigkeit, worauf Commissionswahl) XXV. 147; — Beschluß auf Verlaßnahme in vier Wochen XXX. 187; — von Baiern, K. Sachsen und d. 16. Stimme XXXII. 205; Kurhessen XXXIII. 217; Gr. u. H. Sachsen XXXIV. 225; Hannover, Gr. Hessen, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg XXXV. 233; Holstein u. L., d.

(d) den die obige Norm in nähere Ausführung bringenden Beschluß fassen könnte, welcher hier folgt. Die Vota sind ihm zur Deutlichkeit nachgesetzt und auf seine speciellen Nummern bezogen worden.

§. 168.

Bundesschluß über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit.

»1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander. 2) Hierunter ist jede Art von Vermögen begriffen, welches in einen Bundesstaat übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, und 3) jede diesen Uebergang beschränkende Abgabe wird für aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche unabhängig vom Wegzug bisher entrichtet wurde, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben. 4) Die Abzüge von auswanderndem Vermögen zum Vortheile der Staats- oder Gemeindeschulden-Tilgungscassen werden durch Art. 18 der B. A. als aufgehoben angesehen. Manumissionsgelder wegen noch bestehender Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit hören auf, insofern sie nur von Auswandernden zu entrichten wären. 5) Ueber den Loskauf von der Militärpflich-

---

15. und d. 17. Stimme, endlich von Oesterreich XXXVI. 240. — Braunschweig und Nassau stimmte im Allgemeinen Hannover, die 15. Stimme Württemberg bei. —

(d) XXXVII. 254. de 1817. —

tigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit behält sich die B. V. eine Uebereinkunft bis zu den Anordnungen über Militärpflichtigkeit im Allgemeinen bei Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes vor. 6) Es macht keinen Unterschied, ob die Nachsteuer-Abgabe bisher vom landesherrlichen Fiscus, von Standesherrn, Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten erhoben ward, und kann deren Aufhebung keinen Grund zu Entschädigungsforderungen an den Landesherrn abgeben. Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann zu seiner Fortdauer keinen Grund leihen. 7) Besondere Freizügigkeits-Verträge bestehen in sofern, als sie diese Freiheit begünstigen und ausdehnen, also den Normen der B. A. und dieses Beschlusses nicht entgegen sind. 8) Allgemeiner Termin zur Einführung der Freiheit von aller Nachsteuer ist der erste Julius 1817, unbeschadet der günstigeren Bestimmungen in Verträgen oder landesherrlichen Verordnungen. Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.«

§. 169.

Abstimmungen: zu Art. 1. Alle Bundesstaaten. — Von europäischen Landen.

Es waltete in den Abstimmungen gar kein Zweifel ob, daß sich die Freizügigkeit gleichförmig auf alle Staaten im Bunde zu erstrecken habe. Mehrere Bundesglieder gaben an, theils was für die Beförderung gemeinsamer näherer Ausführung der B. A., theils einstweilen und bereits früher durch Separatverträge von ihnen geschehen sey. Oldenburg (1. Vot.): Auch ohne die Zusicherung der Reciprocität abzuwarten, habe es die Freizügigkeit gleich nach Abschluß der B. A. gestattet, da diese sich von selbst verstehe

(e), und eine Verordnung deßhalb (2. Vot.) auf alle Bundesstaaten erstreckt. Württemberg habe mit den Bundesgesandten vor diesen Verhandlungen aus dem Wunsche gemeinsamer Anordnungen Noten gewechselt. Preußen: gegen Bundesstaaten, womit ihm keine Verträge beständen, habe es die Freizügigkeit dennoch unter geäußerter Erwartung der Erwiederung beobachtet. Nicht minder erklärten namentlich Oesterreich, Hannover, Württemberg, Holstein u. L., Nassau und Mecklenburg, nur retorsionsweise diese Steuer bisher noch erhoben zu haben. K. Sachsen: Schon im J. 1816 sey seiner Seits die Entschließung gefaßt worden, die Nachsteuerfreiheit gegen Reciprocität und auf Ansuchen der Interessenten zu bewilligen. — Oesterreich, Preußen, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Braunschweig und Mecklenburg zeigten vornehmlich ihre Bereitwilligkeit, indem sie von den verschiednen, von ihnen bereits früher und neuerdings abgeschlossenen oder angebotenen (Preußen, Baiern, auch Württemberg s. oben) Separatverträgen redeten. — Die freien Städte gaben folgende Erklärung ab: »Obgleich das Verhältniß der freien Städte von dem Verhältnisse anderer Bundesstaaten und selbst unter sich, bei der Aufhebung der Nachsteuer verschieden ist, wie sich denn der Gesandte wegen der in der freien Stadt Hamburg, nach der besonderen Lage, aus der Aufhebung der Nachsteuer, entstehenden Schwierigkeit, eine besondere Erklärung vorbehalten muß, so haben die Städte gleichwohl die allgemeine Regel annehmen und dadurch dem gemeinen Besten ein freiwilliges Opfer bringen zu müssen geglaubt.« * (Vergl. §. 173.) — Daß die Freizügigkeit gegen rein europäische Länder von Bundesgliedern eigenen Verträgen zwischen diesen und den rein deut-

---

(e) Vergl. das. Gr. u. H. Sachsen, dann Lippe, s. §. 167.

schen Bundesstaaten zu überlassen sey, erlitt eben so wenig Widerspruch. Hier bereits erboten sich Preußen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Holstein u. L. auch über die nicht deutschen Lande Verträge abzuschließen; während Mehrere ihre mit europäischen Staaten geschlossenen Verträge anzeigten, wie Baiern, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und die 15. Stimme.

§. 170.

Zu Art. 2.: Jedes Vermögen. — Person des Eigenthümers.

Die Worte der B. A.: »Freiheit von aller Nachsteuer« veranlaßten Erörterungen über ihre eigentliche Bedeutung — insonderheit von Württemberg, Gr. Hessen, Mecklenburg und der 16. Stimme, — doch war man allgemein darüber einverstanden, daß darunter nicht allein die gewöhnlich sogenannte Nachsteuer, oder Abgabe vom Vermögen auswandernder Unterthanen, sondern auch das Abzugsrecht zu verstehen sey, oder die Abgabe von dem an fremde Unterthanen ins Ausland gehenden Vermögen (f), deren erstere in der B. A. durch gabella emigrationis, letztere durch jus detractus in Parenthese näher bezeichnet sey. Hierüber ist besonders nachzusehen der zu Grund gelegte Vortrag des Gesandten der 15. Stimme. — Ueber die persönliche Eigenschaft des Besitzers kamen zwei Vorschläge zu Protokoll. Die 16. Stimme bemerkte: da ohne Zweifel auch den Juden dieß

(f) Aus irgend einem Rechtsgrund; im 17. Jahrhundert wurde der ursprünglich alleinige Abzug von Erbschaften in mehreren deutschen Staaten auf Uebertragung des Vermögens an Fremde durch Verträge ꝛc. überhaupt ausgedehnt, s. Vortrag v. Berg's L. D. Ziff. 15. zu XI. 53. de 1817. Preußen erwähnte in seinem Votum nur der Abzugsfreiheit von Erbschaften, XIII. 62.

Recht zu Theil werden solle, so wäre derselben wohl ausdrücklich Erwähnung zu thun, da sie in manchen Verträgen besonders von der stipulirten Freiheit ausgenommen seyen, wogegen Gr. u. H. Sachsen erinnerte, daß sie Art. 18 unbezweifelt stillschweigend mitbegreife (vergl. auch Gr. Hessen). Gr. Hessen bemerkte, es könnte den Behörden zur Pflicht gemacht werden, das Vermögen Minderjähriger zu deren Sicherheit nur an die geeignete Behörde des neuen Wohnorts verabfolgen zu lassen. — Es verstehe sich übrigens von selbst, fügten Gr. Hessen, Holstein u. L. und die 17. Stimme hinzu, daß Jeder vorher seinen Privatverbindlichkeiten gegen die Staatscasse oder Privatpersonen Genüge leisten müsse, ersteres nannte hierunter besonders die Ablösung der Leibeigenschaft (s. §. 172.). Preußen drückte sich darüber so aus: »daß die Freizügigkeit, wie auch in Verträgen ausdrücklich hinzugefügt worden, in den Fällen eintrete, wo Auswanderung an und für sich erlaubt sey, indem die Nachsteuerfreiheit mit der ebenfalls im Art. 18 bewilligten durch Militärverpflichtung bedingten Wegzugsfreiheit nicht zu verwechseln sey, die vielleicht (diesem stimmte Württemberg bei, auch von Gr. Hessen berührt) durch die vorbehaltne nähere Uebereinkunft erst noch zu freierer Ausführung gelangte.«

§. 171.

Zu Art. 3.: Aufhebung jeder beschränkenden Abgabe, doch nicht der vom Wegzug unabhängigen.

Man war allgemein darüber einverstanden, daß diese Freiheit durch keine beschränkende Abgabe eludirt werden dürfe, (s. bes. Baden und Braunschweig u. Nassau) daher in den Votis hin und wieder ausdrücklich bemerkt wurde (z. B. 16. Stimme, welche es als Zusatz wünschte), daß unter keinen neuen Formen oder Namen wiederum Abzugsgelder eingeführt werden dürften; und (Anhalt u. Schwarzburg) daß

jede Abgabe für die Auswanderungserlaubniß im Allgemeinen für unzulässig ausdrücklich erklärt werden möge. (Vergl. 17. Stimme §. 172.) — K. Sachsen trug auf eine einzige Ausnahme von diesem Grundsatze an, indem es die geringfügigen Abzüge ad pios usus (für milde Zwecke, s. auch §. 176.) für zulässig hielt (dawider der Commissions-Vortrag). — Daß es dem Begriff der Nachsteuerfreiheit zuwider wäre, davon unabhängige Abgaben, welchem das inländische wie das ausländische Vermögen, der Inländer wie der Ausländer gleich unterworfen ist (z. B. Zoll, Erbschaftsstempel), unter den Abzugsgeldern zu verstehen, zeigte unter andern Gr. Hessen. Auch redeten davon noch Baiern, Hannover, Württemberg, Kurhessen und Mecklenburg, sowie das Gutachten des Commissarius (g).

§. 172.

Zu Art. 4.: Aufhebung der Abzüge zur Gemein-Schuldentilgung und als Manumissionsgelder; — von ersteren im Allgemeinen.

Eben so wurde im Allgemeinen anerkannt, daß das Fortbestehn von Abzügen zur Tilgung von gemeinheitlichen Schulden eine wahre Nachsteuer seyn würde. Vorzüglich verbreitete sich darüber Gr. Hessen, indem es so motivirte: »der aufgenommene Unterthan oder das neue Gemeindeglied verpflichtet sich eben durch seinen Eintritt in die Gesellschaft zur Theilnahme an ihren Schulden, seyen ihm auch

---

(g) In diesem Gutachten wird eine Stelle der Wiener Conferenzprotokolle v. 1815 ausgezeichnet (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 441.), aus welcher die Ausnahme der Collateral-Erbschaftssteuer erhellt. Diese s. vor dem Votum der 17. Stimme §. 172.

deren Zwecke aus der Vergangenheit gänzlich fremd gewesen, — darum, weil diese Schulden die Bedingungen des gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustandes sind. Wer die Gesellschaft verläßt, somit deren Vortheile freiwillig aufgibt, hat kein Recht zur Mitnahme eines Theils ihres Vermögens; aber eben so wenig eine Verbindlichkeit, die gegenwärtigen Schulden auch als seine Schulden zu betrachten. Ein offenbar unrechtmäßiger Gewinn durch doppelte Besteuerung würde von der Gesellschaft da gemacht, wo die Beiträge zu ihren Schulden großentheils von den liegenden Gütern, wie in Deutschland gewöhnlich, erhoben werden, da sie von dem Auswandernden zurückgelassen werden müssen und von der Fortbezahlung nicht befreit werden können. In jedem andern Staate, der den Abziehenden aufnimmt, wird derselbe für sein daselbst erworbenes steuerbares Vermögen zu den vorhandenen Schulden steuern müssen ohne Rücksicht auf seinen späteren Eintritt (s. auch Würtemberg), und eben so wird der Käufer seiner im bisherigen Vaterlande zurückgelassenen Güter in seine Verbindlichkeiten wegen jener Grundsteuern treten.« Baiern (vergl. unten Gr. u. H. Sachsen) drückte sich darüber so aus: »Das liegende Vermögen bleibt ohnehin im Staate, und in Beziehung auf das fahrende und Capital-Vermögen, welches an sich sehr wandelbar ist, scheint es in der Ausführung nicht leicht, die Hypothek für die Schulden auf das zur Zeit ihrer Contrahirung vorhandene Vermögen in der Art zu beschränken und zu radiciren, daß das Vermögen der Neueinwandernden ausgeschlossen und das alte Vermögen allein verhaftet bleibe.«* K. Sachsen also: »daß die aus einzelnen Bundesstaaten wegziehenden Bürger und Einwohner von ihrem Vermögen irgend einen Beitrag zur Staatsschuld zurück zu lassen hätten, dürfte aber um so weniger Rücksicht erfordern, als denen vielen Städten in größeren Bundesstaaten, welche Communalschulden haben contrahiren müssen, wofür der Gesammtstaat nicht haftet, sondern welche

lediglich von der Commune abzutragen sind, einen nicht ungegründeten Anspruch auf gleiche Berechtigung, wenigstens gegen ihre außer Landes ziehenden Bürger und Einwohner, gewähren würde.«* Württemberg: »Aus eben dem Grunde, aus welchem neu aufgenommene Staatsbürger sich zur Theilnahme an allen, vor ihrer Aufnahme entstandenen Staatslasten und Staatsschulden nicht entziehen können, sollte auch der Auswandernde zu denjenigen Umlagen, welche erst nach seinem Wegzug zu Tilgung früherer Staatsschulden geschehen, nicht mehr beigezogen, mithin ihm auch unter diesem Vorwande keine Exportations-Gebühren abgefordert werden,«* welches nur als eine wahre Nachsteuer angesehen werden kann.« — Eine Ausnahme hielt Gr. Hessen für zulässig unter folgenden Umständen: »Insofern jetzo bereits die Maßregel in einem Lande vollzogen seyn sollte, daß die Landes- und Gemeinde-Kriegsschulden persönlich auf die Unterthanen vertheilt werden (vergl. 15. Stimme §. 173. Ende); dann hätte der Abziehende allerdings diesen Schuldenantheil gleich seinen übrigen Privatschulden zu bezahlen, was ihm durch den erhöheten Werth seiner dann kriegsschuldenfreien Güter reichlich ersetzt werde.« »Allein eine künftige Vertheilung solcher Art dürfe wohl bei Auswanderungen keine Abgabe bewirken, indem sonst diejenigen Staaten, welche bisher eine Nachsteuer dieser Art erhoben, sie indirect durch die erwähnte Vertheilung auch künftig begründen könnten.«*

§. 173.

Fortsetzung. Ueber Ausnahme der Gemeindeschulden.

In Ansehung der Gemeindeschulden war in der fünften Wiener Conferenz vom 31. Mai 1815 ausdrücklich zur authentischen Interpretation der B. A. beschlossen worden: »um (die in Betreff der Collateralsteuer gemachte

Einwendung zu beseitigen, auch) zu erkennen zu geben, daß durch die hier (Art. 18) erwähnte Befreiung nicht gemeint sey, die Mitglieder einer Gemeinde von der Bezahlung der von ihnen etwa gemeinschaftlich mit zu vertretenden Gemeinschulden zu befreien, bloß zu setzen: die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus und gabella emigrationis).«* Auf diesen Satz, worüber der Commissarius schon Bemerkungen zur Erwägung gegeben hatte, stützte sich die 17. Stimme gegen den Antrag Mehrerer auf gänzliche Aufhebung dieser gemeinheitlichen Abzüge, indem sie bemerkte: »Die politischen Ereignisse seit 1790 haben den Städten die drückenden Ausgaben auferlegt, welche nur durch Contrahirung von Gemeindeschulden in obigem Sinne, befriedigt werden konnten.« »In den freien Städten ist das transportable Vermögen bei weitem beträchtlicher wie das unbewegliche. Die Exportation jenes ist nicht mit Verlust und Schwierigkeiten verbunden, denen ein Beitrag zu den Gemeindeschulden gleich geachtet werden könnte; das unbewegliche Vermögen bleibt in dem Staate zurück, und die auf demselben haftende Concurrenz zu den Gemeindeschulden wird bei der Werthbestimmung in Anschlag gebracht. Es läßt sich nicht behaupten, durch einen Beitrag zu jenen Gemeindeschulden werde eine wirkliche Nachsteuer unter verändertem Namen fortwährend beibehalten; — es wird dieses schon durch jenen Wiener Conferenzbeschluß hinreichend widerlegt.« * Der Gesandte behielt sich zur Beseitigung jeder wider Verhoffen widrigen Vermuthung eine Erläuterung über die Einrichtung dieses Schuldenwesens vor. Im Uebrigen trat diese Stimme Kurhessen bei, welches dahin stimmte: »Wenn ein Abzug wegen Staatsschulden wohl nicht statuirt werden kann, ohne die Wohlthat einer allgemeinen Freizügigkeit zu vereiteln, so scheint dagegen ein Abzug zu Tilgung der Communalschulden, wenigstens der jetzt existirenden, nicht unbillig, weßwegen auch schon bei Abfassung der B. A., in der Conferenz vom 31. Mai 1815, ein eigner Vorbehalt zu

Protokoll kam.« * »In einem Staat compensirt sich das ein- und auswandernde Vermögen, nicht so in einer Commune; es steht in der Macht der Gemeindeglieder, augenblickliche Bedürfnisse durch Aufnahme von Capitalien zu dekken (nicht so im Staat) und es wäre unbillig, daß wenn eine Gemeinde Schulden contrahirt habe, um den zahlungsunfähigen Gemeindegliedern beizustehen, man sich durch die Abzugsfreiheit vom Beitrag zur Tilgung derselben befreien könne. In Zukunft könnten wohl die Gemeinden ihre Schulden auf ihre einzelnen Glieder vertheilen, doch scheine es billig und mit der allgemeinen Freizügigkeit verträglich, für die Vergangenheit eine verhältnißmäßige Abgabe von dem aus der Gemeinde gehenden beweglichen bisher mit haftenden Vermögen zu erheben; wozu sich vielleicht ein terminus ad quem setzen lasse.« — Gr. u. H. Sachsen fand ebenfalls eine Ausnahme bei Communalschulden für das mithaftende bewegliche und Capital-Vermögen für zulässig. — In solchen Staaten würde es sehr hart und sogar ungerecht seyn, des Einwandernden bewegliches Vermögen bei diesen Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausgewanderte sich durch Zurücklassung eines Theils seines beweglichen Vermögens loskaufen müsse. — Nach Ansicht der 16. Stimme sollte nur pro praeterito oder für die bereits contrahirten Gemeinde-Kriegs-Schulden eine Ausnahme zu machen seyn, wozu dieselbe vorschlug, festzusetzen: 1) daß die Gemeinden ihren Schuldenbetrag bis zum 8. Juni 1815 pro ratis der Betheiligten liquitirten, 2) aber von diesem Zeitpunct der Unterzeichnung der B. A. an auch für diese Schulden nichts mehr abgezogen werden dürfe. Zuletzt machte die 15. Stimme noch die Bemerkung, »daß in Ansehung des bei den Verhandlungen zu Wien gemachten Vorbehalts wegen der Gemeinde-Schulden eine bestimmte Erklärung nothwendig seyn werde, wie dieser Vorbehalt nur diejenigen Gemeinde-Schulden bezielen könne, wofür ein Gemeindeglied sich persönlich verbindlich gemacht hat.« * (Vergl. Gr. Hessen §. 172. Ende.)

§. 174.

Schluß. Von den Manumissionsgeldern und der Leibeigenschaft überhaupt.

Ausdrücklich oder stillschweigend stimmten die meisten Bundesglieder der Meinung Württembergs bei, daß die Bezahlung des Manumissionsgeldes von Leibeigenen bei Auswanderungen als ein indirectes Hinderniß der Freizügigkeit den beschränkenden Abgaben gleichzuachten, und also aufzuheben sey. So namentlich Kurhessen, welches diese Abgabe in seinen Landen schon seit Abschluß der B. A. aufgehoben habe, Baiern, indem es den Wunsch ausdrückte, daß fernerhin in deutschen Staaten keine Veranlassung mehr bestehen möge, der Leibeigenschaft zu erwähnen, Nassau und die 15. Stimme, indem sie die Aufhebung der Leibeigenschaft in ihren Landen (in Nassau seit 1808 u. 1812 mit allen aus derselben geflossenen Abgaben) erklärten, wovon auch Baiern (längst), und Gr. Hessen (seit 1811) die Anzeige machten, sowie Mecklenburg bemerkte, »die Regierungen, unter welchen ein Rest von Leibeigenschaft, wie eine Art von Gutshörigkeit mit den alten Einrichtungen noch übrig geblieben sey, würden für die passende Aufhebung desselben und für die angemessene Verbesserung solcher Verhältnisse ohnedem sorgen, wenigstens in Mecklenburg werde man sich auf verfassungsmäßigem Wege damit beschäftigen.« * — Hannover, Braunschweig und Nassau und Mecklenburg waren der Ansicht, daß die Manumissionsgelder nur insoweit hier in Betracht kämen, als ein solches Lösegeld von dem Auswandernden anders und höher, als wenn derselbe im Lande bliebe, verlangt werden möchte, was nicht stattfinden dürfe. Hannover behielt sich hierbei fernere Erklärung vor, wegen einer gänzlichen Aufhebung der Manumissions- und Lastgelder durch eine Vereinbarung. — Nur Gr. Hessen war verschiedner Ansicht über Ablösung der Leibeigenschaft überhaupt: der Leib-

eigne befinde sich gegen seinen Leibherrn in dem Verhältniß des Privatschuldners zu seinem Privatgläubiger (§. 170.) — Die 16. Stimme bemerkte, daß von diesen gewöhnlichen Manumissionsgeldern, als nicht damit zu verwechseln, ausdrücklich auszunehmen sey ein lehnsherrliches Gefäll, die Manumissions- oder Lehentaxe, welche bei Uebersiedelungen oder Auswanderungen von den sogenannten Schupf- oder Leiblehnleuten, welche nur auf Lebenszeit mit einem Gute belehnt worden, für sich oder ihre Kinder an den Lehnsherrn (den Souverain oder an Standes- oder Grundherrn) entrichtet würden.

§. 175.

Zu Art. 5.: Vorbehalt wegen des Loskaufes von der Militärpflichtigkeit (h).

Gegen Baiern und besonders Luxemburg, welche die Militärpflichtigkeit hierbei zugleich mit bestimmt wünschten, erklärte sich Holstein u. L. also: Es stimme ganz mit dem auch von allen Bundesgliedern angenommenen Commissionsvortag über die Reihenfolge überein, wo derselbe sage, dieser Gegenstand müsse mit der Militärverfassung des Bundes zugleich bearbeitet werden, womit er am meisten connex sey.« (S. auch Hannover) Es läugne gar nicht die Connexität mit der Freizügigkeit, aber wie damit noch mehr Gegenstände verwandt seyen, würde die jetzige Bearbeitung den wohlthätigen Zweck der gegenwärtigen Berathungen verschieben. Auch Württemberg wünschte eine eigne Convention darüber. Kurhessen und Gr. Hessen versprachen besondere Abstimmungen darüber, eben so Hannover, welches den Staaten bis zur Annahme der allgemeinen Grundsätze

---

(h) Von der Militärpflichtigkeit handelt §. 148 des Repert., welcher mit diesem §. zu vergleichen ist. — S. auch Reihenf. XI. 52. de 1817., Orig. Protok. S. 78.

die unbeschränkte Gesetzgebung über die Gränzen der Militärpflichtigkeit vindicirte, »ohne daß aus diesem, mit der Freizügigkeit im Allgemeinen doch verschiedenen, Punct ein Grund zur Nichtanerkennung oder Beschränkung der Freizügigkeit des Vermögens hergenommen werde.« — Man war übrigens im Allgemeinen mit Luxemburg und der 17. Stimme von der Wichtigkeit der Bestimmungen über Militärpflichtigkeit bei dieser Angelegenheit überzeugt.

§. 176.

Zu Art. 6.: Daß die Person des Erhebers und die Art der Verwendung keinen Unterschied mache.

Der Commissionsvortrag des Gesandten der 15. Stimme geht in eine geschichtliche Herleitung über die Person des Erhebers der Nachsteuer ein, woraus erhellt: daß Privatpersonen, als landsässiger Adel, Guts- und Gerichtsherrschaften, Stifter, Landstädte und andere Gemeinheiten, welchen diese Steuer auf verschiedenen Wegen zugefallen waren, in der Regel von den schon seit 1590 üblich gewordenen Freizügigkeitsverträgen zwischen den Regierungen deutscher Staaten ausgenommen, also diese Privatberechtigungen ungekränkt erhalten wurden. Während nun die B. A. Freiheit von aller Nachsteuer fordert, sichert sie doch, Art. 14, den Mediatisirten ihre wohlerworbenen Rechte, (sofern sie nicht zu den höhern Regierungsrechten gehören, welches nach obiger Regel hiervon nicht gilt) indeß jedoch mehrere rheinische Bundesstaaten das Nachsteuerrecht der Mediatisirten aufhoben oder beschränkten. In Wien trug K. Sachsen in der 5. Sitzung v. 1815 darauf an, daß bei der Befreiung von der Nachsteuer jura privatorum vorbehalten werden möchten, wogegen Gr. u. H. Sachsen in der 6. Sitzung einwandte, daß dieß den Hauptgrund des Artikels entkräften würde. In der 10. Sitzung wurde »sodann auf den Antrag Baierns, den Preußen, Weimar, Meck-

lenburg, Nassau ausdrücklich unterstützten, indeß Sachsen keine neue Erinnerung machte, allgemein beliebt, den Vorbehalt der Rechte der privatorum hier unberührt zu lassen.«* Der Referent stellt nun die Frage auf, ob damit wirklich die Aufhebung der Privatberechtigungen, oder dieselben der Disposition der Regierungen zu überlassen, beabsichtigt wurde? — Ausdrücklich sprach sich nunmehr in der B. V. die Mehrheit für die Aufhebung auch der Privatberechtigung zu dieser Abgabe aus; dieß war Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Gr. Hessen, Gr. u. H. Sachsen, Braunschweig u. Nassau, Mecklenburg, die 15. und die 16. Stimme; implicite Oesterreich und Gr. u. H. Sachsen, als für die liberalste und umfassendste Deutung, Braunschweig und Nassau, Hannover und die 15. Stimme, Württemberg im Allgemeinen beistimmend. Vorzüglich Baiern, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg und die 16. Stimme schien dieß genugsam in Wort und Zweck des Art. 18 angedeutet, da von einer Maßregel die Rede sey, welche das Wohl des ganzen deutschen Volkes bezwecke und unbeschränkt auszuführen sey. — Preußen bemerkte, daß die Aufhebung der bisherigen Berechtigungen der Communen und Patrimonialgerichte im Preußischen im Allgemeinen nicht als Entschädigungsgegenstand betrachtet worden, obwohl nach Billigkeit z. B. Beamte, bei welchen sie mit zur Besoldung gehörten, entschädigt und die Patrimonialgerichte dafür in der Jurisdiction erleichtert worden seyen. Gr. Hessen, Mecklenburg und die 16. Stimme glaubten ebenfalls, daß die Privaten auf keine Entschädigung Anspruch hätten, da eine Verbindlichkeit des Staates hierzu weder nach dem Begriff vorhanden, noch irgendwo vorbehalten sey (Mecklenburg), »dagegen aber, fügte Mecklenburg hinzu, scheint es billig und angemessen, daß, wenn, besonders bei Corporationen, solche Erhebungen zu gewissen nützlichen Zwecken verwendet worden, man solche durch andere Bewilligungen

so viel thunlich wieder zu decken sucht.« * — Dieß führt zum zweiten Punct dieses 6. Art., welcher von der Verwendungsart redet. Man war darüber einverstanden, daß die Verwendungsart der Nachsteuer keinen Grund abgeben könne, sie fortbestehen zu lassen; so stimmten namentlich Baiern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Gr. Hessen, und Mecklenburg, so wie implicite faßte alle Uebrige. Baiern machte bemerklich, daß unter diesem Titel die ganze Verfügung vereitelt werden könne. — K. Sachsen wünschte, daß man für milde Stiftungen (ad pios usus, s. auch §. 171.), welche Abzüge ohnedieß geringfügig wären, eine Ausnahme gestatten möge, wogegen sich aber Hannover und Gr. Hessen erklärte, weil dieß eben sowohl Privatberechtigungen gegen das allgemeine Gesetz seyn würden.

§. 177.

Zu Art. 7.: Inwiefern besondere Verträge noch daneben bestehen können.

Daß neben diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen noch besondere Verträge zwischen Bundesstaaten nach ihren besonderen Verhältnissen bestehen können, wurde nirgends geläugnet. Diese Befugniß ward ausdrücklich von Baiern den Bundesgliedern zugesprochen, doch war es mit Württemberg, Kurhessen, Gr. Hessen und Mecklenburg einverstanden, daß solche Verträge nur insofern statt finden können, als sie Begünstigungen und Erleichterungen dieser allgemeinen Norm enthalten, nicht aber dieselbe beschränken. Gr. Hessen äußerte, daß man sonst auf Inconsequenzen käme, und der Zusatz in der B. A. verstehe offenbar nur dieses. Sonach wurden denn die Worte des Grundvertrages, »insofern mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen,« * (worüber der Commissarius eine geschichtlich erläuternde Notiz zur Erwägung gab) nach

dieser allgemeinen Ansicht durch obigen Art. 7 gesetzlich interpretirt. — Gegen eine rückwirkende Kraft dieses Bundesgesetzes äußerte sich die 16. Stimme in der Art, daß Verträge vor dem 8. Juni 1815, als dem Tage der Unterzeichnung der B. A., abgeschlossen, aufrecht erhalten werden dürften (und also der da schon bestimmte Abzug noch zu erheben sey), doch der B. V. zur Kenntniß zu bringen wären; dagegen von diesem Zeitpuncte an alle Nachsteuer aufhöre.

§. 178.

Zu Art. 8.; Termin ist d. 1. Juli 1817. Die Zeit der Exportation und des Verzichts auf das Unterthanenrecht ist Richtschnur.

Der Commissionsvortrag stellte zuletzt die Frage auf: von welchem Zeitpuncte an tritt die Bestimmung des 18. Art. in Wirksamkeit? Man dürfe voraussetzen, daß die verbindliche Kraft für die Contrahenten mit der Unterzeichnung der B. A. eingetreten sey. Aber, finde die wirkliche Anwendung nicht erst von dem Tage der Bekanntmachung der Uebereinkunft, oder der B. A. oder von dem der Ratification der B. A. an, statt? Man war in der B. V. über den gleichförmigen Anfangstermin verschiedner Meinung. Oldenburg und Lippe, in ihren ersten Abstimmungen, die 16. Stimme und Hannover waren für Annahme des Termins von Unterzeichnung der B. A. an, letzteres auf den Fall, daß es allgemein so beschlossen oder von Einzelnen ihm angeboten werde. Auch Baiern war diesem Zeitpuncte nicht abgeneigt, da aber verschiedene Regierungen bisher hierin von einander abgewichen seyen, und jetzt eine allgemeine Uebereinkunft abgeschlossen werden solle, so werde man einen andern Zeitpunct wählen müssen, vielleicht, auch am passendsten für die eingeführten Rechnungsformen, den 1. Juli, doch gehe es gern ad majora. Mecklen-

burg wünschte, daß der Termin auf eine erst kommende aber möglichst nahe Zeit gestellt werde, unbeschadet der abweichenden Zeitbestimmung in bereits geschlossenen Verträgen, — da die Bestimmung eines Vertrags, welche von weiterer Regulirung abhängig war, und deren Ausführung auch jetzt nicht ohne Schwierigkeit sey, erst durch diese Regulirung wirksam werde, — und war mit dem 1. Juli zufrieden; eben so Holstein u. L., doch als dem entferntesten Termin, indem es sich in einzelnen Fällen auch die Festsetzung eines früheren Zeitpunctes vorbehielt. Württemberg und Kurhessen waren, außer der in Verträgen festgesetzten Zeit, für den Tag der Publication dieses Bundesschlusses. Gr. u. H. Sachsen war jeder Termin recht, auch der von Unterzeichnung der B. A. an, doch hoffte es, daß kein späterer als der 1. Januar 1817 festgesetzt werde, wofür sich auch die 15. Stimme mit dem Anfügen erklärte, daß man das von Einzelnen bisher Beobachtete für das Vergangene auf sich beruhen lassen möge. (S. auch 16. Stimme, §. 177.) Gr. Hessen hielt es im Wesentlichen für gleichgültig, ob der Zeitpunct der Unterzeichnung der B. A. oder ein anderer festgesetzt werde. — Was die Anwendung dieses Beschlusses auf die einzelnen Fälle betrifft, worüber der Commissionsvortrag Fragen aufstellt, so erklärte Württemberg, dann Baiern und Mecklenburg, sich bereit, den Zeitpunct der wirklichen Exportation des Vermögens anzunehmen, ohne Rücksicht ob die Auswanderungs-Erklärung oder der Vermögensanfall früher geschehen sey. (Vergl. oben Holstein u. L.)

Als Anhang zu B.

Berathungen zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

§. 179.

H. Sächsischer Antrag und Vota von Gr. Hessen, Preußen und Luxemburg.

Der Gr. und H. Sächsische Gesandte erklärte sich in der B. V. im Juni 1819 (i) von seinen Herzoglichen Höfen von S. Meinungen, Hildburghausen und Coburg angewiesen, beim B. T. dahin anzutragen, »daß man sich über allgemeine Grundsätze in Ansehung des sogenannten Schubwesens, oder der Weiterschaffung der Vaganten aus einem Nachbarstaat in den andern vereinigen möge;« * ein Gegenstand, der um so mehr ein gedeihliches Resultat hoffen lasse, da in dem größten Theile des südlichen Deutschlandes schon eine solche Uebereinkunft vorhanden sey, weßhalb diese seine Committenten die zugleich beigelegte Convention zwischen Baiern, Württemberg und Baden zur Grundlage genommen wünschten, jedoch auch jeder von der Mehrheit beliebten Bestimmung beizutreten bereit seyen, wenn dadurch nur eine gleichförmige Behandlung gesichert werde. Man vereinigte sich einstimmig zu dem Beschlusse: »den Gegenstand zur Berichtserstattung zu nehmen, und den Regierungen anheim zu geben: ob nach der vorgelegten Convention eine solche Uebereinkunft allgemein eingegangen werden wolle.« * — Hierauf kamen noch drei Erklärungen ein. Gr. Hessen (k) erklärte sich diesem Antrage ganz zusagend, da von ihm vorlängst mit Baiern, Württemberg, Baden und Nassau nach ganz gleichen Grundsätzen und Modali-

(i) XXI. 118. de 1819. Beil. Ziff. 31. Uebereinkunft zwischen Baiern, Württemberg u. Baden v. 7. März 1816.

(k) XXVIII. 171. de 1819.

täten, und mit Preußen mit einer (im Protokoll angegebenen) Modification, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden sey. Preußen (l) trat ebenfalls dem Vorschlage bei; hielt auch die gedachte Convention an und für sich tauglich zur Grundlage einer allgemeinen Verabredung, nur könne es ohne alle Modificationen dieselbe insbesondere um deßwillen nicht annehmen, weil einige, jedoch nicht die wichtigsten Bestimmungen derselben in Preußen nicht stattfindende Gesetze voraussetzten. Es habe zu dem Ende mit Baiern dieserhalb eine abgeänderte Convention, welche es beifügte, voriges Jahr abgeschlossen, und dieselbe gleichfalls nachher auch mit Gr. Hessen und Nassau, und auf diese Grundlage völlig übereinstimmender Ansichten seyen Unterhandlungen zu ähnlichen Conventionen auch mit andern angränzenden Staaten angeknüpft. Sowie nun Preußen zu einer allgemeinen gegenseitigen Annahme der Bestimmungen dieser Convention bereit wäre, erbiete sich der Gesandte auch erforderlichen Falls zur Mittheilung der Gründe über diese Abweichungen zum Zweck gutachtlicher Erörterung. — Luxemburg endlich (m) zeigte, wie seine geographische Lage, wodurch es nur an den einzigen Bundesstaat Preußen gränze, und sein enges Verhältniß zu den Niederlanden und dessen Einrichtungen einer Theilnahme an dieser verdienstlichen Anordnung im Wege stehe. — (n).

(l) XXXII. 199. de 1819. Beil. Ziff. 47. Uebereinkunft zwischen Preußen und Baiern v. 9. Mai 1818.

(m) XXXIII. 206. de 1819.

(n) Im Jahr 1820 wurde sodann, XIV. 36., auf Antrag Baierns unter allgemeiner Zustimmung eine eigne Commission ernannt (Graf Buol, Frhr. v. Aretin, Frhr. v. Wangenheim, und zur erforderlichen Ergänzung v. Martens, v. Lepel, und Graf Beust) um die zur Grundlage dienlichen Verträge zwischen Bundesgliedern zu sammeln, und Modificationen nach den schon erfolgten Abstimmungen und den noch weiter zu erholenden Aufschlüssen, in Erwägung zu ziehen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Philipp Anton Guido von, 1798-1869

Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung in einer systematischen Übersicht

Bd.: 2

Frankfurt am Main 1820

J.publ.g. 476 d-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560289-7